

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Bericht der

Kontron Acquisition GmbH
mit Sitz in Ismaning

als Hauptaktionärin der

KATEK SE
mit Sitz in Ismaning

über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK SE auf die Kontron Acquisition GmbH und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes

17. November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER ANLAGEN	5
EINLEITUNG	6
I. BESCHREIBUNG DER KATEK SE UND DER KATEK SE- EINZELGESELLSCHAFTEN	8
1. Überblick.....	8
2. Unternehmensgeschichte.....	8
2.1. KATEK.....	8
2.2. Kauf der Mehrheitsbeteiligung durch Kontron Acquisition GmbH ..	8
3. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	8
4. Kapital und Aktionäre	9
4.1. Grundkapital, Aktionärsstruktur und Börsenhandel	9
4.2. Genehmigtes Kapital	9
4.3. Bedingtes Kapital	11
4.4. Aktionäre	12
4.5. Börsenhandel und Handel im Freiverkehr	12
4.6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	12
5. Unternehmensverträge	12
6. Organe der KATEK.....	13
6.1. Vorstand.....	13
6.2. Aufsichtsrat.....	13
7. Mitarbeiter und betriebliche Mitbestimmung.....	14
8. Überblick über die KATEK-Gruppe und deren Geschäftstätigkeit.....	15
8.1. Struktur der KATEK-Gruppe	15
8.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	15
9. Konzernrechtliche Einbindung der KATEK-Gesellschaften in den Konzern der Kontron AG	16
10. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der KATEK	17
II. BESCHREIBUNG DER KONTRON ACQUISITION GMBH	18
1. Überblick.....	18
2. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	18
3. Stammkapital und Gesellschafterstruktur.....	18
3.1. Stammkapital	18
3.2. Gesellschafterstruktur.....	18

4.	Organe und Vertretung	19
4.1.	Geschäftsführer	19
4.2.	Vertretung	19
5.	Überblick über die Kontron-Gruppe und deren Geschäftstätigkeit	19
5.1.	Struktur der Kontron-Gruppe	19
5.2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit	19
6.	Mitarbeiter	20
III.	ERLANGUNG DER EIGENSCHAFT ALS HAUPTAKTIONÄR VON KATEK	20
1.	Kontrollerwerb	20
2.	Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot	21
3.	Außerbörslicher Erwerb	21
IV.	GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	21
1.	Erhöhte Flexibilität	21
2.	Erhöhte Transaktionssicherheit	22
3.	Einsparung von Kosten	22
V.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	22
1.	Überblick über die gesetzliche Regelung	22
2.	Hauptaktionärs-Eigenschaft der Kontron	24
3.	Übertragungsverlangen der Kontron	25
4.	Festlegung der angemessenen Barabfindung durch die Kontron	25
5.	Konkretisierendes Übertragungsverlangen	25
6.	Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG	26
7.	Übertragungsbericht der Kontron	26
8.	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung	26
9.	Zugänglichmachen von Unterlagen für die Hauptversammlung	27
10.	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der KATEK	27
11.	Eintragung in das Handelsregister	28
VI.	DURCHFÜHRUNG UND AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	29
1.	Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin	29
2.	Anspruch auf angemessene Barabfindung	30
3.	Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Abfindung	30
4.	Steuerliche Auswirkungen	31
4.1.	Allgemeines	31

4.2.	Besteuerung des Gewinns aus der Übertragung der Aktien	32
VII.	ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	36
1.	Höhe der Barabfindung	36
2.	Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG	37
3.	Börsenkurs	37
4.	Objektivierter Unternehmenswert	39
5.	Liquidationswert	39
6.	Vorerwerbe	39
VIII.	PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	40

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Schreiben der Kontron Acquisition GmbH an die KATEK SE vom 10. November 2025 (Übertragungsverlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG) |
| Anlage 2 | Gutachterliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 12. November 2025 zum Unternehmenswert der KATEK SE und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung |
| Anlage 3 | Beschluss des Landgerichts München I vom 8. Oktober 2025 über die Bestellung der Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre |
| Anlage 4 | Schreiben der Kontron Acquisition GmbH an die KATEK SE vom 12. November 2025 (konkretisierendes Übertragungsverlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG) |
| Anlage 5 | Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG, München, vom 17. November 2025 |
| Anlage 6 | Entwurf des Übertragungsbeschlusses |
| Anlage 7 | Bescheinigung der Depotbank der Kontron Acquisition GmbH vom 11. November 2025 |
| Anlage 8 | Globalurkunde der KATEK SE vom Juni 2025 |

EINLEITUNG

Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) i.V.m. § 327a Abs. 1 des Aktiengesetzes („**AktG**“)¹ sieht vor, dass die Hauptversammlung einer Europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95% des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („Minderheitsaktionäre“) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann („Ausschluss von Minderheitsaktionären“ oder auch „**Squeeze-out**“).

Die KATEK SE mit Sitz in Ismaning, ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft („Societas Europaea – **SE**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284 („**KATEK SE**“, „**KATEK**“ oder „**Gesellschaft**“). Das Grundkapital der KATEK SE beträgt EUR 14.445.687,00 und ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**KATEK-Aktie**“).

Die Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 („**Kontron Acquisition GmbH**“, „**Kontron**“ oder „**Hauptaktionärin**“), hält unmittelbar 13.991.793 KATEK-Aktien. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von rund 96,86% des Grundkapitals der KATEK. Die Kontron ist damit Hauptaktionärin der KATEK im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Kontron hat mit Schreiben vom 10. November 2025 das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der KATEK gerichtet, die Hauptversammlung der KATEK über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Kontron gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen („**Übertragungsverlangen**“). Das Übertragungsverlangen ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 1 beigelegt.

Auf der Grundlage einer von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („**PwC**“), durchgeführten Unternehmensbewertung der KATEK hat die Kontron eine angemessene Barabfindung der Minderheitsaktionäre der KATEK für deren KATEK-Aktien in Höhe von EUR 18,12 je KATEK-Aktie festgelegt. Die gutachterliche Stellungnahme von PwC zum Unternehmenswert der KATEK und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung vom 12. November 2025 („**Gutachterliche Stellungnahme**“), die sich die Kontron inhaltlich in vollem Umfang zu eigen macht, ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 2 vollständig beigelegt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

¹ Im Folgenden wird bei der Bezugnahme auf die für nationale Aktiengesellschaften geltenden Gesetze auf den verweisenden Zusatz „Art. 9 Abs. 1 lit. C) ii) SE-VO“ verzichtet und ausschließlich die einschlägige Vorschrift des Aktiengesetzes genannt.

Auf Antrag der Kontron hat das Landgericht München I mit Beschluss vom 8. Oktober 2025 die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf („**Mazars**“), als sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4, § 293c Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. Der Beschluss des Landgerichts München I ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 3 beigelegt. Mazars prüft als sachverständiger Prüfer die Angemessenheit der von der Kontron festgelegten Barabfindung und erstattet hierüber einen gesonderten schriftlichen Bericht. Dieser wird von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die Kontron ihr Übertragungsverlangen unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung mit Schreiben vom 12. November 2025 konkretisiert („**konkretisierendes Übertragungsverlangen**“). Dieses konkretisierende Übertragungsverlangen ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 4 beigelegt.

Die Kontron hat dem Vorstand der KATEK am 17. November 2025 eine Erklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München („**SMC**“), gemäß § 327b Abs. 3 AktG („**Gewährleistungserklärung**“) übermittelt. Die SMC hat in der Gewährleistungserklärung die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Kontron übernommen, den Minderheitsaktionären der KATEK nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der KATEK unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen KATEK-Aktien zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 5 beigelegt.

Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Kontron („**Übertragungsbeschluss**“) soll in einer außerordentlichen Hauptversammlung der KATEK am 30. Dezember 2025 gefasst werden. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 6 beigelegt.

Für die von der Kontron gehaltenen 3.539.182 Aktien an der KATEK ist diesem Übertragungsbericht eine Bescheinigung der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wien/Österreich zum 11. November 2025 in Kopie als Anlage 7 beigelegt. Des Weiteren ist für die von der Kontron gehaltenen nicht girosammelverwahrten 10.452.611 Aktien an der KATEK diesem Übertragungsbericht eine Globalurkunde über 10.452.611 Aktien der KATEK als Anlage 8 beigelegt.

Nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG ist die Kontron als Hauptaktionärin verpflichtet, der Hauptversammlung der KATEK einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem sie die Voraussetzungen für die Übertragung darlegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Die Kontron erstattet daher den folgenden Übertragungsbericht:

I. BESCHREIBUNG DER KATEK SE UND DER KATEK SE-EINZELGESELLSCHAFTEN

1. Überblick

KATEK SE ist Muttergesellschaft der KATEK-Einzelgesellschaften mit Standorten in Europa und Nordamerika, welche insbesondere Fertigung sowie damit verbundene Dienstleistungen im B2B-Markt für hochwertige Elektronik bzw. Elektronikdienstleistungen sowie in der „GreenTec“ Division der obersten Muttergesellschaft Kontron AG intelligente Lösungen für die Bereiche Solarenergie und eMobility anbieten. Zu den Kunden gehören Marktführer aus unterschiedlichsten Branchen - von Elektromobilität und erneuerbare Energien, Defence bis hin zu Medizintechnik. Über ihren gut diversifizierten Kundenstamm bedienen die KATEK-Einzelgesellschaften attraktive Elektronik-Endmärkte.

2. Unternehmensgeschichte

2.1. KATEK

Die KATEK wurde am 23. Februar 2017 unter der Firmierung Spreadler dual Vorrat H 1 SE als Vorratsgesellschaft gegründet. Die Gesellschaft wurde am 28. November 2018 in KATEK SE umfirmiert und der Sitz wurde von Berlin nach München verlegt. Die Gesellschaft wurde am 10. Dezember 2018 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Namensgeber war eine ehemalige Tochtergesellschaft des Antennenherstellers Kathrein. Ein Teil der Kathrein Unternehmensgruppe, die heutige Tochtergesellschaft in Grassau, wurde übernommen und auf dieser Basis eine neue Marke und letztlich die „KATEK-Gruppe“ über eine buy and build Strategie entwickelt. Anfang Mai 2021 erfolgte der Börsengang der Gesellschaft.

2.2. Kauf der Mehrheitsbeteiligung durch Kontron Acquisition GmbH

Am 18. Januar 2024 hat Kontron von dem damaligen Hauptaktionär der Gesellschaft dessen 59,44% Aktienpaket der KATEK gekauft. Kontron hat am 29. Februar 2024 den Erwerb der Kontrolle über die KATEK bekanntgegeben. Am 15. April 2024 hat Kontron das Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht.

3. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die KATEK SE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284. Die Geschäftsadresse lautet: Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning.

Das Geschäftsjahr der KATEK ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der KATEK ist Erwerb, Halten, Verwalten, Leitung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die primär in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Komponenten und Systemen oder von Teilen oder Baugruppen derartiger elektronischer Komponenten und Systeme tätig sind oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Elektronik anbieten und von wirtschaftlich verwertbaren Rechten. Die Gesellschaft kann sich auch darauf beschränken Beteiligungen an Unternehmen zu halten und zu verwalten, die nur einzelne der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen und/oder Gesellschaften, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstreckt, im Inland und/oder Ausland gründen oder erwerben oder sich daran beteiligen und diese auch wieder veräußern oder liquidieren. Vom Unternehmensgegenstand umfasst ist auch die Anlage von Finanzmitteln in Beteiligungen an Unternehmen und/oder Gesellschaften aller Art. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch alle Tätigkeiten einer Management-Holding-Gesellschaft für verbundene Unternehmen einschließlich der Koordinierung und Leitung der abhängigen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese Unternehmen Dienste aller Art zu erbringen, insbesondere auch Geschäftsführungs- und Management-Dienstleistungen einschließlich des Cash-Managements. Die Gesellschaft kann auch Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft darf die operative Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen auch teilweise oder vollständig selber ausüben und ebenso die operative Tätigkeit teilweise oder auch vollständig auf Unternehmen und/oder Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

4. Kapital und Aktionäre

4.1. Grundkapital, Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Das Grundkapital der KATEK beträgt EUR 14.445.687,00 und ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die KATEK hält keine eigenen Aktien.

4.2. Genehmigtes Kapital

Die KATEK verfügt über ein Genehmigtes Kapital 2021/I in Höhe von EUR 2.719.713,00. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der KATEK ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister (das war der 7. April 2021) gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 2.719.713,00 durch Ausgabe von bis zu 2.719.713 neuen, auf den Namen lautenden

Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und/oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können;
- oder in sonstigen Fällen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen.

Die Ausgabe von Aktien unter Maßgabe des Ausschlusses des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn die Summe der neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, zusammen mit neuen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, rechnerisch einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20% des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, der Ausübung der

Ermächtigung – ausmacht. Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2021/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I anzupassen.

4.3. Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 804.000,00 durch Ausgabe von bis zu 804.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2019 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. September 2019 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und sowie nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.119.520,00 durch Ausgabe von bis zu 3.119.520 neuen, auf den Inhaber/Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19.03.2021 der Gesellschaft von dieser oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft im In- oder Ausland ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 19. März

2021 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von Wandlungsrechten Gebrauch machen und soweit nicht bestehende Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. März 2021 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen die Satzung entsprechend anzupassen.

4.4. Aktionäre

Die Kontron hält zum heutigen Tag unmittelbar 13.991.793 KATEK-Aktien, also rund 96,86 % des Grundkapitals der KATEK.

Die übrigen 453.894 Aktien der KATEK (ISIN DE000A40ET05), rund 3,14%, befinden sich im Streubesitz und sind nicht auf Antrag der Gesellschaft in den Freiverkehr der Hamburger Wertpapierbörse einbezogen.

4.5. Börsenhandel und Handel im Freiverkehr

Die KATEK war bis zum Widerruf der Zulassung der KATEK-Aktien zum Handel im regulierten Markt (Delisting) am 17. Mai 2024 unter der ISIN DE000A2TSQH7 im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Seit dem Widerruf werden die KATEK-Aktien nicht mehr im regulierten Markt einer Wertpapierbörse und auch nicht mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Gesellschaft im Freiverkehr einer Börse gehandelt. Die KATEK-Aktien werden derzeit noch im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Hamburg gehandelt.

4.6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Es gibt keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

5. Unternehmensverträge

Die KATEK hat keine Unternehmensverträge abgeschlossen.

6. Organe der KATEK

6.1. Vorstand

Gemäß § 7 der Satzung der KATEK besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sind derzeit:

- Herr Dipl.-Ing. Hannes Niederhauser (Vorstandsvorsitzender),
Linz, Österreich,
- Herr Dr. Clemens Billek, Wien, Österreich.

Gemäß § 8 der Satzung der KATEK wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses Mitglied allein vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall gestatten, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung, § 181 2. Alt. BGB).

Herr Niederhauser und Herr Dr. Billek vertreten die Gesellschaft jeweils satzungsgemäß. Sie sind jeweils von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB befreit.

6.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KATEK besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern, die – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen - von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Frau Claudia Badstöber, Wien/Österreich (Aufsichtsratsvorsitzende)
- Herr Dieter Gauglitz, München (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)
- Frau Prof. Dr. Constanze Chwallek, Aachen
- Herr Christoph Öfele, Puchheim

7. Mitarbeiter und betriebliche Mitbestimmung

Die KATEK Einzelgesellschaften beschäftigten zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt ca. 2.500 Mitarbeiter.

Zum Zeitpunkt dieses Übertragungsberichts bestehen bei folgenden KATEK-Gesellschaften Betriebsräte nach deutschem Recht:

- Katek GmbH, Grassau
- Kontron eSystems GmbH an den Standorten Leipzig (ehemals Kontron Leipzig GmbH) und Memmingen (ehemals Kontron Solar GmbH)
- Kontron Automotive GmbH, Düsseldorf

Ein Konzern- bzw. ein Gesamtbetriebsrat existiert nicht.

Wirtschaftsausschüsse existieren bei:

- Katek GmbH, Grassau
- Kontron eSystems GmbH

Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gibt es bei:

- Katek GmbH, Grassau
- Kontron eSystems GmbH an den Standorten Leipzig (ehemals Kontron Leipzig GmbH) und Memmingen (ehemals Kontron Solar GmbH)

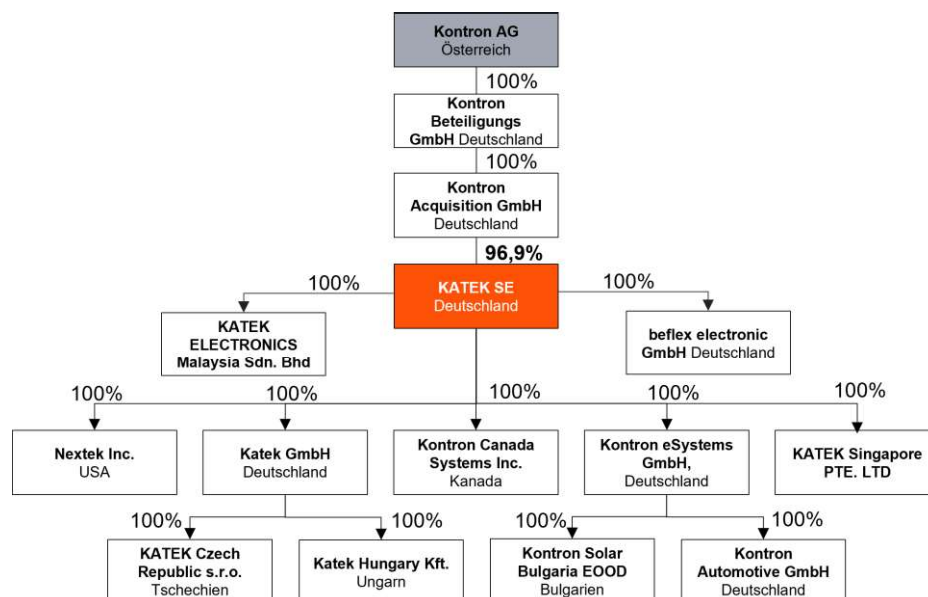
8. Überblick über die KATEK-Gruppe und deren Geschäftstätigkeit

8.1. Struktur der KATEK-Gruppe

Die KATEK ist Muttergesellschaft der KATEK Einzelgesellschaften. Zu den KATEK Einzelgesellschaften gehören derzeit die folgenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, die jeweils zu 100% gehalten werden:

Kontron Solar Bulgaria EOOD, Saedinenie, Bulgarien
beflex electronic GmbH, Frickenhausen, Deutschland
KATEK ELECTRONICS Malaysia SDN. BHD., Kuala Lumpur, Malaysia
Kontron eSystems GmbH, Wendlingen, Deutschland
Katek GmbH, Grassau, Deutschland
KATEK Hungary Kft., Győr, Ungarn
KATEK Czech Republic s.r.o., Horní Suchá, Tschechien
Kontron Automotive GmbH, Düsseldorf, Deutschland
Kontron Canada Systems Inc., Cornwall, Ontario, Kanada
Nextek Inc., Madison, Alabama, USA
KATEK Singapore PTE. LTD., Singapur, Singapur

Die vollständige Beteiligungsstruktur zeigt nachfolgendes Organigramm.



8.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

KATEK SE ist Muttergesellschaft der KATEK-Einzelgesellschaften mit Standorten in Europa und Nordamerika, welche insbesondere Fertigung sowie damit verbundene Dienstleistungen im B2B-Markt für hochwertige Elektronik bzw. Elektronikdienstleistungen sowie in der „GreenTec“ Division der obersten Muttergesellschaft Kontron AG intelligente Lösungen für die Bereiche Solarenergie und eMobility anbieten. Zu den Kunden gehören Marktführer aus unterschiedlichsten Branchen - von Elektromobilität und erneuerbare Energien.

Defence bis hin zu Medizintechnik. Über ihren gut diversifizierten Kundenstamm bedienen die KATEK-Einzelgesellschaften attraktive Elektronik-Endmärkte. Das Kunden- und Branchenportfolio wurde durch selektive M&A-Aktivitäten sowie durch gezielte organische Wachstumsinitiativen aufgebaut. Als Elektronikunternehmen befassen sich die KATEK Einzelgesellschaften hauptsächlich mit dem Angebot von End-to-End-Dienstleistungen entlang der gesamten elektronischen Wertschöpfungskette. Dazu gehören die Entwicklung elektronischer Technologielösungen, Rapid-Prototyping-Services, Materialbeschaffung, Fertigung bestückter Leiterplatten, Messen und Testen sowie Box-Build. Nach Kundenbedarf decken die KATEK Einzelgesellschaften auch weitere Teile der Wertschöpfungskette ab, wie z.B. Logistik oder After-Sales-Services. Gleichzeitig werden mit der GreenTec Division auch eine Reihe von Lösungen angeboten, die sich gegenüber einer reinen Elektronikfertigung durch weitere Merkmale auszeichnen, die ihre besondere Werthaltigkeit begründen. Ein wichtiger Teil dieses Angebots sind Clean Energy Solutions, die unter der Marke Steca verkauft werden, zum Beispiel Hybridwechselrichter für Solarenergie zusammen mit der dazugehörigen Cloud- Software. Ein weiterer Markt sind die intelligenten Ladelösungen für Elektrofahrzeuge, die an Erstausrüster (OEMs) verkauft werden.

Die Betriebsstätten von KATEK befinden sich in Memmingen, Grassau, Frickenhausen, Düsseldorf, Leipzig, Wendlingen, Ismaning, (Deutschland) sowie in Saedinenie (Bulgarien), Győr (Ungarn), Horní Suchá (Tschechische Republik), Cornwall (Kanada) und Madison (USA).

KATEK bietet mithin eine breite Palette von Lösungen an, die den gesamten Lebenszyklus der Elektronik von der Entwicklung über das Prototyping und die Fertigung bis hin zu End-of-Life- Services abdecken. Dadurch kann KATEK seinen Kunden sowohl für ihre etablierten Standardproduktlinien als auch für neue Produkte eine Lösung aus einer Hand bieten, die es ihnen ermöglicht, sich für ein Modell ohne eigene Elektronikfertigung (fabless) zu entscheiden.

9. Konzernrechtliche Einbindung der KATEK-Gesellschaften in den Konzern der Kontron AG

Die KATEK-Gesellschaften werden seit 2024 im Wege der Vollkonsolidierung in den Konsolidierungskreis der Kontron AG, Linz/Österreich einbezogen. Ein eigener KATEK Konzernabschluss wird aufgrund der Anwendung gesetzlicher Befreiungsvorschriften nicht erstellt. Wirtschaftlich sind die KATEK und ihre Tochtergesellschaften in die Geschäftssegmente der Kontron-Gruppe „Europe“, „Global“ und „Software + Solutions“ integriert.

10. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der KATEK

Die Geschäftsentwicklung der KATEK-Gruppe ist rückläufig. Die folgenden pro forma konsolidierten Zahlen für 2024 geben einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der KATEK-Gruppe für die Geschäftsjahre 2023 und 2024.

Mio. EUR	2023 (Konzernabschluss KATEK SE)	2024 pro-forma Zahlen
Umsatz	782,8	568,7
EBITDA	41,9	9,6
EBIT	14,4	(17,9)
Bilanzsumme	521,1	375,7
Eigenkapital	162,4	139,1

Die Umsatzlage war im abgelaufenen Geschäftsjahr deutlich negativ und ging um 27,3% von EUR 782,8 Mio. im Jahr 2023 auf EUR 568,7 Mio. im Jahr 2024 zurück. Neben Entkonsolidierungseffekten durch den unterjährigen Verkauf der AISLER-Gruppe (Aisler B.V. Niederlande, AISLER AMERICAS INC, USA und AISLER Germany GmbH, Deutschland), der KATEK Mauerstetten GmbH und der Telealarm-Gruppe (Telealarm Europe GmbH, Deutschland und TeleAlarm SA, Schweiz), wirkten sich auch die negativen Rahmenbedingungen aus. Sowohl im Bereich Greentec (insbesondere im Solarbereich) als auch im EMS-Geschäft zeigte sich eine spürbare Nachfrageschwäche. Volatile Beschaffungsmärkte und gestiegene Kostenbelastungen haben zu einer deutlichen Margenreduktion geführt. Dies spiegelt sich im EBITDA wider, welches im Jahr 2024 nur EUR 9,6 Mio. nach EUR 41,9 Mio. im Jahr 2023 betrug. Dies ist ein Rückgang von über 75% gegenüber dem Jahr 2023. Auch das EBITDA inklusive der Verkaufserlöse liegt mit EUR 36,7 Mio. unter dem Vorjahreswert von EUR 41,9 Mio. Insgesamt zeigt die Gruppe eine schwache operative Performance. Ebenso negativ ist das EBIT, das von EUR 14,4 Mio. auf EUR (17,9) Mio. abfiel.

Auf der Aktivseite betrafen die größten Veränderungen von 2023 auf 2024 die Barmittel, die im Jahr 2023 noch bei EUR 47,9 Mio. lagen, sich im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 28,6 Mio. reduzierten und die Vorräte, die am Ende des Jahres 2023 noch EUR 230,8 Mio. betrugen und sich auf EUR 141,2 Mio. im Jahr 2024 reduzierten.

Auf der Passivseite verringerte sich das Eigenkapital von EUR 162,4 Mio. im Jahr 2023 auf EUR 139,1 Mio. im Jahr 2024. Die Langfristigen Darlehen gingen von EUR 74,2 Mio. in 2023 auf EUR 1,3 Mio. in 2024 zurück und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich von EUR 107,0 Mio. in 2023 auf EUR 56,4 Mio. in 2024.

Somit reduzierte sich die Bilanzsumme von EUR 521,1 Mio. in 2023 auf EUR 375,7 Mio. in 2024.

Der Personalstand lag zum 31. Dezember 2024 bei 2.484 (31. Dezember 2023: 3.526 Mitarbeitende).

II. BESCHREIBUNG DER KONTRON ACQUISITION GMBH

1. Überblick

Die Gesellschaft wurde am 10. Oktober 2023 als Vorratsgesellschaft unter der Firmierung Blitz 23-467 GmbH gegründet und am 28. November 2023 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 eingetragen.

Die Kontron Acquisition GmbH ist eine reine Beteiligungsgesellschaft, die über die Kontron Beteiligungs GmbH von der Kontron AG mittelbar zu 100% gehalten wird. Die Kontron Acquisition GmbH hat nur den Geschäftsführer und keine Arbeitnehmer.

2. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Kontron Acquisition GmbH hat ihren Sitz in Ismaning, Landkreis München. Geschäftsanschrift ist Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning. Das Geschäftsjahr der Kontron Acquisition GmbH ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen für eigene Rechnung, insbesondere Konzernunternehmen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese verbundenen Unternehmen.

3. Stammkapital und Gesellschafterstruktur

3.1. Stammkapital

Das Stammkapital der Kontron Acquisition GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

3.2. Gesellschafterstruktur

Alleinige Gesellschafterin der Kontron Acquisition GmbH ist die Kontron Beteiligungs GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 257908. Alleinige Gesellschafterin der Kontron Beteiligungs GmbH ist die Kontron AG mit Sitz in Linz/Österreich, eingetragen im Handelsregister von Linz unter der Firmenbuchnummer FN190272m. Die Kontron AG ist die Obergesellschaft der aus ihr und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen bestehenden Unternehmensgruppe („**Kontron-Gruppe**“).

4. Organe und Vertretung

4.1. Geschäftsführer

Alleiniger Geschäftsführer der Kontron Acquisition GmbH ist Herr Michael Riegert, Wolnzach.

4.2. Vertretung

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

5. Überblick über die Kontron-Gruppe und deren Geschäftstätigkeit

5.1. Struktur der Kontron-Gruppe

Die Kontron-Gruppe umfasst zum 31. Dezember 2024 66 voll konsolidierte Gesellschaften (einschließlich der KATEK Gesellschaften) sowie eine Gesellschaft, die nicht konsolidiert wird.

5.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Kontron-Gruppe ist ein österreichischer Technologiekonzern mit Sitz in Linz, Österreich. Das Unternehmen ist in 23 Ländern präsent (Stand 31. Dezember 2024).

Bei der Kontron-Gruppe handelt es sich um einen internationalen Anbieter von Industrie 4.0 und Internet-of-Things („IoT“)-Technologien. Die Kontron-Gruppe ist hauptsächlich in den Kernmärkten der DACH-Region, Osteuropa und Nordamerika sowie Asien aktiv. Kontron ist Vorreiter in Sachen IoT und Industrie 4.0 und entwickelt sichere, hochmoderne Lösungen, die Hardware, Software und Services vereinen. Strategie ist die Entwicklung von Eigentechnologien im Hard- und vor allem Softwarebereich, um hierdurch im Produkt-, Lösungs- und Serviceportfolio die Wertschöpfung zu erhöhen. Entsprechend den Portfolioschwerpunkten der Kontron-Gruppe ist Kontron zum 31. Dezember 2024 in nachfolgenden Segmenten organisiert:

- **„Europe“:** In diesem Segment bündelt die Kontron-Gruppe ihre Aktivitäten zur Entwicklung sicherer Lösungen zur Vernetzung von Maschinen durch ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Software und IoT-Services in Europa. Schwerpunkt des Geschäftssegments sind die selbst entwickelten Technologien und Lösungen der Kontron-Gruppe, aufgeteilt in die Divisionen Industrielle Automatisierung, Kommunikationslösungen, die die Bereiche 5G-Konnektivität, Medizintechnik und Smart Energy umfassen

sowie das ODM- und das verbliebene Service-Geschäft der Kontron. Auch das Headquarter der Kontron AG wird in diesem Segment ausgewiesen.

- **„Global“:** In Segment „Global“ werden die Geschäftsaktivitäten der Kontron Gruppe in den zwei Divisionen Nordamerika und Asien ausgewiesen. Neben dem eigenen Portfolio werden zudem Produkte und Lösungen aus dem Segment Europe vertrieben und lokal implementiert.
- **„Software + Solutions“:** Das Segment umfasst das gruppenweite Software-Portfolio, vornehmlich für die Bereiche der Industrieautomatisierung, das Kontron-eigene Betriebssystem Kontron OS sowie das Lösungsgeschäft im Transport-, Avionics- und Defence-Sektor. 2024 kam mit der KATEK-Übernahme die Division GreenTec hinzu, die sich auf innovative Lösungen in den Bereichen Solarenergie, Elektromobilität und erneuerbare Energien fokussiert.

Die Kontron AG hat zum 31. Dezember 2024 einen Konzernabschluss nach IFRS sowie zum 30. September 2025 einen 9-Monatsabschluss nach IFRS aufgestellt.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Kontron AG auf Konzernebene einen Umsatz in Höhe von EUR 1.684,8 Mio. (2023: EUR 1.225,9 Mio.). Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibungen (EBITDA) betrug 2024 EUR 191,8 Mio. (2023: EUR 126,0 Mio.). Das Konzernergebnis für 2024 belief sich auf EUR 90,7 Mio. (2023: EUR 77,7 Mio.).

In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2025 erzielte die Kontron AG auf Konzernebene einen Umsatz in Höhe von EUR 1.181,9 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 1.207,7 Mio.). Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibungen (EBITDA) betrug EUR 193,6 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 141,4 Mio.). Das Konzernergebnis belief sich für die ersten neun Monaten 2025 auf EUR 110,8 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 62,3 Mio.).

6. Mitarbeiter

In der Kontron-Gruppe waren zum 31. Dezember 2024 7.263 Mitarbeiter beschäftigt. Zum 30. September 2025 wurden 6.826 Mitarbeiter beschäftigt.

III. ERLANGUNG DER EIGENSCHAFT ALS HAUPTAKTIONÄR VON KATEK

1. Kontrollerwerb

Am 29. Februar 2024 hat Kontron durch den Erwerb von 8.587.138 KATEK-Aktien (das entspricht ca. 59,44% des Grundkapitals und der Stimmrechte) die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) über KATEK erlangt. Der Kaufpreis pro Aktie betrug EUR 15,00.

2. Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot

Die Kontron veröffentlichte am 15. April 2024 die Angebotsunterlage zum Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot, welches auf den Erwerb aller nicht von der Kontron bereits unmittelbar gehaltenen KATEK-Aktien gerichtet war. Es wurde ein Geldbetrag in Höhe von EUR 15,00 je KATEK-Aktie oder alternativ, nach Wahl des KATEK-Aktionärs, für jeweils vier KATEK-Aktien drei Aktien der Kontron AG angeboten. Die Annahmefrist lief vom 15. April 2024 bis 13. Mai 2024, 24.00 Uhr (MESZ).

Bis zum Ablauf der Annahmefrist ist das Angebot für 3.899.610 KATEK-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von rund 27% aller KATEK-Aktien. Kontron hielt nach Abschluss des Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots einen Anteil von rund 87,31%.

3. Außerbörslicher Erwerb

Kontron AG hat von Decagon Asset Management LLP außerbörslich im September 2025 weitere 1.761.060 KATEK-Aktien im Tausch gegen 1.320.795 Kontron AG-Aktien erworben. Das entspricht dem gleichen Umtauschverhältnis (vier KATEK-Aktien gegen drei Kontron AG-Aktien) wie im Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot vom April 2024. Kontron AG hat diese KATEK-Aktien dann in die Kontron Acquisition GmbH eingebracht.

IV. GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Gemäß §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland auf Verlangen des Hauptaktionärs beschließen, die Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu übertragen. Die Kontron möchte als Hauptaktionärin der KATEK von dieser gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen. Eine sachliche Rechtfertigung für die Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin verlangt das Gesetz nicht. Gleichwohl sollen im Folgenden die wesentlichen Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre erläutert werden:

1. Erhöhte Flexibilität

Durch den Ausschluss der Minderheitsaktionäre können Beschlüsse der Hauptversammlung der KATEK zukünftig kurzfristig und ohne die üblicherweise erforderliche, aufwendige Vorbereitung für eine Publikums-Hauptversammlung herbeigeführt werden. Gesetzliche oder satzungsmäßige Vorgaben zu Formen und Fristen für die Einberufung einer Hauptversammlung müssen nicht mehr beachtet werden. Dadurch wird es möglich, Strukturmaßnahmen, wie z.B. Formwechsel, Verschmelzung, Kapitalmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen sowie einfacher und schneller umzusetzen. Hierdurch wird es erleichtert, auf etwaige Änderungen der

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse schnell und unkompliziert reagieren zu können. Dies ist insbesondere in dem internationalen, dynamischen Marktumfeld der Kontron-Gruppe von erhöhter Bedeutung.

2. Erhöhte Transaktionssicherheit

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhöht zudem die Transaktionssicherheit für vorgenannte Maßnahmen. In der Praxis lassen sich notwendige Umstrukturierungen oder Kapitalmaßnahmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürften, wegen Anfechtungsklagen einzelner Minderheitsaktionäre oftmals nur mit großer zeitlicher Verzögerung durchsetzen. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der KATEK und ihren Minderheitsaktionären können einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand erfordern. Durch den Ausschluss der Minderheitsaktionäre entfallen diese Risiken und Nachteile.

3. Einsparung von Kosten

Zusätzlich zu der erhöhten Flexibilität und der Transaktionssicherheit führt der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ferner zur Einsparung laufender Kosten. So fallen die Kosten für die Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zukünftig nahezu vollständig weg. Neben den Kosten für die Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, die Versendung von Unterlagen an die Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher betrifft dies insbesondere auch Kosten für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen.

V. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin werden im Folgenden zunächst allgemein sowie anschließend im Einzelnen bezogen auf die beabsichtigte Übertragung der KATEK-Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron dargelegt:

1. Überblick über die gesetzliche Regelung

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Für die Feststellung, ob dem Hauptaktionär 95 % der Aktien gehören, gilt § 16 Abs. 2 und 4 AktG (§ 327a Abs. 2 AktG). Welcher Anteil einem Aktionär am Grundkapital gehört, bestimmt sich danach bei Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 AktG). Zum einen sind dabei bei Gesellschaften mit Stückaktien eigene Aktien von der (Gesamt-)Zahl der Aktien abzusetzen (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 AktG), wobei eigenen Aktien der Gesellschaft Aktien gleich stehen, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 3 AktG). Zum anderen gelten als Aktien, die einem Aktionär gehören, auch die Aktien, die einem von ihm abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des Aktionärs oder eines von diesem abhängigen Unternehmen gehören (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 4 AktG).

Der Hauptaktionär muss an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (§ 327a Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der Hauptaktionär legt die Höhe der Barabfindung fest; sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen (§ 327b Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen auf Antrag des Hauptaktionärs vom Gericht ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen (§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG). Dieser hat über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§ 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293c AktG).

Der Hauptaktionär hat der Hauptversammlung der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt sowie die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden (§ 327c Abs. 2 Satz 1 AktG). Vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Hauptaktionär dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen (§ 327b Abs. 3 AktG).

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschließen soll, sind gemäß § 327c Abs. 3 AktG in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen:

- (i) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- (ii) die Jahresabschlüsse und Lageberichte (soweit vorhanden) der Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (iii) der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von dem Hauptaktionär erstattete Bericht; und
- (iv) der nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des Squeeze-outs zu zahlenden Barabfindung.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zu erteilen (§ 327c Abs. 4 AktG). Die Pflicht zur Auslegung und Übersendung dieser Unterlagen entfällt, wenn sie für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind (§ 327c Abs. 5 AktG). Diese Unterlagen sind gemäß § 327d Satz 1 AktG auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen. Für den Übertragungsbeschluss ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Wenn die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Mit dem Übergang der Aktien auf den Hauptaktionär erlangen die Inhaber der übergegangenen Aktien einen Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

2. Hauptaktionärs-Eigenschaft der Kontron

Das Grundkapital der KATEK beträgt EUR 14.445.687,00 und ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Höhe der Beteiligung der Kontron bestimmt sich gemäß § 327a Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 AktG nach dem Verhältnis der ihr gehörenden Zahl von KATEK-Aktien zur Gesamtzahl aller KATEK-Aktien, wobei eigene Aktien von der Gesamtzahl der KATEK-Aktien abzusetzen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die KATEK hält derzeit keine eigenen Aktien.

Die Kontron hält zum heutigen Tag unmittelbar 13.991.793 KATEK-Aktien. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von rund 96,86 % des Grundkapitals der KATEK. Die Kontron ist somit Hauptaktionärin der KATEK im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Beteiligung der Kontron an der KATEK ergibt sich zum einen aus der Depotbescheinigung der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, die diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 7 beigelegt ist. Zum anderen ergibt sich die weitere Beteiligung der Kontron an der KATEK bezüglich der nicht giro sammelverwahrten Aktien aus der Globalurkunde der Gesellschaft, die diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 8 beigelegt ist.

3. Übertragungsverlangen der Kontron

Mit Schreiben vom 10. November 2025, dem Vorstand der KATEK zugegangen am selben Tag, hat die Kontron dem Vorstand der KATEK mitgeteilt, dass ihr unmittelbar Aktien in Höhe von mehr als 95 % des Grundkapitals der KATEK gehören, und das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der KATEK gerichtet, die Hauptversammlung der KATEK über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen. Zugleich hat die Kontron den Vorstand der KATEK aufgefordert, nach Vorlage der Höhe der Barabfindung sowie der konkretisierenden Unterlagen eine entsprechende Hauptversammlung der KATEK einzuberufen. Dieses Schreiben ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 1 beigelegt.

4. Festlegung der angemessenen Barabfindung durch die Kontron

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG hat die Kontron als Hauptaktionärin die Höhe der angemessenen Barabfindung auf der Grundlage der Gutachterlichen Stellungnahme von PwC unter Berücksichtigung der Verhältnisse der KATEK im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre auf EUR 18,12 je KATEK-Aktie festgelegt. Die Angemessenheit der Barabfindung wird in diesem Übertragungsbericht unter Ziffer VII. sowie ausführlich in der als Anlage 2 beigelegten Gutachterlichen Stellungnahme erläutert und begründet. Die Kontron macht sich die Gutachterliche Stellungnahme vollumfänglich zu eigen. Diese ist integraler Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

5. Konkretisierendes Übertragungsverlangen

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die Kontron ihr Übertragungsverlangen unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung in Höhe von EUR 18,12 je KATEK-Aktie mit Schreiben vom 12. November 2025 bestätigt und konkretisiert. Sie hat in dem Schreiben verlangt, den Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK SE, Ismaning, auf die Kontron Acquisition GmbH, Ismaning, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG“ auf die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu setzen, die am 30. Dezember 2025 stattfinden soll. Dieses Schreiben ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 4 beigelegt.

6. Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG

Die Kontron hat dem Vorstand der KATEK am 17. November 2025 - und damit vor Einberufung der Hauptversammlung der KATEK, auf der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der KATEK beschlossen werden soll - gemäß § 327b Abs. 3 AktG eine Gewährleistungserklärung der SMC, eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, übermittelt. Die SMC hat in dieser Gewährleistungserklärung die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Kontron übernommen, den Minderheitsaktionären der KATEK nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister der KATEK unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Gemäß den §§ 327a ff. AktG gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der KATEK SE auf die Hauptaktionärin über. Folglich entsteht auch die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung der festgelegten Barabfindung zu diesem Zeitpunkt. Die Gewährleistungserklärung muss sich daher gemäß § 327b Abs. 3 AktG auf den Zeitpunkt der Eintragung des Übertragungsbeschlusses beziehen.

Aus der Gewährleistungserklärung der SMC erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren, unbedingten und unwiderruflichen Anspruch auf Zahlung der Barabfindung gegen die SMC. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden der SMC aus deren Verhältnis zur Kontron ausgeschlossen.

7. Übertragungsbericht der Kontron

Die Kontron erstattet als Hauptaktionärin diesen Übertragungsbericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG. In diesem Bericht werden insbesondere - wie gesetzlich vorgesehen - die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Dieser Bericht wird den Aktionären der KATEK gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung der KATEK, die über die Übertragung der Aktien auf die Kontron als Hauptaktionärin beschließt, zugänglich gemacht (siehe dazu nachfolgend auch Ziffer 9).

8. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 hat die Kontron als Hauptaktionärin beim zuständigen Landgericht München I gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG beantragt, einen sachverständigen Prüfer zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung auszuwählen und zu bestellen. Der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I hat Mazars als sachverständigen Prüfer zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und mit Beschluss vom 8. Oktober 2025

bestellt. Der Bestellungsbeschluss ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 3 beigelegt.

Der sachverständige Prüfer prüft die Angemessenheit der Barabfindung und erstattet über seine Prüfung einen Bericht (§ 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e AktG). Dieser Bericht wird den Aktionären der KATEK gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung der KATEK, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron als Hauptaktionärin beschließt, zugänglich gemacht (siehe dazu auch nachfolgend unter Ziffer 9).

9. Zugänglichmachen von Unterlagen für die Hauptversammlung

Von der Einberufung der Hauptversammlung der KATEK, die über die Übertragung der KATEK-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Kontron als Hauptaktionärin beschließen soll, werden die folgenden Unterlagen gemäß § 327c Abs. 3 und 5 AktG über die Internetseite der KATEK unter der Internetadresse www.katek-group.de/investor-relations-bereich/hauptversammlung zugänglich sein:

- (i) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- (ii) die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der KATEK für die Geschäftsjahre 2022 und 2023, der Jahresabschluss der KATEK für 2024 sowie die Lageberichte der KATEK für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 (für das Geschäftsjahr 2024 wurde kein Lagebericht erstellt, da die KATEK als kleine Kapitalgesellschaft nicht zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet war, § 264 Abs. 1 HGB);
- (iii) dieser nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der Kontron in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin erstattete Übertragungsbericht nebst Anlagen, insbesondere der Gutachterlichen Stellungnahme von PWC, den Übertragungsverlangen und der Gewährleistungserklärung der SMC; und
- (iv) der nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer Mazars erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des Squeeze-out zu zahlenden Barabfindung.

Die vorgenannten Unterlagen werden in der für den 30. Dezember 2025 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der KATEK zudem zur Einsicht ausliegen.

10. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der KATEK

Über das Verlangen der Kontron auf Übertragung der KATEK-Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der für den 30. Dezember 2025 vorgesehenen außerordentlichen Hauptversammlung der KATEK beschlossen werden.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses hat folgenden, auch in der Anlage 6 wiedergegebenen Wortlaut:

„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der KATEK SE mit Sitz in Ismaning werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 (Hauptaktionärin) zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 18,12 für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK SE-Aktie auf die Kontron Acquisition GmbH übertragen.“

Sollten nach Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts bis zum Datum der beabsichtigten Beschlussfassung Ereignisse eintreten, die eine Anpassung des Werts der von der Kontron festgelegten Barabfindung erforderlich machen, wird die Kontron der Hauptversammlung der KATEK am 30. Dezember 2025 einen entsprechenden angepassten Beschlussvorschlag unterbreiten.

Der Übertragungsbeschluss bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Die Hauptaktionärin ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt.

11. Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der KATEK-Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron als Hauptaktionärin beschlossen hat, wird der Vorstand der KATEK nach § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der KATEK, also das Handelsregister beim Amtsgericht München, anmelden. Der Vorstand der KATEK wird der Anmeldung die Niederschrift des Übertragungsbeschlusses nebst Anlagen in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beifügen (§ 327e Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der Anmeldung hat der Vorstand der KATEK gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (**Negativerklärung**). Ohne Negativerklärung darf der Übertragungsbeschluss grundsätzlich nicht eingetragen werden (§§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 5 Satz 2 AktG). Der Negativerklärung steht es gleich, wenn das nach den §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht (hier: das Oberlandesgericht München) im Fall der Erhebung einer Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses gemäß §§ 327c Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 1 AktG auf Antrag der KATEK durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des Übertragungsbeschlusses nicht entgegensteht (**Freigabebeschluss**).

Ein Freigabebeschluss ergeht gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 3 AktG, wenn

- (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist; oder
- (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder
- (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Freigabebeschluss ist gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der KATEK wird der Beschluss wirksam (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses wird vom Amtsgericht München als dem zuständigen Registergericht gemäß § 10 HGB bekannt gemacht werden (abrufbar unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de).

VI. DURCHFÜHRUNG UND AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch Eintragung in das Handelsregister der KATEK gehen alle KATEK-Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf die Kontron als Hauptaktionärin über (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Gesonderte Verfügungsgeschäfte sind weder notwendig noch möglich.

Die Urkunden über die Aktien der KATEK verbriefen, soweit sie im Eigentum oder Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses nicht mehr das Mitgliedschaftsrecht der Minderheitsaktionäre an der KATEK, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die Kontron als Hauptaktionärin (§ 327e Abs. 3 Satz 2 AktG). Die KATEK hat für die girosammelverwahrten Aktien Globalurkunden ausgegeben, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verwahrt werden. Für die nicht girosammelverwahrten Aktien der Kontron hat KATEK eine Globalurkunde ausgegeben, die bei der Kontron verwahrt wird.

Miteigentumsanteile an den in Girosammelverwahrung befindlichen Aktien werden unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister gegen Zahlung der Barabfindung aus dem jeweiligen Depot der Minderheitsaktionäre ausgebucht.

2. Anspruch auf angemessene Barabfindung

Mit Übergang der Aktien auf die Kontron, der sich mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der KATEK vollzieht, entsteht der Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre gegen die Kontron.

Die Barabfindung wird ab der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister durch das für die KATEK zuständige Registergericht an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst (§ 327b Abs. 2 AktG).

Nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister werden die ausgeschiedenen Aktionäre durch Bekanntmachung der Kontron im Bundesanzeiger aufgefordert, die Barabfindung entgegenzunehmen („**Abfindungsbekanntmachung**“).

Von ausgeschiedenen Minderheitsaktionären, die ihre Aktien an der KATEK bei einem Kreditinstitut in einem Streifband- oder Girosammeldepot verwahren lassen, ist hinsichtlich der Entgegennahme der Barabfindung nichts zu veranlassen; sie erhalten die Gutschrift der Abfindung gegen Ausbuchung ihrer Aktien über ihre Depotbank.

In der Abfindungsbekanntmachung werden die ausgeschiedenen Aktionäre über weitere Einzelheiten des Verfahrens der Abwicklung und Auszahlung der Barabfindung informiert.

3. Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Abfindung

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 193714, wurde als Zentralabwicklungsstelle mit der wertpapiertechnischen Abwicklung sowie mit der Auszahlung der Barabfindung (gegebenenfalls nebst Zinsen) beauftragt. Aktionäre der KATEK, die ihre girosammelverwahrten Aktien bei einem deutschen Kreditinstitut verwahren, brauchen hinsichtlich der Entgegennahme der Barabfindung nichts zu veranlassen. Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister am Sitz der KATEK Zug um Zug gegen Übertragung des Miteigentumsanteils (und des Mitbesitzes) des jeweiligen Minderheitsaktionärs an den betreffenden bei der Clearstream Banking AG verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch die jeweilige Depotbank; die Entgegennahme der Barabfindung ist für diese Aktionäre der KATEK provisions- und spesenfrei.

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden den Aktionären unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mitgeteilt.

4. Steuerliche Auswirkungen

4.1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Übergang der Aktien auf die Hauptaktionärin für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre relevant sein können.

Die Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen beschränkt sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre. Wenn eine unbeschränkte Steuerpflicht nicht besteht, hängen die steuerlichen Auswirkungen neben den Vorschriften zur beschränkten Steuerpflicht des deutschen Steuerrechts vom Steuerrecht des Staates ab, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines gegebenenfalls zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Minderheitsaktionärs bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Des Weiteren werden Besonderheiten bei Aktien, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz alter Fassung erworben wurden (einbringungsgeborene Aktien) oder deren Veräußerung nach dem Umwandlungssteuergesetz neuer Fassung zu einem Einbringungsgewinn I oder II führen würde, sowie eine mögliche Begünstigung nicht aus dem Betrieb entnommener Gewinne nach § 34a des Einkommensteuergesetzes, sowie Sonderregelungen für bestimmte Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors nicht dargestellt.

Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf die in Deutschland anfallende Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer und behandelt nur einige wesentliche Aspekte dieser Steuerarten. In Zweifelsfragen sollte unbedingt ein steuerlicher Berater konsultiert werden.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich - unter Umständen auch rückwirkend - ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Übertragungsbericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Es wird jedem Minderheitsaktionär daher angeraten, einen Steuerberater zu den sich für ihn individuell aus dem Squeeze-out ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Minderheitsaktionärs angemessen zu bewerten.

4.2. Besteuerung des Gewinns aus der Übertragung der Aktien

Die Übertragung von Aktien gegen Barabfindung nach § 327a AktG stellt für die Minderheitsaktionäre steuerlich eine Veräußerung der Aktien dar.

Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die Barabfindung in Höhe von EUR 18,12 je KATEK-Aktie abzüglich etwaiger damit im Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen Minderheitsaktionär für die betreffenden Aktien übersteigt. Beträgt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten oder der Buchwert der Aktien bei dem Minderheitsaktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinnes sowie die steuerliche Geltendmachung eines Veräußerungsverlustes hängt insbesondere davon ab, ob die Aktien vor der Übertragung auf die Kontron dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs zuzuordnen sind und wann sie erworben wurden.

(a) Aktien im Privatvermögen

Der Gewinn aus der Übertragung von Aktien im Privatvermögen unterliegt grundsätzlich (Ausnahme bspw. bei einer Wesentlichen Beteiligung) unabhängig von einer Haltedauer der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer wird, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die den Verkauf durchführende inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank) für Rechnung des Minderheitsaktionärs einbehalten. Zusätzlich ist grundsätzlich Kirchensteuer einzubehalten, es sei denn, dass für den Minderheitsaktionär beim Bundeszentralamt für Steuern ein Sperrvermerk betreffend seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft eingetragen ist. Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, d.h. insgesamt 26,375 % (gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) der maßgeblichen Bruttoerträge.

Der Minderheitsaktionär kann von seinen im Veranlagungszeitraum 2025 insgesamt erzielten Kapitaleinkünften einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 1.000,00 (bzw. EUR 2.000,00 für zusammen veranlagte Ehegatten) im Kalenderjahr 2025 in Abzug bringen; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen bzw. nur in Höhe des Sparer-Pauschbetrags möglich.

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa erhaltenen Dividenden, und auch nicht mit

Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (Verlustverrechnungsbeschränkung). Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf die Veräußerungserlöse abgegolten, d.h. diese Einkunftsbestandteile müssen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht mehr in der persönlichen Steuererklärung des Minderheitsaktionärs (Veranlagung) angegeben werden. Ist für den Minderheitsaktionär beim Bundeszentralamt für Steuern ein Sperrvermerk betreffend seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft eingetragen, hat der Minderheitsaktionär grundsätzlich eine Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kirchensteuer abzugeben.

Der Minderheitsaktionär kann auf Antrag beantragen, dass der Gewinn aus der Übertragung der Aktien anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt wird, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (sog. Günstigerprüfung).

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung (d.h., wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Gesellschaftskapital unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war) unterliegt nicht der Abgeltungswirkung. Hier findet das Teileinkünfteverfahren Anwendung, d.h. der Veräußerungsgewinn ist zu 40 % steuerfrei und wird nur zu 60 % der (progressiven) Besteuerung unterworfen. Eine etwaige auf den Veräußerungsgewinn erhobene Kapitalertragsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) hat keine abgeltende Wirkung und wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag wird nicht zusätzlich gewährt. Berücksichtigt werden könnte, sofern anwendbar, der Freibetrag von EUR 9.060,00 und der Grenzbetrag von EUR 36.100,00.

(b) Aktien im Betriebsvermögen

Die Besteuerung von Aktien, die von dem Minderheitsaktionär in einem Betriebsvermögen gehalten werden, hängt davon ab, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, eine natürliche Person oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist. Diese Unterscheidung hat auch Bedeutung für

die Frage, ob der Veräußerungsgewinn dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt (siehe dazu nachfolgend unter Buchstabe (c)).

(A) Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft

Der Gewinn aus der Übertragung der Aktien ist grundsätzlich zu 100 % von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit. Lediglich 5 % des Gewinns gelten fiktiv und pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher bei einer nicht steuerbefreiten Körperschaft der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Gesamtsteuersatz 15,825 %) und, wenn die Aktien zu einem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen gehören, der Gewerbesteuer. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Diese Steuerbefreiung gilt hingegen nicht, soweit der Anteil in früheren Jahren steuerwirksam auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und die Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Etwaige im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallende Veräußerungskosten mindern den Veräußerungsgewinn, so dass im Ergebnis grundsätzlich nur 5 % der Veräußerungskosten steuerlich abzugsfähig sind, während diese im Fall eines Veräußerungsverlusts grundsätzlich steuerlich unberücksichtigt bleiben.

(B) Minderheitsaktionär ist eine natürliche Person

Ein Gewinn aus der Übertragung von Aktien, die von einer natürlichen Person (Einzelunternehmer) im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegt in Deutschland der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs zuzurechnen sind.

Der Gewinn aus der Übertragung der Aktien ist zu 60 % steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren). Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden. Die Besteuerung erfolgt nach dem persönlichen progressiven Steuersatz des Minderheitsaktionärs.

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf die

persönliche Einkommensteuer des Minderheitsaktionärs anrechenbar.

(C) Minderheitsaktionär ist eine (gewerbliche) Personengesellschaft

Ist der Minderheitsaktionär eine (gewerbliche) Personengesellschaft, so werden die Besteuerungsgrundlagen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zwar auf Ebene der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt, Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer fällt allerdings nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft an. Die Besteuerung folgt dabei den oben unter (A) und (B) beschriebenen Grundsätzen, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbar Minderheitsaktionär der KATEK wäre.

Zusätzlich unterliegt der Gewinn aus der Übertragung bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft bei dieser der Gewerbesteuer. Soweit der Gewinn auf natürliche Personen entfällt, ist er in Höhe von 60 %, soweit er auf Kapitalgesellschaften entfällt, im Ergebnis in Höhe von 5 % gewerbesteuerpflichtig.

Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit sie auf eine Körperschaft als Gesellschafter entfallen, und werden zu 60 % berücksichtigt, soweit sie auf eine natürliche Person als Gesellschafter entfallen.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallende Veräußerungskosten mindern den Veräußerungsgewinn, so dass bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft im Ergebnis grundsätzlich nur 5 % der Veräußerungskosten steuerlich abzugsfähig sind, während diese im Fall eines Veräußerungsverlusts grundsätzlich steuerlich unberücksichtigt bleiben. Bei Beteiligung einer natürlichen Person können Veräußerungskosten grundsätzlich zu 60 % steuerlich abgezogen werden.

Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten

Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

(c) Kapitalertragsteuer

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Dasselbe gilt bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungserlös zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt. In allen anderen Fällen (d.h., bei Anteilen die im Privatvermögen gehalten werden und keine Wesentliche Beteiligung darstellen) hat die den Verkauf durchführende inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Wertpapierhandelsbank), unter der Voraussetzung, dass diese beteiligt ist, bei Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt also 26,375 % - zuzüglich etwaiger Kirchensteuer bei natürlichen Personen) einzubehalten. Diese Abgeltungswirkung tritt, neben anderen Spezialvorschriften, allerdings nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug tatsächlich unterlegen haben.

VII. ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

1. Höhe der Barabfindung

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung. Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG wird die Barabfindung von der Hauptaktionärin festgelegt. Sie hat die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Die Hauptversammlung der KATEK SE, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Kontron beschließen soll, soll am 30. Dezember 2025 (Bewertungsstichtag) stattfinden.

Die Kontron als Hauptaktionärin hat als angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG einen Betrag von

EUR 18,12

je auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK festgelegt.

2. Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG

Kontron hat zur Unterstützung bei der Ermittlung und Festlegung der den Minderheitsaktionären zu gewährenden angemessenen Barabfindung PWC damit beauftragt, die den Minderheitsaktionären gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG zu gewährende angemessene Barabfindung auf Basis einschlägiger Bewertungsmethoden zu ermitteln. PWC hat seine Gutachtliche Stellungnahme am 12. November 2025 erstattet.

Kontron hat die von PWC erstellte Gutachtliche Stellungnahme inhaltlich nachvollzogen und macht sie sich vollumfänglich zu eigen. Sie ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 2 beigefügt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts. Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung wird auf die Gutachtliche Stellungnahme von PWC verwiesen.

Die von Kontron auf EUR 18,12 je KATEK-Aktie festgelegte angemessene Barabfindung entspricht dem gewichteten 3-Monats-Durchschnittsaktienkurs der KATEK in der relevanten Referenzperiode vom 8. August 2025 bis zum 7. November 2025, dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe des Squeeze-out.

Der alternativ ermittelte Unternehmenswert wurde von PWC zum 30. Dezember 2025 gemäß IDW S1 i.d.F. 2008 mittels Ertragswertmethode mit EUR 222,6 Mio. ermittelt, was einem Wert von EUR 15,41 je KATEK-Aktie entspricht. Dieser Wert ist niedriger als der gewichtete 3-Monats-Durchschnittsaktienkurs der KATEK.

Die angemessene Barabfindung beträgt entsprechend dem relevanten Börsenkurs demnach EUR 18,12.

3. Börsenkurs

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („BVerfG“) und des Bundesgerichtshofs („BGH“) darf die Bemessung der angemessenen Barabfindung, die Aktionären aufgrund aktienrechtlicher Strukturmaßnahmen zu zahlen ist, nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze der Barabfindung erfolgen, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. (BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94; Beschluss des BGH vom 12. März 2001 – II ZB 15/00, BGHZ 147, 108 ff.).

Die gerichtlichen Entscheidungen betreffen nach ihrem Wortlaut nur börsennotierte Unternehmen. Die Aktien der KATEK waren nur bis zu ihrem Delisting am 17. Mai 2024 im regulierten Markt notiert. Seitdem werden Teile der Aktien an der Wertpapierbörse Hamburg im Freiverkehr gehandelt, ohne dass dieser Handel durch KATEK beantragt oder veranlasst wurde. Im Freiverkehr bestehen grundsätzlich geringere Transparenzanforderungen als im regulierten Markt und der Handel ist im Allgemeinen durch geringere Fungibilität gekennzeichnet. Zudem ist der Börsenkurs der KATEK-Aktie

im Vorfeld der Bekanntmachung des Squeeze-out unter anderem durch das am 15. April 2024 veröffentlichte freiwillige öffentliche Delisting-Erwerbsangebot der Kontron an die Aktionäre der KATEK positiv beeinflusst, so dass die Eignung des Freiverkehrs als Ausdruck des Verkehrswertes fallspezifisch zu würdigen ist. PWC hat den Kursverlauf und das Handelsvolumen im relevanten 3-Monatzeitraum analysiert. Es wurden im Referenzzeitraum an 53 Tagen von maximal 66 Handelstagen an der Hamburger Börse Umsätze in KATEK-Aktien verzeichnet, also an 80,3% der möglichen Handelstage. Auf Basis der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist aus der Analyse nicht abzuleiten, dass hier eine Marktenge der KATEK-Aktie vorliegt.

Der gewichtete Durchschnittskurs beträgt auf Basis der Daten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg L.P., New York/New York, USA für den 3-Monatszeitraum bis zum 7. November 2025, dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe des Squeeze-out, EUR 18,12.

4. Objektivierter Unternehmenswert

PWC hat in der Gutachtlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1 i.d.F. 2008) in der Funktion eines neutralen Gutachters den objektivierten Unternehmenswert der KATEK ermittelt. Die Unternehmensbewertung erfolgt zum Stichtag 30. Dezember 2025 anhand des in der Praxis anerkannten und gebräuchlichen Ertragswertverfahren, wobei Grundlage der Bewertung sowohl Vergangenheits- und Planzahlen sowie allgemein zugängliche Informationen sind. Grundlage der Bewertung war eine konsolidierte Umsatz- und Ergebnisplanung der KATEK Gruppe für die Geschäftsjahre 2025 bis 2028 sowie eine Grobplanungsphase für die Geschäftsjahre 2029 bis 2031 und die Phase der ewigen Rente ab dem Geschäftsjahr 2032. Für die Ertragswertermittlung wurden daraus zu erwartende Nettoausschüttungen abgeleitet.

PWC geht für KATEK von einem unverschuldeten Beta-Faktor von gerundet 1,1 aus und nimmt eine Marktrisikoprämie von 5,0% nach persönlichen Steuern der Anteilseigner und einen Basiszinssatz von 3,25 % (vor persönlichen Steuern) p.a. an. Die abgeleitete Marktrisikoprämie liegt damit innerhalb der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer (FAUB) empfohlenen Bandbreite. Außerdem hat PWC im Rahmen der Bestimmung des Ertragswerts von KATEK einen Wachstumsabschlag in Höhe von 1,5% (vor persönlichen Steuern) für sachgerecht erachtet.

Zum Bewertungsstichtag hat PWC einen Ertragswert der KATEK in Höhe von EUR 222,6 Mio. ermittelt. Bezogen auf die Zahl von 14.445.687 KATEK-Aktien ergibt sich ein Wert je KATEK-Aktie zum Bewertungsstichtag von EUR 15,41.

5. Liquidationswert

Der von PWC überschlägig ermittelte Liquidationswert unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses des laufenden Geschäftsjahres liegt deutlich unterhalb des Ertragswerts, sodass ihm auch nach dem IDW S 1 keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der KATEK zukommt.

6. Vorerwerbe

Kaufpreise oder Gegenleistungen, die die Kontron in der Vergangenheit für den Erwerb von KATEK-Aktien gezahlt hat, waren bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94) und des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09) nicht zu berücksichtigen.

VIII. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer Mazars geprüft. Mazars wird über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der von der Kontron festgelegten Barabfindung einen gesonderten schriftlichen Prüfungsbericht nach Maßgabe der § 327c Abs. 2 Satz 4, § 293e AktG erstatten.

Die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich gemäß § 327f Satz 2 AktG in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen. Die Einzelheiten des Spruchverfahrens regelt das Spruchverfahrensgesetz. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der Frist begründen. Die Entscheidung wirkt für und gegen alle Aktionäre, die durch den Squeeze-out gegen die ursprünglich angebotene Barabfindung ausgeschieden sind (Inter-omnes-Wirkung). Falls das Gericht im Spruchverfahren eine Erhöhung der Barabfindung festsetzen sollte, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, selbst wenn diese keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

Ismaning, den 17. November 2025

Kontron Acquisition GmbH

Der Geschäftsführer



Michael Riegert

Anlage 1 zum Übertragungsbericht

Schreiben der Kontron Acquisition GmbH an die KATEK SE vom 10. November 2025 (Übertragungsverlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG)

Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning

An den Vorstand der
KATEK SE
Gutenbergstr. 2
85737 Ismaning

Vorab per Email:
Hannes.Niederhauser@kontron.com
Clemens.Billek@kontron.com

Ismaning, den 10. November 2025

**Verlangen auf Durchführung eines Squeeze out-Verfahrens nach
Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates
vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen
Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. AktG**

Sehr geehrte Herren,

wir teilen Ihnen hiermit mit, dass wir unmittelbar 13.991.793 auf den Namen lautende Stückaktien der KATEK SE halten, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital in Höhe von rund 96,86%. Die Kontron Acquisition GmbH ist damit Hauptaktionärin der KATEK SE i.S.d. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Wir sind mit dieser Aktienanzahl im Aktienregister der KATEK SE eingetragen. Diesem Schreiben ist eine Depotbestätigung der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft vom 10. November 2025 über 3.539.182 Stückaktien der KATEK SE sowie eine auf unseren Namen lautende Globalurkunde über 10.452.611 Stückaktien der KATEK SE vom Juni 2025 beigelegt. Der unterzeichnende ist der alleinige Geschäftsführer der Kontron Acquisition GmbH. Wir verlangen hiermit die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. AktG auf die Kontron Acquisition GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (sog. Squeeze-out). Sobald die Ermittlung der Barabfindung und die Prüfung der Angemessenheit

Kontron Acquisition GmbH
Sitz: Ismaning
Geschäftsanschrift: Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning
Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 288950
Geschäftsführer: Michael Riegert

**Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning**

dieser Barabfindung durch den gerichtlich bestellten Prüfer abgeschlossen sind, werden wir dieses Verlangen mit der Abfindungshöhe sowie sämtlichen gesetzlich geforderten Dokumenten konkretisieren. Wir fordern Sie daher auf, alsbald nach Vorlage der Höhe der Barabfindung sowie der konkretisierten Unterlagen eine Hauptversammlung der KATEK SE einzuberufen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Riegert
(Geschäftsführer)

Anlagen

KATEK SE

Ismaning

Globalurkunde

Über bis zu 10.452.611 auf den Namen der Kontron Acquisition GmbH, Ismaning, lautende Namensstammaktien der KATEK SE, Ismaning, in Form von Stückaktien.

Stückenummern 003.993.077 bis 014.445.687

Zu dieser Globalurkunde wurde kein Globalgewinnanteilschein ausgefertigt.

Die in dieser Globalurkunde verbrieften Aktien sind ab 01. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Ismaning, im Juni 2025

KATEK SE

vertreten durch



Hannes Niederhauser

Vorstand



Dr. Clemens Billek

Vorstand

Duplikat

Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstraße 2
85737 ISMANING
DEUTSCHLAND

Depotnummer 389190-800-2
Depotbezeichnung Wertpapierdepot

Depotbestätigung per 07.11.2025

Sehr geehrter Kunde,

in der Beilage finden Sie die Depotbestätigung der von uns für Sie verwahrten Vermögenswerte.

Bei ausländischen Vermögenswerten sind - mit Ausnahme der in Wien verwahrten und notierten Werte - in der Regel die Kurse der Heimatbörse angegeben.

Wir ersuchen Sie, die einzelnen Positionen zu prüfen und uns etwaige Unstimmigkeiten binnen vier Wochen nach Zugang unseres Depotauszuges schriftlich mitzuteilen, andernfalls nehmen wir Ihre Zustimmung an.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen wünschen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Helfen Sie Kathrein zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Durch die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung Ihrer Unterlagen (z. B. eBanking, elektronisches Postfach, etc.) kann ein wertvoller Beitrag zur CO²-Neutralität geleistet werden.

Dieser Beleg wird nicht unterschrieben.

Depotbestätigung per 07.11.2025

ISIN	Wertpapierbezeichnung		Bemessungsgrundlage*		Verwahrart
Wertpapierwährung	Nominale/Stück	Wertpapierkurs	Währungskurs	Kurswert in EUR	Kursdatum
		Einstandspreis	Einstandswährungskurs	Einstandswert in EUR	Kupondatum
*** Aktien ***					
DE000A40ET05	KATEK SE				WR
EUR	3.539.182,00		1,0000	3.539.182,00	21.10.2025
			1,0000		
Wertpapier derzeit nicht bewertbar					

* Berechnungsgrundlage in EUR für die Belastung der Depotgebühr

Normalbestand gem. KEST-Regime (Vermögenszuwachssteuer ab 1.1.11)

Die angeführte Bewertung erfolgt mit den zuletzt zur Verfügung gestellten Kursen.

Die Kursdaten werden von professionellen Drittanbietern zur Verfügung gestellt, Kathrein kann dennoch keine Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen.

Glossar

SV: Sammelverwahrung

WR: Wertpapierrechnung

SB: Streifband

Depotbestätigung per 07.11.2025

Gliederung des Depotvermögens nach Anlagekategorien

Anlagekategorie	Wertpapierwährung	Kurswert	Gesamt in EUR
Aktien	EUR	3.539.182,00	3.539.182,00
Aktien gesamt			3.539.182,00
Gesamt			3.539.182,00

Anlage 2 zum Übertragungsbericht

**Gutachterliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 12. November 2025 zum
Unternehmenswert der KATEK SE, Ismaning, und zur Ermittlung der
angemessenen Barabfindung**

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert der

KATEK SE, Ismaning,

und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 327a ff. AktG zum 30. Dezember 2025 als Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung

Auftrag: DEE00176044.1.1



Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	8
B.	Bewertungsgrundsätze und -methoden	11
I.	Grundlagen der Bewertung	11
II.	Angemessene Barabfindung gemäß § 327b AktG	13
C.	Beschreibung des Bewertungsobjekts	14
I.	Unternehmenszweck	14
II.	KATEK SE-Aktie und Aktionärsstruktur	15
III.	Struktur der KATEK SE	16
IV.	Steuerliche Verhältnisse	17
D.	Wirtschaftliche Grundlagen	19
I.	Geschäftstätigkeit	19
II.	Markt und Wettbewerb	21
1.	Volkswirtschaftliche Indikatoren	21
2.	Marktbeschreibung	23
3.	Fazit	28
III.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	29
1.	Vermögens- und Finanzlage	30
2.	Ertragslage	36
IV.	Pro-Forma Ertragslage	41
V.	Bereinigung der Ertragslage	41
VI.	Wesentliche Erfolgsfaktoren und Risiken des Unternehmenskonzeptes	43
E.	Ermittlung des Unternehmenswerts	47
I.	Bewertungsbasis	47
1.	Vorgehensweise	47
2.	Planungsprozess	49
3.	Planungsgüte	50
4.	Wesentliche Prämissen	53
II.	Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen	55
1.	Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum	

	(Planungsrechnung)	55
2.	Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der Konvergenzphase	64
3.	Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente	66
4.	Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern	67
III.	Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	69
1.	Allgemeine Vorgehensweise.....	69
2.	Basiszinssatz	70
3.	Risikozuschlag	71
4.	Wachstumsabschlag.....	82
5.	Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes.....	83
IV.	Ertragswert des operativen Geschäfts	84
V.	Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte	85
VI.	Unternehmenswert	85
VII.	Liquidationswert	85
F.	Börsenkurs	87
G.	Plausibilisierung auf Basis von Multiplikatoren.....	92
I.	Grundsätzliche Vorgehensweise	92
II.	Ableitung der Multiplikatoren	93
III.	Multiplikatorbewertung	95
H.	Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG.....	96
I.	Ergebniszusammenfassung.....	97

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
§	Paragraph
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AI	Artificial Intelligence
AISLER Gruppe	Aisler B.V., Vaals, Niederlande, AISLER AMERICAS INC, Claymont, USA, und AISLER Germany GmbH, Aachen
AktG	Aktiengesetz
Beflex	Beflex electronic GmbH, Frickenhausen
Benchmark	Benchmark Electronics, Inc., Tempe/Arizona, USA
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Bloomberg	Bloomberg L.P., New York/New York, USA
BörsG	Börsengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
BvR	
bzw.	beziehungsweise
CAGR	Compound Annual Growth Rate
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
Celestica	Celestica Inc., Toronto, Kanada
Cicor	Cicor Technologies Ltd., Bronschhofen, Schweiz
CIQ	Datenbank Capital IQ des Informationsdienstleisters Standard & Poor's Global Inc., New York/New York, USA
COVID-19	Coronavirus-Pandemie 2019
d. h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
DCF	Discounted Cash Flow
DÜS	Kontron Automotive GmbH, Düsseldorf
e.V.	Eingetragener Verein
EBIT	Earnings before interest and taxes (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)
EBITDA	Earnings before interest and taxes, depreciation and amortisation (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)
EMS	Electronic Manufacturing Services
EStG	Einkommensteuergesetz

EUR	Euro
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft
ff.	fortfolgende
Flex	Flex Ltd., Austin/Texas, USA
FTE	Full-Time Equivalent
F&E	Forschung und Entwicklung
GewSt	Gewerbesteuer
GJ	Geschäftsjahr(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Gesellschaft	KATEK SE
Hanza	Hanza AB, Kista, Schweden
HGB	Handelsgesetzbuch
High Volume	Massenproduktion
HRB	Handelsregister, Abteilung B
HVE / High Value Electronics	Hochwertige Elektronik
IC	Intercompany-Beziehungen
i.H.v	In Höhe von
Incap	Incap Oyj, Helsinki, Finnland
i. S. d.	im Sinne des
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Standard 1 des IDW (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmens- bewertungen) i. d. F. 2008
IDW S 1	
Inc.	Incorporated (angelsächsische Rechtsform der Corporation, vergleichbar einer Kapitalgesellschaft)
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
IoT	Internet of Things
ISIN	International Securities Identification Number
IWF	Internationaler Währungsfonds, Washington, D.C., USA
Jabil	Jabil Inc., St. Petersburg/Florida, USA
KATEK	KATEK SE, Ismaning
KATEK Gruppe	KATEK SE mit ihren Tochtergesellschaften
KATEK Mauer- stetten	KATEK Mauerstetten GmbH, Mauerstetten
KCS	Kontron Canada Systems Inc., Cornwall, Kanada
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
KI	Künstliche Intelligenz

Kimball	Kimball Electronics Inc., Jasper/Indiana, USA
Kontron Acquisition	Kontron Acquisition GmbH, Ismaning
Kontron Gruppe	Kontron AG, Linz/Österreich inklusive Tochtergesellschaften
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Lacroix	LACROIX Group SA, Saint-Herblain, Frankreich
Long-Range-Planung / LRP	Langfristplanung
Ltd.	Limited, (angelsächsische Rechtsform, vergleichbar einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
Methode	Methode Electronics Ltd., Chicago/Illinois, USA
Mid-Volume	Mittlere Stückzahl
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSCI	Morgan Stanley Capital International, New York, USA
Nextek	Nextek Inc., Madison, Alabama, USA
Nortech	Nortech Systems Incorporated
Note	NOTE AB, Stockholm, Schweden
NPI	New Product Introduction
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OEM	Original Equipment Manufacturing
ODM	Original Design Manufacturing
OSI	OSI Systems, Inc., Hawthorne/California, USA
p.a.	per annum
PCBA	Leiterplattenbestückung
Planungsrechnung	Planungsrechnung für die GJ 2025 bis GJ 2028 der KATEK Gruppe PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland
PwC	
Peer Group	börsennotierter Vergleichsunternehmen
rd.	rund
Sanmina	Sanmina Corporation, San Jose/California, USA
Scanfil	Scanfil Oyj, Sievi, Finnland
SE / Societas Europaea	Societas Europaea / Europäische Aktiengesellschaft
S&P	Standard and Poors Global Market Intelligence LLC, New York, USA
sog.	sogenannte(r)
Tax-CAPM	Tax-Adjusted Capital Asset Pricing Model
TeleAlarm	Telealarm Europe GmbH, Leipzig, und TeleAlarm SA, La Chaux-de-Fonds, Schweiz
TEUR	Tausend Euro

TUSD	Tausend US-Dollar
Tz.	Textziffer
USA	United States of America
USD	US Dollar
v.	vom
vgl.	vergleiche
WKN	Wertpapier-Kennnummer
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WpÜG-AngVO	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz Angebotsverordnung
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zivilsenat Beschluss
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Kontron Acquisition GmbH, Ismaning („Kontron Acquisition“), hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ("PwC"), beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der KATEK SE, Ismaning ("KATEK" oder "Gesellschaft"), und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („KATEK Gruppe“), sowie zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 327b AktG¹ zu erstatten. Bewertungsanlass ist die geplante Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron Acquisition gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG.
2. Der Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll auf der außerordentlichen Hauptversammlung der KATEK am 30. Dezember 2025 gefasst werden. Dieser Tag ist der Bewertungsstichtag.
3. Wir führten unsere Arbeiten in den Monaten Oktober 2025 bis November 2025 in unseren Büros in Deutschland durch. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Prüfungsberichte zu den testierten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüssen nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) der KATEK Gruppe für die Geschäftsjahre („GJ“) 2022 und GJ 2023,
 - Ungeprüfte, konsolidierte pro-Forma Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie konsolidierte pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnungen („GuV“) für die GJ 2022 bis GJ 2024 der KATEK Gruppe, entsprechend dem aktuellen und auch für die Planung verwendeten Konsolidierungskreis,
 - Mehrjahres-Unternehmensplanung für die GJ 2025 bis Planjahr 2028, die am 9. Oktober 2025 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, bestehend aus einer konsolidierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der KATEK Gruppe sowie ergänzenden Informationen,
 - Aktualisierte Hochrechnung (Forecast) der konsolidierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der KATEK Gruppe für das GJ 2025 sowie eine aktualisierte Abschreibungsplanung für die Planjahre 2026 bis 2028, vom 4. November 2025, sowie weitere Informationen und Erläuterungen betreffend die Entwicklung der KATEK Gruppe,
 - sonstige für die Bewertung relevante Unterlagen und Informationen sowie Einsichtnahme in die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle der vergangenen drei Geschäftsjahre.

¹ Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird im Folgenden bei der Bezugnahme auf Vorschriften des Aktiengesetzes auf den Zusatz „Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO“ verzichtet.

4. Weitere Auskünfte wurden uns vom Vorstand der KATEK und den von ihm benannten Auskunftspersonen gegeben. Die Vertreter der Kontron Acquisition sowie die Vertreter der KATEK haben uns gegenüber am 12. November 2025 schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.
5. Unsere Untersuchung umfasste insbesondere die Überprüfung der Planungsunterlagen auf ihre Plausibilität. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.
6. Die in der am 2. April 2008 vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung der Stellungnahme „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ („IDW S 1 i. d. F. 2008“) niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir beachtet. Im Sinne dieser Stellungnahme haben wir den objektivierten Unternehmenswert der KATEK als neutraler Gutachter ermittelt.
7. Diese gutachtliche Stellungnahme wird ausschließlich für die interne Verwendung durch den Auftraggeber und zum Zwecke der Verwendung im Bericht der Hauptaktionärin über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erstellt. Die interne Verwendung umfasst auch die Überlassung der gutachtlichen Stellungnahme im Rahmen des Berichts der Hauptaktionärin an die Aktionäre der KATEK im Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung und die Veröffentlichung auf der Website der KATEK sowie die im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung erforderliche Einsichtnahme durch den Prüfer gemäß § 327c Abs. 2 S. 2 AktG, ferner die Vorlage bei der Anmeldung zum Handelsregister sowie in einem sich der außerordentlichen Hauptversammlung etwa anschließenden Gerichtsverfahren. Die gutachtliche Stellungnahme ist darüber hinaus nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als die genannten Zwecke bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf diese außerhalb der vorstehenden Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.
8. In Deutschland und weltweit gibt es eine Reihe von makroökonomischen und geopolitischen Ereignissen, deren Auswirkungen (sowohl in Bezug auf ihre Dauer als auch ihre potenziellen oder tatsächlichen Auswirkungen) auf die Geschäftstätigkeit der KATEK Gruppe nicht mit Sicherheit abgeschätzt und beurteilt werden können. Dazu gehören weltpolitische Ereignisse und Kriege, Inflationsdruck und andere geopolitische Vorkommnisse, die Einfluss auf den Welthandel haben können ("Marktunsicherheiten"). So ist es beispielsweise wahrscheinlich, dass die KATEK Gruppe mit erheblichen geschäftlichen Herausforderungen konfrontiert wird, (i) insbesondere, wenn sie in den Ländern, die derzeit von Marktunsicherheiten betroffen sind, tätig ist oder Kunden oder Lieferanten hat, und/oder (ii) aufgrund von Maßnahmen, die von Regierungen als Folge der

Marktunsicherheiten ergriffen wurden oder ergriffen werden könnten. Darüber hinaus sind die potenziellen weitergehenden wirtschaftlichen und geschäftlichen Auswirkungen von Marktunsicherheiten nicht vorhersehbar. Wir weisen darauf hin, dass der potenzielle Unterschied zwischen den geplanten und den tatsächlichen Ergebnissen wahrscheinlich wesentlich größer ist, als es sonst der Fall gewesen wäre. Wir übernehmen keine Verantwortung für das Erreichen der geplanten oder vorhergesagten Ergebnisse.

9. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

B. Bewertungsgrundsätze und -methoden

I. Grundlagen der Bewertung

10. Gemäß IDW S 1 i. d. F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
11. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cash Flow-Verfahren („Discounted Cash Flow“) ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Falle erfolgte eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren.
12. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.
13. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
14. Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die aufgrund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.

15. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.
16. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i. S. d. IDW S 1 i. d. F. 2008 werden der Typisierung im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.
17. Der IDW S1 sieht vor, dass der Liquidationswert anstelle des Ertragswerts zu ermitteln ist, wenn es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter erweist, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen (vgl. IDW S1 (2008), Tz. 5). Nach der Rechtsprechung kommt eine Bemessung der Abfindung auf Basis des Liquidationswerts dagegen nicht in Betracht, wenn die Absicht besteht, das Unternehmen fortzuführen, die Ertragsaussichten des Unternehmens nicht auf Dauer negativ sind, keine finanzielle Notwendigkeit besteht, das Unternehmen ganz oder teilweise aufzulösen, und die Betriebsfortführung nicht wirtschaftlich unvertretbar erscheint (vgl. BGH, Urteil v. 1.7.1982 – IX ZR 34/81, Rn. 9 (juris), OLG Düsseldorf v. 10.6.2009 – I-26 W 1/07 (AktE), Rn. 94 (juris), OLG Düsseldorf, Beschluss v. 28.1.2009 – I-26 W 7/07 (AktE), Rn. 33 (juris), OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.2.2004 – I-19 W 3/00 (AktE), Rn. 58 ff. (juris), OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 13.9.2021 – 21 W 38/15, Rn. 149 (juris), OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 7.6.2011 – 21 W 2/11, Rn. 90 (juris)). Bei einem rechtlichen oder tatsächlichen Zwang zur Unternehmensfortführung scheidet die Heranziehung des Liquidationswerts ebenfalls aus (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.6.2009 – I-26 W 1/07 (AktE), Rn. 94 (juris)). Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert für die KATEK Gruppe überschlägig ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.
18. Die vorstehend beschriebenen Grundsätze und Bewertungsverfahren gelten in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden in der Rechtsprechung anerkannt.

II. Angemessene Barabfindung gemäß § 327b AktG

19. Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft von mindestens 95% des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Bei der Bemessung der Barabfindung sind gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär beschließen soll, zu berücksichtigen.
20. Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999, 1 BvR 1613/94, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („BVerfGE“) 100, 289 ff.) und der Bewertungspraxis ist der Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Barabfindung nach § 327b AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes. Damit wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Postulat der Abfindung zum vollen Wert entsprochen, d. h. die Abfindung muss dem sog. wahren Wert der Aktien an der Gesellschaft gleichkommen. In diesem Zusammenhang ist der Unternehmenswert der KATEK (inkl. ihrer Tochtergesellschaften) zu ermitteln.
21. Bei der Bemessung der Abfindung für Aktien an einer börsennotierten Gesellschaft darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Börsenkurs als Verkehrswert der Aktie nicht außer Betracht bleiben. Ob der Börsenkurs tatsächlich den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt, ist im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Liquidität der betreffenden Aktie zu prüfen. Erweist sich der Börsenkurs der Aktie nach dieser Prüfung als hinreichend aussagekräftig, kann er nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als wesentliche Grundlage für die Ermittlung von Abfindungszahlungen herangezogen werden.
22. Im Gegensatz zum Börsenkurs besteht – im Einklang mit der Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen – bei der Bemessung der Barabfindung verfassungsrechtlich kein Anspruch auf eine Berücksichtigung von vom Hauptaktionär an andere Aktionäre bezahlten Vorerwerbspreisen.² Daher können auch keine im Vorfeld der Durchführung der Strukturmaßnahme bezahlten Vorerwerbspreise im Sinne des Verkehrswerts der Aktie in Betracht gezogen werden.

² Vgl. BVerfG v. 27.04.1999, 1 BvR 1613/94, Rn. 58 ff.

C. Beschreibung des Bewertungsobjekts

I. Unternehmenszweck

23. Die KATEK mit Sitz in Ismaning ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft („Societas Europaea“ oder „SE“). Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der HRB 245284 eingetragen. Die Aktien der KATEK wurden bis zum Delisting am 17. Mai 2024 unter der ISIN DE000A2TSGH7 im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Derzeit sind die Aktien der KATEK nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen, werden aber an der Wertpapierbörse Hamburg im Freiverkehr gehandelt, ohne dass dieser Handel durch die Gesellschaft beantragt oder veranlasst wurde.
24. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der KATEK sind Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Leitung und die Veräußerung von (i) Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die primär in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Komponenten und Systemen oder von Teilen oder Baugruppen derartiger elektronischer Komponenten und Systeme tätig sind oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Elektronik anbieten und (ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten. Die Gesellschaft kann sich auch darauf beschränken, Beteiligungen an Unternehmen zu halten und zu verwalten, die nur einzelne der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben.
25. Die Gesellschaft kann gem. § 2 Abs. 2 der Satzung der KATEK andere Unternehmen und/oder Gesellschaften, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die im vorigen Absatz genannten Geschäftsfelder erstreckt, im Inland und/oder Ausland gründen oder erwerben oder sich daran beteiligen und diese auch wieder veräußern oder liquidieren. Vom Unternehmensgegenstand umfasst ist auch die Anlage von Finanzmitteln in Beteiligungen an Unternehmen und/oder Gesellschaften aller Art. Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen, auch mit der Firma KATEK SE nur als Firmenzusatz, errichten und auch wieder schließen. Die Gesellschaft kann auch bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern.
26. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der KATEK auch alle Tätigkeiten einer Management-Holding-Gesellschaft für verbundene Unternehmen einschließlich der Koordinierung und Leitung der abhängigen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese Unternehmen Dienste aller Art zu erbringen, insbesondere auch Geschäftsführungs- und Management-Dienstleistungen einschließlich des Cash-Managements. Die Gesellschaft kann auch Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft darf die operative Tätigkeit in den in Tz. 24 genannten Bereichen auch teilweise oder vollständig selber ausüben und ebenso die operative Tätigkeit teilweise oder auch vollständig auf

Unternehmen und/oder Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

27. Die Gesellschaft kann gem. § 2 Abs. 4 der Satzung der KATEK alle Geschäfte vornehmen und jede Tätigkeit ausüben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dient oder ihn fördert.
28. Das Geschäftsjahr der KATEK entspricht dem Kalenderjahr. Als Muttergesellschaft der KATEK Gruppe stellte sie den Konzernabschluss nach IFRS unter Beachtung der ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften (§ 315e Abs. 1 HGB) bis einschließlich des GJ 2023 auf. Ab dem GJ 2024 wird die KATEK in den Konzernabschluss der Kontron AG, Linz/Österreich (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Kontron Gruppe“), als neue oberste Muttergesellschaft einbezogen und ist hierdurch von der Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses befreit (§ 291 Abs. 1 HGB).

II. KATEK SE-Aktie und Aktionärsstruktur

29. Das gezeichnete Kapital der KATEK betrug zum letzten Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2024, und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bewertungsarbeiten 14.445.687 Euro („EUR“). Es ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils 1,00 EUR. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der KATEK eine Stimme. Die KATEK hält zum Ende der Bewertungsarbeiten keine eigenen Aktien.
30. Die KATEK wurde am 4. Mai 2021 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Zusätzlich wurden die Aktien im Freiverkehr u. a. an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange unter der ISIN DE000A2TSQH7 sowie unter der Wertpapier-Kennnummer („WKN“) A2TSQH gehandelt.
31. Am 18. Januar 2024 unterzeichnete die Kontron Acquisition den Kaufvertrag über rund („rd.“) 59,4 % der Aktien der KATEK und erlangte mit Abschluss der Transaktion am 29. Februar 2024 Kontrolle über die KATEK. Als Folge dieses Kontrollerwerbs unterbreitete die Kontron Acquisition am 15. April 2024 den anderen Aktionären der KATEK ein Pflichtangebot zum Erwerb aller Aktien gem. § 35 Abs. 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) in Form eines Barangebots in Höhe von („i.H.v.“) 15,00 EUR je Aktie mit alternativem Tauschangebot von jeweils drei Aktien der Kontron AG gegen vier Aktien der KATEK. Das Angebot wurde für rd. 27,00 % der Aktien der KATEK angenommen.
32. Das Pflichtangebot war zugleich ein Delisting-Angebot gem. § 39 Abs. 2 Börsengesetz („BörsG“). In der Folge wurde mit Ablauf des 17. Mai 2024 die Zulassung der Aktien zum regulierten Markt widerrufen („Delisting“). Seitdem werden die Aktien der KATEK lediglich im Freiverkehr an der Börse Hamburg unter der ISIN DE000A40ET05 gehandelt, ohne dass die Gesellschaft selbst den Handel beantragt oder veranlasst hätte.

33. Zum Unterzeichnungsdatum unserer Gutachtlichen Stellungnahme werden rd. 96,86 % der Stimmrechte und des Grundkapitals (13.991.793 Aktien) an der KATEK von der Kontron Acquisition gehalten. Die übrigen 453.894 Aktien (rd. 3,14 % der Stimmrechte) entfallen auf Streubesitz. Die aktuell bestehende Aktionärsstruktur der KATEK ist nachfolgend dargestellt.

KATEK | Struktur der Anteilseigner

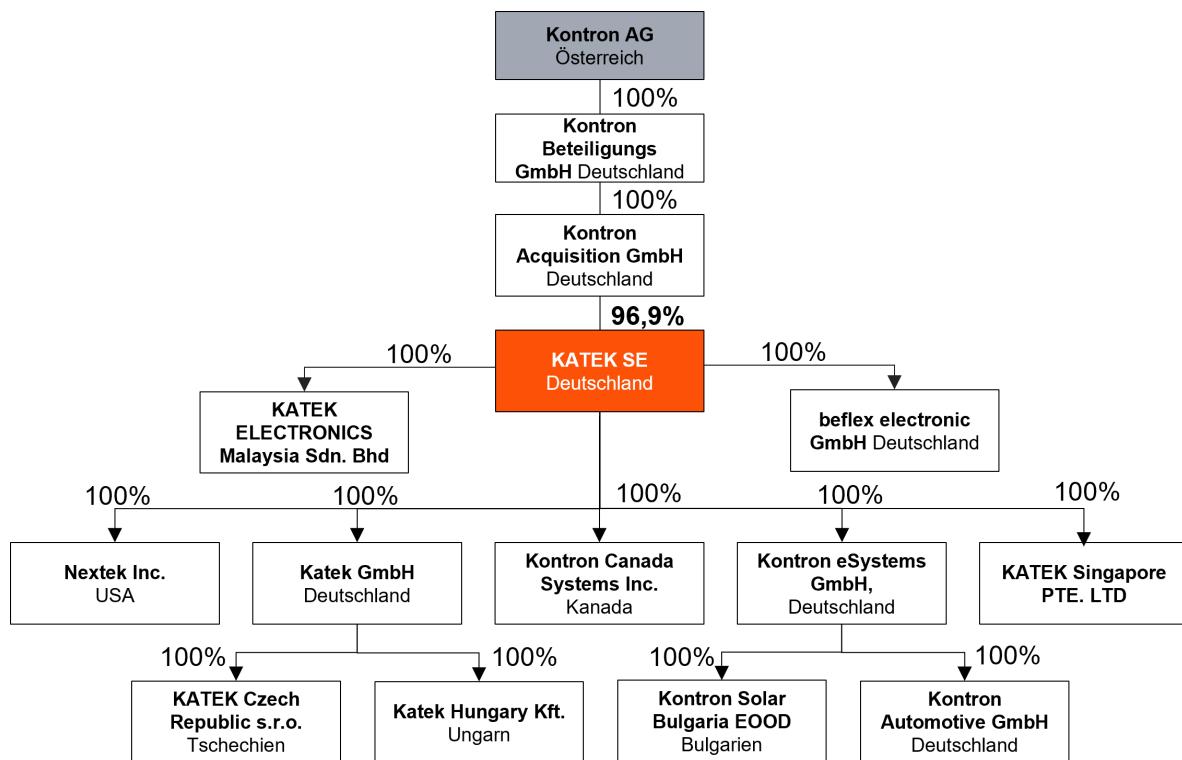
Anteilseigner	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital
Kontron Acquisition	13.991.793	96,9%
Streubesitz	453.894	3,1%
Summe	14.445.687	100,0%

Quelle: KATEK, PwC-Analyse.

34. Am 10. November 2025 verkündete der Vorstand der KATEK, dass von der Kontron Acquisition als Hauptaktionärin das förmliche Verlangen gemäß §§ 327a ff. AktG übermittelt worden sei, das Verfahren zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron Acquisition gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durchzuführen und zu diesem Zweck die außerordentliche Hauptversammlung der KATEK über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron Acquisition beschließen zu lassen.

III. Struktur der KATEK SE

35. Die KATEK ist die Konzernobergesellschaft der KATEK Gruppe. Zum Ende unserer Bewertungsarbeiten umfasst die KATEK Gruppe elf vollkonsolidierte Tochtergesellschaften, die jeweils zu 100 % von der KATEK gehalten werden.
36. Die bestehende Unternehmensstruktur stellt sich wie folgt dar:



Quelle: KATEK, PwC-Analyse.

IV. Steuerliche Verhältnisse

37. Die KATEK ist eine Kapitalgesellschaft und wird steuerlich beim Finanzamt München geführt. Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbe- und Körperschaftsteuer („GewSt“ und „KSt“) in Deutschland.
38. Auf Basis eines gewerbesteuerlichen Hebesatzes von 330 % (Ismaning), der Körperschaftsteuer von 15,0 % sowie des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die KSt ergibt sich für die KATEK SE ein nominaler Steuersatz von 27,4 %.
39. Am 11. Juli 2025 hat der Bundesrat dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet u. a. eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 15,0 % auf 10 % im Zeitraum der Jahre 2028 bis 2032, wobei der Körperschaftsteuersatz um 1 %-Punkt pro Jahr abgesenkt wird, beginnend am 1. Januar 2028. Als Kapitalgesellschaft unterliegt die KATEK dieser beschlossenen schrittweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Folglich vermindert sich der nominale Steuersatz ab dem Jahr 2028 bis 2032 sukzessive auf 22,1 %.
40. Die voraussichtlichen körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der KATEK betrugen zum 31. Dezember 2024 34.777 Tausend Euro („TEUR“) (KSt) bzw. 31.197 TEUR (GewSt). Zudem bestehen für zwei weitere Tochtergesellschaften, die Katek GmbH, Graspau, und die Kontron eSystems GmbH, Wendlingen, zum 31. Dezember 2024

körperschaftsteuerliche Verlustvorträge von 24.421 TEUR bzw. 19.293 TEUR sowie gewerbesteuerliche Verlustvorträge von 23.359 TEUR bzw. 19.354 TEUR.

41. Bei der KATEK und der Kontron eSystems GmbH wurde im Jahr 2024 die Stille-Reserven-Klausel (§ 8c Körperschaftsteuergesetz („KStG“)) angewandt und aufgrund noch ausstehender Steuerbescheide eine Fortentwicklung mit den jeweiligen handelsbilanziellen Ergebnissen vorgenommen. Die Verlustvorträge der Katek GmbH wurden aufgrund des unverändert fortgeführten Geschäftsbetriebs im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2024 unter Anwendung des § 8d KStG beantragt. Aufgrund noch ausstehender Steuerbescheide wurde zudem eine Fortentwicklung mit den jeweiligen handelsbilanziellen Ergebnissen vorgenommen. Inwieweit die steuerlichen Verlustvorträge der KATEK aufgrund eines möglichen schädlichen Beteiligungserwerbs gemäß § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, der grundsätzlich von einem vollständigen Wegfall der nicht genutzten Verluste bis zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums führt, in Zukunft steuerlich nutzbar sind, ist derzeit unsicherheitsbehaftet. Auch ist die Anwendung des § 8d KStG im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2024 unsicherheitsbehaftet. Im Rahmen der Bewertungsarbeiten haben wir die steuerlichen Verlustvorträge der deutschen Gesellschaften aufgrund des noch nicht durch einen steuerlichen Bescheid endgültig beschiedenen Sachverhalts zugunsten der Minderheitsaktionäre vollständig angesetzt.
42. Für die ausländischen Tochtergesellschaften Kontron Canada Systems Incorporated („Inc.“), Cornwall, Kanada („KCS“), Nextek Inc., Madison, Alabama, United States of America („USA“) („Nextek“), und Katek Hungary Kft., Győr, Ungarn, belaufen sich die hochgerechneten steuerlichen Verlustvorträge zum 31. Dezember 2024 auf 5.166 TEUR (KCS), auf 2.209 TEUR (Nextek) sowie auf 154 TEUR (Katek Hungary Kft.). Bei der Katek Hungary Kft. ist eine steuerliche Nutzung des vorstehend genannten geringfügigen steuerlichen Verlustvortrags jedoch nicht möglich und wurde in der Bewertung entsprechend nicht berücksichtigt. Für die ausländischen Tochtergesellschaften KCS sowie Nextek wurden die jeweiligen steuerlichen Verlustvorträge trotz der noch nicht durch einen steuerlichen Bescheid endgültig beschiedenen Sachverhalte zugunsten der Minderheitsaktionäre im Rahmen unserer Unternehmensbewertung der KATEK vollständig angesetzt.
43. Zum 31. Dezember 2024 bestand für die KATEK zudem ein Betrag von 132.957 TEUR auf dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 KStG), welcher bei der Bewertung der KATEK berücksichtigt wurde. Der Betrag wurde auf Basis des festgestellten steuerlichen Einlagekontos gemäß Steuererklärung zum 31. Dezember 2023 fortentwickelt. Da kein steuerlicher Gewinn (im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 3 KStG) zum Ende des GJ 2024 besteht, wurden bei der Ermittlung des Unternehmenswertes steuerfreie Ausschüttungen aus diesem steuerlichen Einlagekonto angenommen.

D. Wirtschaftliche Grundlagen

I. Geschäftstätigkeit

44. Die KATEK-Gruppe ist ein europäischer Anbieter von Electronic Manufacturing Services („EMS“) und Original Design Manufacturing („ODM“), der primär die Fertigung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen wie Design und Entwicklung für hochwertige Elektronik anbietet. EMS-Anbieter fertigen elektronische Produkte im Auftrag eines Kunden nach dessen vorgegebenem Design und Spezifikation, während ODM-Unternehmen eigene Produktdesigns entwickeln und produzieren, die anschließend von anderen Firmen unter deren Markenname verkauft werden. Dabei fokussiert sich die KATEK insbesondere auf den deutschen (61 % des Umsatzes in 2023) den europäischen (24 % des Umsatzes in 2023) und den nordamerikanischen Markt (15 % des Umsatzes in 2023).
45. Das Geschäftsmodell der KATEK ermöglicht Kunden die Auslagerung einzelner Fertigungsstufen bis hin zur Auslagerung der gesamten Fertigung. Die KATEK fertigt Elektronikbaugruppen und -systeme für Kunden unter anderem aus den Bereichen Automotive, Maschinen- und Anlagenbau, Erneuerbare Energien sowie Verbraucherprodukte. Die bei der KATEK hergestellten Komponenten werden von den Auftraggebern in deren eigenen Endprodukte integriert und dienen dort als zentrale Steuerungs- und Funktionsmodule. Zu den wichtigsten Großkunden zählen namhafte große, deutsche und international aufgestellte Industrieunternehmen. In Bezug auf die Kundenkonzentration entfallen auf die zehn größten Kunden ca. zwei Drittel des Umsatzes.
46. Das Geschäftsmodell der KATEK lässt sich in die wesentlichen Bereiche **EMS**, **ODM** und **Greentec**, untergliedern.
- Ein wesentlicher Fokus der KATEK liegt im Bereich EMS. Darin enthalten ist die Beflex electronic GmbH, Frickenhausen („**Beflex**“), die den Übergang neuer Produkte von der Entwicklung und Fertigung über den Musterbau bis hin zur Vorserienfertigung übernimmt (sog. Prototyping und New Product Introduction („NPI“)). Die Kontron Automotive GmbH, Düsseldorf („**DÜS**“), bündelt die Automotive-Aktivitäten der KATEK Gruppe mit Fokus auf Türschloss- und Komfortelektronik. Die **Nextek** ist auf High-Reliability-Elektronik spezialisiert und ist insbesondere im Markt für Verteidigungs- und weitere sicherheitskritische Anwendungen aktiv. Die **KCS** übernimmt die Montage bestückter Leiterplatten einschließlich Mechanik, Verkabelung und Software zu einem getesteten, betriebsbereiten Endgerät (sog. Box-Build). Innerhalb des EMS-Geschäfts liegt der Schwerpunkt auf hochwertiger Elektronik („High Value Electronics“ oder „HVE“) mit mittleren Stückzahlen (Mid-Volume). Für einzelne Kunden werden dabei auch eigene Fertigungslinien entwickelt. Damit grenzt sich die KATEK von klassischen asiatischen Massenproduzenten (High Volume) ab.

- Die Geschäftseinheit **ODM** umfasst die Entwicklung eigener Produkt- und Plattformdesigns einschließlich der zugehörigen IP sowie deren Serienfertigung für kundenspezifische Anwendungen. ODM verfügt über Fertigungskapazitäten in Tschechien und Ungarn. Die höhere Wertschöpfungstiefe ermöglicht höhere Margen im Vergleich zum EMS-Geschäft und ist somit von zunehmender Bedeutung für die KATEK Gruppe. Dabei werden eigene Software- und Cloud-Komponenten in die Fertigung integriert.
 - Einen weiteren Bereich der KATEK Gruppe stellt **Greentec** dar, der die Bereiche Solar-energie und eMobility umfasst. Produkte der Greentec stellen Photovoltaik-Wechselrichter sowie projektbezogene E-Ladelösungen für Elektrofahrzeuge, die an Erstausrüster (OEMs) verkauft werden, dar. Das entsprechende Kunden- und Branchenportfolio wurde durch M&A-Aktivitäten und organische Wachstumsinitiativen aufgebaut.
47. Der Sitz der KATEK befindet sich in Ismaning. Daneben verfügt die KATEK Gruppe in Deutschland und international über wesentliche operative Standorte: Die Produktions- und Entwicklungsstandorte befinden sich in Memmingen, Grassau, Frickenhausen, Düsseldorf, Leipzig, Wendlingen und Ismaning sowie in Saedinenie (Bulgarien), Győr (Ungarn), Horní Suchá (Tschechien), Cornwall (Kanada) und Madison/Wisconsin (USA). Die Produktions- und Personalstrategie sieht eine stärkere Verlagerung von Kapazitäten aus Deutschland nach Osteuropa vor, insbesondere nach Bulgarien, Tschechien und Ungarn. Zugleich bleibt ein stabiler Grundstock der Fertigung in Deutschland erhalten. Die KATEK Gruppe beschäftigte zum 30. Juni 2025 2.489 Mitarbeiter.
48. Die KATEK wurde im Jahr 2017 gegründet und ist seitdem sowohl organisch als auch anorganisch gewachsen. Seit Ende Februar 2024 hält die Kontron AG über die Kontron Acquisition die Mehrheit an der KATEK.
49. Die Umsatzentwicklung der KATEK zeigte insgesamt in den letzten GJ 2022 bis GJ 2024 eine volatile Entwicklung und spiegelt einerseits die branchenspezifischen und marktseitigen Herausforderungen der Gesellschaft und andererseits die erfolgten Zu- und Verkäufe der vergangenen Jahre wider. Die Umsatzerlöse sind von 683.100 TEUR im GJ 2022 auf 782.753 TEUR im GJ 2023 gestiegen und haben sich im GJ 2024 auf 568.707 TEUR vermindert. Der Umsatz gliedert sich dabei vor Konsolidierungseffekten wie folgt auf die einzelnen Unternehmensbereiche für das GJ 2024: EMS mit einem Umsatz von 203.665 TEUR, ODM mit einem Umsatz von 187.151 TEUR und Greentec mit einem Umsatz von 199.027 TEUR.
50. Für die Zukunft erwartet das Management der KATEK ein Wachstum des Geschäfts basierend auf den derzeit im Markt angebotenen Lösungen und Produkten, einer Erholung des Solarmarktes sowie dem erfolgreichen weiteren Ausbau des ODM-Bereichs.

II. Markt und Wettbewerb

51. Im Folgenden haben wir die Markt- und Wettbewerbssituation der KATEK näher analysiert. Zunächst werden die Rahmenbedingungen und Erwartungen für die relevanten Märkte auf Basis der Entwicklung allgemeiner volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt. Anschließend erfolgt eine Analyse des EMS und ODM-Markts in Deutschland, Europa und der Welt.

1. Volkswirtschaftliche Indikatoren

52. Nachfolgend werden die Erwartungen für die makroökonomische Entwicklung der Absatzmärkte der KATEK anhand geeigneter volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt. Die gezeigten Daten und Erläuterungen basieren auf der World Economic Outlook Database des Internationalen Währungsfonds, Washington, D.C./USA („IWF“, Oktober 2025). Die Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts („BIP“) der Absatzregionen der KATEK ist ein bedeutender makroökonomischer Indikator für die zukünftige Entwicklung des operativen Geschäfts der KATEK. Nachfolgend wird daher ausgehend von den Jahren 2022 bis 2024, die vom IWF geschätzte Entwicklung des BIP (real) zwischen 2025 und 2030 dargestellt.

Bruttoinlandsprodukt | Reale Veränderung in % zum Vorjahr

Land bzw. Region	Ist			Prognose					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Deutschland	1,8%	(0,9%)	(0,5%)	0,2%	0,9%	1,5%	1,2%	1,0%	0,7%
Europäische Union	3,7%	0,6%	1,1%	1,4%	1,4%	1,6%	1,5%	1,5%	1,4%
Welt	3,8%	3,5%	3,3%	3,2%	3,1%	3,2%	3,2%	3,2%	3,1%

Quelle: Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook Database, Oktober 2025.

53. Im Jahr 2022 erlebte das **weltweite** BIP eine Erholung mit einem Wachstum von 3,8 %, angetrieben durch die positiven Einflussfaktoren auf die Volkswirtschaften nach den pandemiebedingten Einschränkungen. Diese Erholung setzte sich 2023 mit einem Wachstum von 3,5 % fort, obwohl geopolitische Spannungen und anhaltende Lieferkettenprobleme das Wachstum beeinflussten. Im Jahr 2024 setzte sich die positive Entwicklung fort, wobei ein Wachstum von 3,3 % durch anhaltende Erholung nach der Pandemie und steigende Konsumausgaben in vielen Ländern erzielt wurde. Für die kommenden Jahre erwartet der IWF ein jährliches, globales Wachstum zwischen 3,1 % und 3,2 %, wobei die Dynamik in den Schwellenländern, insbesondere in Asien, durch Investitionen in künstliche Intelligenz und Elektronik gestützt wird.
54. Die **Europäische Union** verzeichnete 2022 ein starkes BIP-Wachstum von 3,7 % aufgrund der Post-Pandemie-Erholung und staatlicher Konjunkturprogramme. 2023 sank das Wachstum auf 0,6 % aufgrund des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und einer hohen Inflation. 2024 erholte sich die Wirtschaft erneut leicht mit einem Wachstum von 1,1 %, getrieben von der Binnennachfrage im Dienstleistungssektor, trotz anhaltender geopolitischer Unsicherheit und hoher

Energiepreise. In seiner Prognose geht der IWF von einer weiteren geringfügigen Steigerung des BIPs aus, mit jährlichen Steigerungsraten zwischen 1,4 % und 1,6 %.

55. **Deutschland** verzeichnete im Jahr 2022 ein BIP-Wachstum von 1,8 %, was auf eine Stabilisierung der Exportmärkte und eine allmähliche Erholung der Inlandsnachfrage nach den pandemiebedingten Einschränkungen zurückzuführen ist. Das Wachstum wurde jedoch in den Jahren 2023 und 2024 durch verschiedene Faktoren gehemmt, was sich in den rückläufigen BIP-Entwicklungen niederschlug. Auch in der Prognose des IWF fällt das BIP-Wachstum für Deutschland – dem wichtigsten Absatzmarkt für die KATEK – niedriger aus als im internationalen Vergleich. Die anhaltende Schwäche in der verarbeitenden Industrie stellt eine erhebliche Belastung dar, da dieser Sektor traditionell eine Schlüsselrolle in der deutschen Wirtschaft einnimmt. Zudem wirkt die Haushaltskonsolidierung, die auf die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen abzielt, als hemmender Faktor, indem sie staatliche Ausgaben und Investitionen einschränkt. Der teilweise starke Rückgang der Immobilienpreise sowie die gestiegenen Energiepreise beeinflussen zusätzlich das Vermögen der Haushalte und deren Konsumverhalten negativ, was die gesamtwirtschaftliche Nachfrage weiter dämpft. Für den Prognosezeitraum wird eine Lockerung der Fiskalpolitik durch die geplante Reformierung der Schuldenbremse erwartet.
56. Neben der Entwicklung des realen BIP stellen die erwarteten jährlichen Inflationsraten einen weiteren makroökonomischen Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung der für die KATEK relevanten Märkte dar. Die Entwicklung der jährlichen Inflationsraten für die Jahre 2022 bis 2024 sowie die entsprechenden Prognosen für die Jahre 2025 bis 2030 haben wir für die betreffenden Länder und Regionen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Inflation | Veränderung des Verbraucherpreisindex in % zum Vorjahr

Land bzw. Region	Ist			Prognose					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Deutschland	8,7%	6,0%	2,5%	2,1%	1,8%	2,0%	2,1%	2,2%	2,2%
Europäische Union	9,3%	6,3%	2,6%	2,4%	2,2%	2,2%	2,1%	2,1%	2,1%
Welt	8,7%	6,7%	5,8%	4,2%	3,7%	3,4%	3,3%	3,2%	3,2%

Quelle: Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook Database, Oktober 2025.

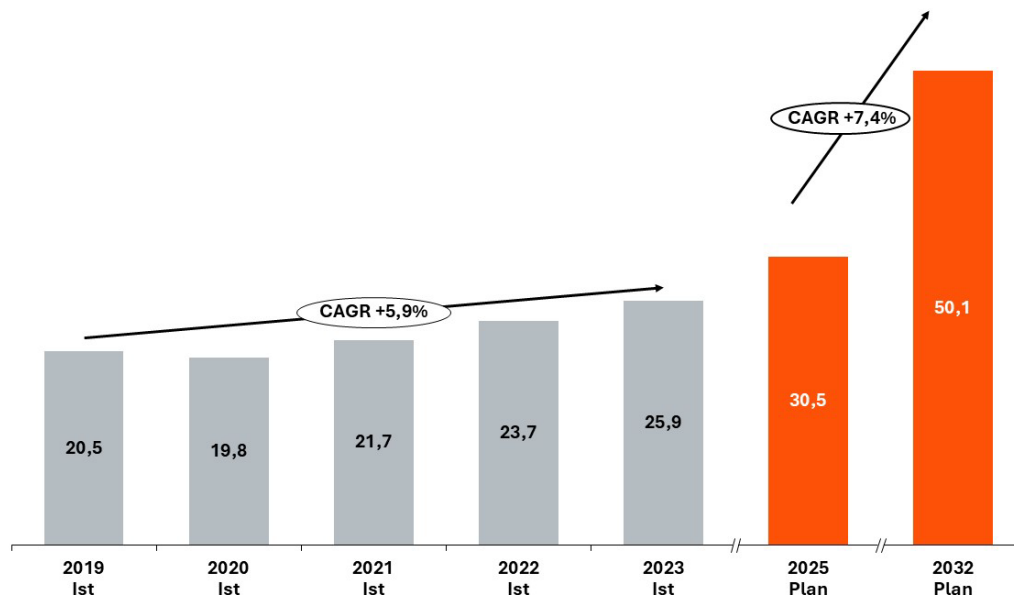
57. Die **weltweite** Inflation ist 2022 infolge der Coronavirus-Pandemie 2019 („COVID-19“) und Preissteigerungen, insbesondere im Bereich der Energiekosten, auf 8,7 % angestiegen. In den Jahren 2023 und 2024 ist die Inflation auf 6,7 % respektive 5,8 % gesunken und soll sich im Prognosezeitraum kontinuierlich bis auf 3,2 % im Jahr 2030 abschwächen.
58. In der **Europäischen Union** ist die Inflation von 2022 auf 2023 sowie von 2023 auf 2024 ebenfalls erheblich zurückgegangen. Die strukturellen Herausforderungen in Europa können jedoch weiterhin einen erhöhenden Einfluss auf die Inflationsrate haben. Die Inflationsrate in der Europäischen Union bleibt während des Prognosezeitraums bis 2030 stets unter dem weltweiten Niveau.

59. Die Inflationsrate für **Deutschland** lag im Jahr 2022 bei 8,7 %, was leicht unterhalb des europäischen Inflationsniveaus lag. Dies war mit 6,0 % im Jahr 2023 sowie mit 2,5 % im Jahr 2024 ebenfalls der Fall. Im Prognosezeitraum geht der IWF von einer Annäherung der Inflationsrate an das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von mittelfristig 2,0 % aus.

2. Marktbeschreibung

60. Um die wirtschaftliche Entwicklung der KATEK einschätzen zu können, müssen neben den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere branchenspezifische Rahmenbedingungen und Erwartungen berücksichtigt werden, da sich die Entwicklungen in diesen Märkten teilweise von den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen abheben. Daher erfolgt nachstehend eine Analyse der für die KATEK relevanten geografischen EMS- und ODM-Märkte (Deutschland, Europa und global).
61. EMS bezieht sich auf Dienstleister, die sich auf die Auftragsfertigung von elektronischen Komponenten und Geräten spezialisiert haben. Unter dem EMS-Markt versteht man den Gesamtmarkt aller Auftragsfertiger, die im Auftrag Dritter Elektronik fertigen, testen, reparieren und/oder Prototypen entwickeln. Davon zu unterscheiden ist der ODM-Markt. Trotz vieler Ähnlichkeiten der beiden Bereiche besteht eine Unterscheidung in Bezug auf geistiges Eigentum und deren Entwicklung. Während ODM-Hersteller Produkte entwickeln, fertigen, reparieren und testen, für die sie auch das geistige Eigentum besitzen, fertigen EMS-Hersteller ihre Produkte lediglich im Auftrag Dritter an. Diese Produkte werden in einem Folgeschritt unter der eigenen Marke des Dritten an dessen Kunden vertrieben.
62. Den für die KATEK relevantesten Markt stellt der deutsche EMS-Markt dar. Dieser ist in der nachstehenden Grafik für die Jahre 2019 bis 2032 dargestellt.

Deutscher EMS-Markt zwischen 2019 und 2032, in Mrd. USD

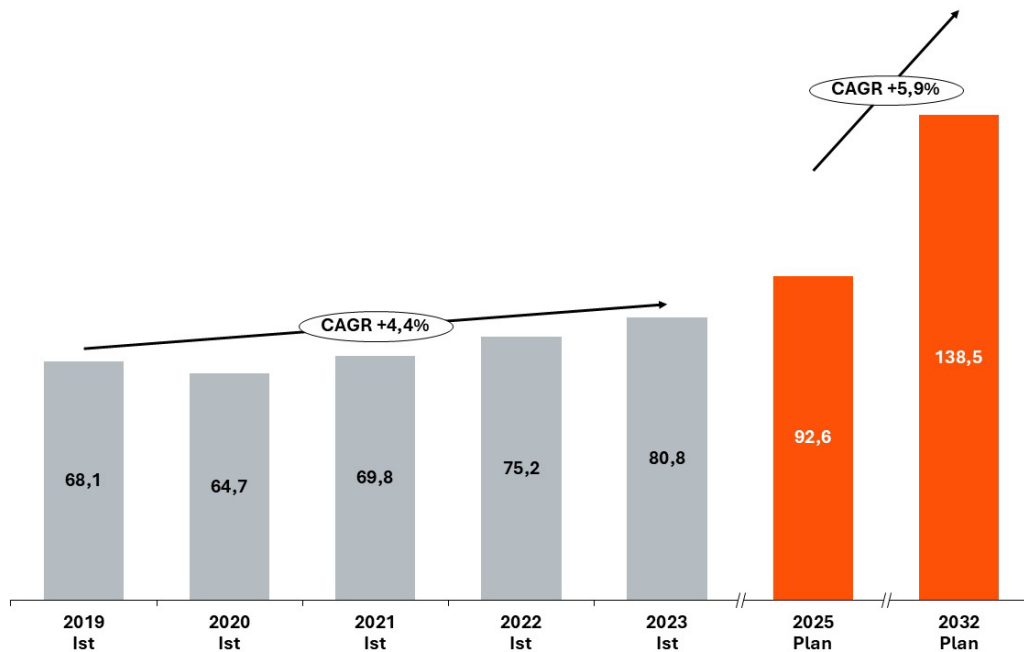


Quelle: Global EMS & ODM Market Research Report, Market Research Future, 2024, PwC-Analyse.

63. In den Jahren von 2019 bis 2023 war der deutsche EMS-Markt der sechstgrößte EMS-Markt der Welt. In diesem Zeitraum verzeichnete das deutsche Marktsegment ein starkes Wachstum, von 20,5 Mrd. US-Dollar („USD“) im Jahr 2019 auf 25,9 Mrd. USD im Jahr 2023. Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Marktverwerfungen im Jahr 2020 stieg der EMS-Markt mit einem Compound Annual Growth Rate („CAGR“) von 5,9 %.
64. Für die Jahre 2025 bis 2032 wird marktseitig ein CAGR von 7,4 % erwartet, sodass das deutsche Marktvolumen von 30,5 Mrd. USD im Jahr 2025 auf 50,1 Mrd. USD im Jahr 2032 anwachsen soll. Zentral für das zukünftige Wachstum in Deutschland ist die so genannte Industrie 4.0 und die damit einhergehende zunehmende Automatisierung, die wiederum die Nachfrage nach Elektronik positiv beeinflusst. Mit Unterstützung vom Bundeswirtschaftsministerium werden weitere Rollouts zu smarten Fabriken mit Robotern ausgeführt. Der dafür nötige Einsatz komplexer, elektronischer Systeme erhöht die Nachfrage nach EMS-Produkten. Demnach wird erwartet, dass der deutsche Markt weiterhin den größten europäischen EMS-Markt darstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die KATEK weniger für die Industrieautomation tätig ist, sondern primär Komponenten für elektronische Produkte fertigt.
65. Trotz des Wachstums in den vergangenen Jahren und des künftig erwarteten Wachstums, sieht sich der deutsche EMS-Markt mit Herausforderungen konfrontiert. Diese liegen einerseits in dem zunehmenden Wettbewerbs- und Preisdruck aus Asien begründet. Dieser Preisdruck wird unter anderem durch die Energie- und Materialkrise in den Vorjahren verschärft. Andererseits sorgen die aktuellen politischen Entwicklungen und Rahmenbedingungen für viel Unsicherheit, was

wiederum die Planung von Investitionen und den Ausbau im Bereich EMS kurz- und mittelfristig erschwert. Für die KATEK ist aufgrund der Kundenstruktur der deutsche Markt überwiegend relevant.

Europäischer EMS-Markt zwischen 2019 und 2032, in Mrd. USD



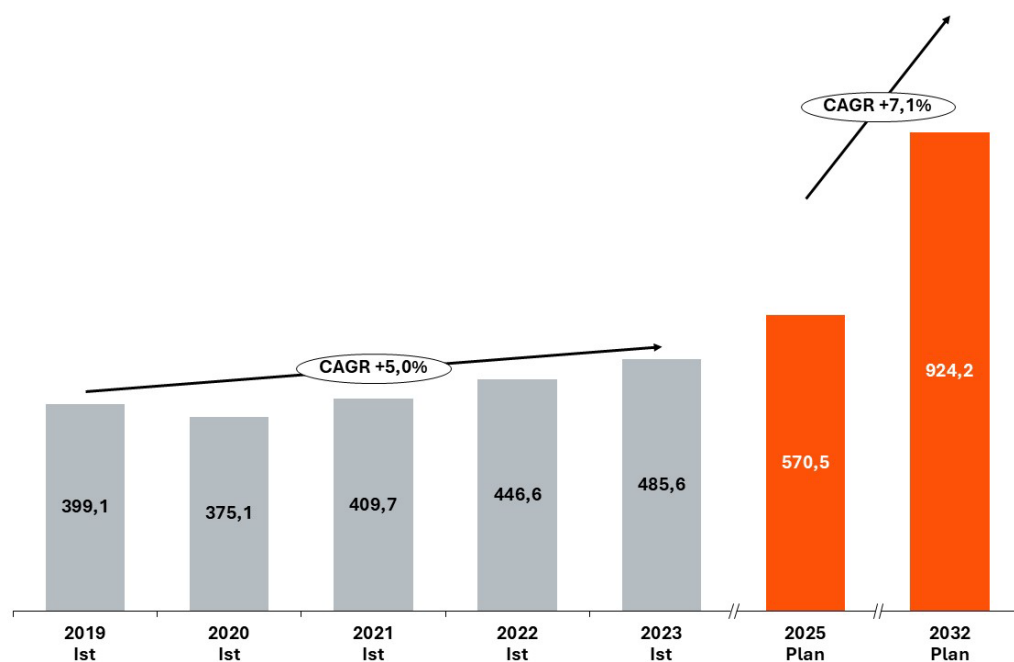
Quelle: Global EMS & ODM Market Research Report, Market Research Future, 2024, PwC-Analyse.

66. Ähnlich wie die Entwicklung des deutschen EMS-Marktes erging es auch dem europäischen Markt. Im Zeitraum von 2019 bis 2023 steigt der EMS-Markt ausgehend von einem Marktvolumen von 68,1 Mrd. USD auf 80,8 Mrd. USD an, was einem CAGR von 4,4 % entspricht. Insbesondere die Jahre 2022 und 2023 waren geprägt von einem starken Wachstum im EMS-Markt, was auf Nachholeffekte aufgrund der Covid-Pandemie und damit verbunden auf eine gesteigerte Nachfrage nach Chips zurückzuführen ist.
67. Für die Jahre 2025 bis 2032 wird erwartet, dass der europäische Markt ausgehend von einem Marktvolumen von 92,6 Mrd. USD im Jahr 2025 auf 138,5 Mrd. USD im Jahr 2032 ansteigt, was einem CAGR von 5,9 % entspricht. Damit erfährt der europäische Markt global das zukünftig erwartete drittstärkste Wachstum. Ein zentraler Wachstumstreiber des europäischen EMS-Markts ist das zunehmende Nearshoring. Darunter wird verstanden, dass Unternehmen ihre Fertigung verstärkt an spezialisierte EMS-Dienstleister innerhalb von Europa verlagern. Besonders osteuropäische Länder profitieren aufgrund deutlich niedrigerer Lohnkosten. Zudem treiben steigende europäische Investitionen in Aufrüstung für elektronische Kriegsführung sowie erwartete höhere Militär- und Verteidigungsausgaben die Nachfrage nach fortschrittlichen

Komponenten an. Im Jahr 2024 beträgt der europäische Marktanteil 11,0 %. Bis ins Jahr 2029 wird erwartet, dass dieser auf 12,2 % ansteigen wird.

68. Auch der europäische Markt steht vor vielfältigen Herausforderungen, die einerseits auf historische Ereignisse wie die Covid-Pandemie und den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine sowie die daraus resultierenden Lieferengpässe, steigende Energie- und Rohstoffpreise, Nachfrageschwankungen und Unterbrechungen globaler Wertschöpfungsketten zurückzuführen sind. Andererseits wirken sich Beschaffungsrisiken, Zölle, Ressourcenknappheit, sowie geopolitische Spannungen belastend auf die Markt- und Wettbewerbsdynamik aus.

Globaler EMS-Markt zwischen 2019 und 2032, in Mrd. USD



Quelle: Global EMS & ODM Market Research Report, Market Research Future, 2024, PwC-Analyse.

69. Global ist der EMS-Markt zwischen den Jahren 2019 bis 2023 mit einem CAGR von 5,0 % gewachsen. Das globale Marktvolumen stieg somit von 399,1 Mrd. USD in 2019 auf 485,6 Mrd. USD im Jahr 2024 an. Künftig wird marktseitig erwartet, dass sich diese Wachstumsdynamik mit einem CAGR von 7,1 % im Zeitraum von 2025-2032 erhöht. Dies bedeutet einen Anstieg des Marktvolumens auf 924,2 Mrd. USD in 2032. Insbesondere ist das Wachstumspotenzial auf die zunehmende Digitalisierung zurückzuführen. Dabei ist speziell auf die Effekte von Artificial Intelligence („AI“) zu verweisen. AI transformiert den EMS-Markt durch das Ermöglichen von Effizienzsteigerungen, Kosteneinsparungen und verbesserter Produktqualität. Auf globaler Ebene wird der EMS-Markt von möglichen Kosteneinsparungen und der damit verbundenen zunehmenden Auslagerung an lohnünstige Länder profitieren. Des Weiteren wird das Marktwachstum von den zunehmend erwartenden Outsourcing Aktivitäten von Unternehmen getrieben. Im

Zuge dessen wird erwartet, dass künftig Unternehmen ihre Aufträge vermehrt an EMS-Unternehmen auslagern, um einerseits von deren Expertise zu profitieren und andererseits ihre eigenen internen Ressourcen nicht gebunden sind und sie sich auf ihr Kerngeschäft fokussieren können.

70. Trotz den marktseitig erwarteten positiven Wachstumsaussichten bestehen wachstumshemmende Faktoren wie beispielsweise die zunehmende Konkurrenz oder eine aggressivere Preisgestaltung, die zukünftig einen intensiveren Wettbewerb unter den Anbietern entfachen kann. Insgesamt wird der globale EMS-Markt als stark fragmentiert erachtet, da zahlreiche lokale, regionale, nationale und internationale Unternehmen vertreten sind. Um künftig höhere Marktanteile zu erreichen, konkurrieren diese Unternehmen zunehmend in Bezug auf Innovation, Qualität und Umfang der Dienstleistungen sowie Preisgestaltung. Führende Anbieter sehen sich zunehmend der Konkurrenz durch regionale und lokale Dienstleister ausgesetzt, die spezialisierte technische Dienstleistungen anbieten oder in einer bestimmten geografischen Region stark vertreten sind. Es wird erwartet, dass sich der Wettbewerb auf dem Markt im Prognosezeitraum mit dem Eintritt neuer Anbieter und der zunehmenden Konzentration der Anbieter auf die Ausweitung ihrer Präsenz auf den Märkten verschärfen wird.
71. Neben dem EMS-Markt ist die KATEK auch im ODM-Markt vertreten, weshalb nachstehend auch auf die zukünftige Marktentwicklung in diesem Bereich für die Regionen Deutschland, Europa und global eingegangen wird.
72. Marktseitig wird im deutschen ODM-Markt in den Jahren zwischen 2025 und 2032 ein erhebliches Wachstum mit einem CAGR von 9,2 % erwartet. Dies bedeutet, dass das deutsche Marktvolumen von 15,2 Mrd. USD in 2025 auf 28,2 Mrd. USD in 2032 ansteigen wird. Grund für das prognostizierte Marktwachstum sind einerseits eine vorausgesagte Verbesserung des Auftragsbestandes in Deutschland, und andererseits eine nachhaltig positiv erwartete Entwicklung des lokalen Halbleitermarktes.
73. Ähnlich zu der prognostizierten Entwicklung in Deutschland, wird für den europäischen ODM-Markt im Zeitraum zwischen 2025 und 2032 ein positives Wachstum von 7,5 % (CAGR) erwartet. Dies entspricht einem Anstieg des Marktvolumens von 51,4 Mrd. USD in 2025 auf 85,2 Mrd. USD in 2032. Auch dieses Marktwachstum ist einerseits auf die zunehmende Präsenz und Aktivität der kontinentalen Halbleiterindustrie sowie andererseits auf einen Anstieg einer Nachfrage nach intelligenten, elektrischen Geräten zurückzuführen. Des Weiteren ist das ODM-Marktwachstum insbesondere auf die zunehmende E-Mobilität zurückzuführen, da sowohl elektrische Fahrzeuge als auch die Ladeinfrastruktur, von ODM-Produzenten abhängig sind.
74. Auf globaler Ebene wird erwartet, dass der ODM-Markt mit einem CAGR von rund 8,1 % zwischen 2025 bis 2032 wächst. Dies bedeutet einen Anstieg von 308,9 Mrd. USD im Jahr 2025 auf 533,8 Mrd. USD im Jahr 2032. Ähnlich wie in Europa, ist dieses Wachstum einerseits auf die

prognostizierte Entwicklung der Halbleiterindustrie zurückzuführen. Andererseits wird ein globales ODM-Marktwachstum aufgrund von Trends in den Bereichen Konnektivität und Internet of Things („IoT“) erwartet. Es wird prognostiziert, dass ODM-Produzenten dabei eine entscheidende Rolle bei der Herstellung der notwendigen Infrastruktur einnehmen. Dadurch steigt die Nachfrage nach kundenspezifischen, schlüsselfertigen Produkten, die ODMs nach bestimmten Spezifikationen entwickeln und liefern. Weiterhin schafft der Übergang zu autonomen und elektrischen Fahrzeugen zusätzlichen Bedarf an neuen Elektronikmodulen (z. B. Warnsysteme, Sensorik und Steuergeräte). Diese werden häufig als Design-and-Build-Projekte an ODMs vergeben. In der Folge wird erwartet, dass das weltweite Auftragsvolumen, die Komplexität und die Wertschöpfungstiefe im ODM-Segment zunehmen.

75. Trotz der Wachstumsaussichten im ODM-Markt können potenzielle Herausforderungen das erwartete Marktwachstum erschweren. Im Fokus des ODM-Marktes sind hier insbesondere komplexe Wertschöpfungsketten zu sehen. Die Supply-Chains des kapitalintensiven ODM-Geschäfts sind anfällig auf Nachfrageschocks beispielsweise durch geopolitische Spannungen, insbesondere im asiatischen Raum.

3. Fazit

76. Das relevante Marktumfeld der KATEK war in den letzten Jahren aufgrund der engen Kopplung an die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen im Zuge der Covid-Pandemie und des Russland-Ukraine Konflikts sowie der weiterhin schwachen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland und Europa negativ beeinflusst. Ab dem Jahr 2026 erwartet der IWF einen Anstieg des Wirtschaftswachstums in Deutschland auf 1,0 %. Die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen beeinflussen das Geschäftsmodell der KATEK, da dieses direkt abhängig von der konjunkturellen Wirtschaftslage ist.
77. Mit Blick auf die zentralen Märkte der KATEK, den EMS- und ODM-Markt, gestaltet sich die aktuelle Lage zwar als herausfordernd, marktseitig wird jedoch in Deutschland, Europa und weltweit eine dynamische Wachstumsperspektive erwartet. Wachstumstreiber stellen dabei im EMS-Markt insbesondere Industrie 4.0, Nearshoring, Digitalisierung, AI und die Aufrüstung für elektronische Kriegsführung dar. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die KATEK an dem erwarteten Marktwachstum partizipieren kann.
78. Ähnliches gilt auch für den ODM-Markt. Wachstumstreiber sind hier insbesondere eine zunehmende Halbleiteraktivität sowie die Transformation zu elektrischer und autonomer Mobilität, die vermehrt komplexe Entwicklungs- und Fertigungsaufträge auslöst. Die KATEK ist in diesen Bereichen operativ vertreten und kann somit an diesem erwarteten Marktwachstum partizipieren.

79. Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten konjunkturellen Abhängigkeiten und der prognostizierten Marktdynamik erhöht sich zugleich das Risikoprofil der KATEK. Die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck nehmen zu, begünstigt durch eine fragmentierte Anbieterlandschaft sowie eine vorliegende Kostenvolatilität bei Energie und Materialien. Hinzu treten Beschaffungs- und Lieferkettenrisiken sowie geopolitische Spannungen. Insgesamt sind die mittel- bis langfristigen marktseitigen Wachstumsperspektiven für die KATEK im EMS- und ODM-Markt grundsätzlich als positiv zu bewerten. Kurzfristig erfordert das aktuelle Umfeld jedoch ein stringentes Kosten- und Risikomanagement.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

80. Für die Analyse der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir neben den testierten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüssen nach IFRS der KATEK Gruppe für die GJ 2022 und GJ 2023 die konsolidierte Pro-Forma Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie die konsolidierte Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung für das GJ 2024 der KATEK Gruppe, entsprechend dem aktuellen und auch für die Planung verwendeten Konsolidierungskreis, herangezogen.
81. Zu beachten ist, dass die Pro-Forma Zahlen auf der internen Berichterstattung der KATEK für die Erstellung des Konzernabschlusses der Kontron AG basieren. Ferner muss berücksichtigt werden, dass im GJ 2024 die Gesellschaften Aisler B.V., Vaals, Niederlande, AISLER AMERICAS INC, Claymont/Delaware, USA, und AISLER Germany GmbH, Aachen (zusammen „AISLER Gruppe“), sowie die Gesellschaften Telealarm Europe GmbH, Leipzig, und TeleAlarm SA, La Chaux-de-Fonds, Schweiz (zusammen „TeleAlarm“), und die KATEK Mauerstetten GmbH, Mauerstetten („KATEK Mauerstetten“), veräußert wurden und sich somit Änderungen im Konsolidierungskreis ergeben haben. Des Weiteren sind zum Ende des GJ 2024 PPA-Effekte aus vergangenen Akquisitionen eliminiert. Die Vergleichbarkeit der Pro-Forma Zahlen des GJ 2024 zu den geprüften Konzernabschlüssen der GJ 2022 und GJ 2023 ist deshalb nur eingeschränkt.

1. Vermögens- und Finanzlage

82. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der GJ 2022 bis GJ 2024 stellt sich die konsolidierte Vermögens- und Finanzlage der KATEK Gruppe wie folgt dar:

KATEK Gruppe | Bilanz

in TEUR	Dez 22 Ist	Dez 23 Ist	Dez 24 Ist
Sachanlagen	102.081	107.888	108.809
Geschäfts- oder Firmenwerte und andere imm. Vermögenswerte	35.618	44.240	19.743
Finanzanlagen	1.824	1.824	165
Leistungen an Arbeitnehmer	489	373	276
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	304	922	321
Aktive latente Steuern	13.503	13.182	10.583
Langfristige Vermögenswerte	153.819	168.429	139.897
Vorräte	261.918	230.792	141.169
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.603	48.692	55.520
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	12.887	9.677	3.818
Ertragsteuerforderungen	1.094	19	242
Sonstige Vermögenswerte und Rechnungsabgrenzungsposten	6.149	15.643	6.437
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	22.628	47.894	28.627
Kurzfristige Vermögenswerte	348.278	352.716	235.813
Summe Vermögenswerte	502.097	521.146	375.710
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens	163.644	161.431	139.143
Nicht beherrschende Anteile	1.319	952	-
Eigenkapital	164.963	162.384	139.143
Langfristige Darlehen	2.543	74.240	1.330
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.995	3.319	2.308
Sonstige Rückstellungen	738	899	1.037
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	68.167	58.245	56.270
Sonstige Verbindlichkeiten	1.089	997	927
Passive latente Steuern	1.360	1.335	2.185
Langfristige Verbindlichkeiten	75.892	139.036	64.057
Kurzfristige Darlehen	66.275	24.101	58.667
Sonstige Rückstellungen	3.498	4.793	6.942
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123.709	107.013	56.400
Vertragsverbindlichkeiten	19.580	16.197	16.536
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	23.373	36.034	19.971
Ertragsteuerverbindlichkeiten	2.887	1.855	1.109
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	21.920	29.734	12.885
Kurzfristige Verbindlichkeiten	261.242	219.727	172.510
Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital	502.097	521.146	375.710

Quelle: Konzernabschlüsse KATEK, Pro-Forma Bilanz KATEK 2024, PwC-Analyse.

Gesamtüberblick

83. Im Betrachtungszeitraum hat sich die Bilanzsumme der KATEK Gruppe von 502.097 TEUR zum 31. Dezember 2022 um rd. 126.387 TEUR auf 375.710 TEUR zum 31. Dezember 2024 verringert. Dies entspricht einem jährlichen durchschnittlichen Rückgang von 13,5 %.

84. Die Aktivseite der Bilanz war in den letzten drei Geschäftsjahren im Wesentlichen geprägt von Vorräten (rd. 44,7 % der Bilanzsumme im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums 31. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2024), Sachanlagen (rd. 23,3 % der Bilanzsumme im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (rd. 10,9 % der Bilanzsumme im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums). Passivseitig war die Bilanz geprägt von einem Anstieg der langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 aufgrund einer Reklassifizierung von Darlehen sowie der Ausnutzung weiterer Kreditlinien eines Konsortialkreditvertrags sowie von einem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die in Summe resultierende Bilanzverlängerung in Kombination mit einem nahezu unveränderten Eigenkapital führte zu einer leichten Verringerung der Eigenkapitalquote von rd. 32,9 % zum Ende des GJ 2022 auf rd. 31,2 % zum 31. Dezember 2023. Rückläufige Darlehensverbindlichkeiten und geringere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2024 führten trotz rückläufigem Eigenkapital zu einem Anstieg der Eigenkapitalquote auf rd. 37,0 %. Im Durchschnitt über den Betrachtungszeitraum lag die Eigenkapitalquote bei rd. 33,7 %. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrugen im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt rd. 20,1 % der Bilanzsumme, die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten machten durchschnittlich rd. 18,9 % der Bilanzsumme aus.
85. Die Bilanzverkürzung zum 31. Dezember 2024 resultierte primär aus dem kleineren Konsolidierungskreis aufgrund der unterjährig veräußerten Gesellschaften TeleAlarm, KATEK Mauerstetten sowie dem Verkauf der AISLER Gruppe. Aktivseitig führte dies zu einer deutlichen Reduktion des Vorratsvermögens, passivseitig waren insbesondere das Eigenkapital sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betroffen.
86. Nach Maßgabe der entsprechenden Bilanzgliederung gehen wir in den nachfolgenden Absätzen auf die Zusammensetzung der einzelnen Bilanzposten und deren wesentlichen Veränderungen ein.

Langfristige Vermögenswerte

87. Die langfristigen Vermögenswerte verminderten sich von 153.819 TEUR zum Ende des GJ 2022 auf 139.897 TEUR zum Ende des GJ 2024. Der Anteil der langfristigen Vermögenswerte an der Bilanzsumme stieg dagegen aufgrund der Bilanzverkürzung im Betrachtungszeitraum von rd. 30,6 % auf rd. 37,2 % zum 31. Dezember 2024 an.
88. Zum Bilanzstichtag des GJ 2024 trugen die Sachanlagen mit einem Anteil von rd. 29,0 % wesentlich zur Bilanzsumme bei. Sie umfassten im Wesentlichen technische Anlagen und Maschinen

(47.258 TEUR) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (10.858 TEUR). In den Sachanlagen sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen in Höhe von 44.979 TEUR enthalten.

89. Die Geschäfts- oder Firmenwerte und andere immaterielle Vermögenswerte betrugen zum 31. Dezember 2024 19.743 TEUR und umfassten maßgeblich selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte in Form von Wallbox-Eigenentwicklungen sowie Eigenentwicklungen im Solarbereich. Darüber hinaus wurden innerhalb der immateriellen Vermögenswerte im Wesentlichen der Kundenstamm sowie Technologien und Patente im Rahmen der Kaufpreisallokation aktiviert. Der über den Betrachtungszeitraum durchschnittliche Rückgang von 25,5 % ergibt sich insbesondere aus den Veräußerungen der AISLER Gruppe und der KATEK Mauerstetten und den im GJ 2024 eliminierten Geschäfts- oder Firmenwerten vergangener Akquisitionen.
90. Die Finanzanlagen sind im Betrachtungszeitraum um rd. 1.658 TEUR gesunken und betrugen zum 31. Dezember 2024 noch 165 TEUR.
91. Die Leistungen an Arbeitnehmer sind im Betrachtungszeitraum von 489 TEUR zum Ende des GJ 2022 um durchschnittlich 24,8 % auf 276 TEUR zum 31. Dezember 2024 gesunken. Unter anderem waren hier aktivische Überhänge aus der Saldierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen mit zugehörigem Planvermögen enthalten.
92. Langfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte bestanden zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 321 TEUR und beinhalteten gezahlte Kautionen.
93. Zum 31. Dezember 2024 betrugen die aktiven latenten Steuern 10.583 TEUR. Sie resultieren im Wesentlichen aus Verlustvorträgen und wurden mit passiven latenten Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen verrechnet.

Kurzfristige Vermögenswerte

94. Die kurzfristigen Vermögenswerte stiegen von 348.278 TEUR zum Bilanzstichtag des GJ 2022 geringfügig um 1,3 % auf 352.716 TEUR (Geschäftsjahresende 2023) und fielen anschließend insbesondere aufgrund des niedrigeren Bestands an Vorräten zum Bilanzstichtag des GJ 2024 um 33,1 % auf 235.813 TEUR. Der Anteil der kurzfristigen Vermögenswerte an der Bilanzsumme ging im Betrachtungszeitraum moderat zurück, machte mit 62,8 % zum Bilanzstichtag des GJ 2024 jedoch den wesentlichen Teil der Bilanzsumme aus.
95. Das Vorratsvermögen der KATEK Gruppe beinhaltet überwiegend Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen sowie fertige Erzeugnisse und Waren. Der Rückgang der Vorräte von 261.918 TEUR zum 31. Dezember 2022 auf 230.792 TEUR zum Ende des GJ 2023 war vor allem auf die Umsetzung strategischer Supply Chain Maßnahmen zurückzuführen, die einen gezielten Abbau der Vorräte und damit Profitabilitätssteigerungen beabsichtigten. Aufgrund der Fortsetzung dieser profitabilitätssteigernden Maßnahmen sowie dem Wegfall des

Vorratsvermögens der veräußerten Gesellschaften sind die Vorräte zum Geschäftsjahresende 2024 nochmals um 38,8 % auf 141.169 TEUR gesunken.

96. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen ausgehend von 43.603 TEUR zum 31. Dezember 2022 um durchschnittlich 12,8 % auf 55.520 TEUR zum 31. Dezember 2024. Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden Forderungen, die im Rahmen des Factorings veräußert wurden, in Abzug gebracht. Die Nutzung von Factoring war über den Betrachtungszeitraum, insbesondere im GJ 2024, rückläufig, und bedingte damit den Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum machten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durchschnittlich 10,9 % der Bilanzsumme aus.
97. Die sonstigen finanziellen Vermögenswerte betrugen zum 31. Dezember 2024 3.818 TEUR. Unter anderem waren hier debitorische Kreditoren in Höhe von 711 TEUR enthalten. Über den Betrachtungszeitraum machten die sonstigen finanziellen Vermögenswerte durchschnittlich 1,8 % der Bilanzsumme aus.
98. Die Ertragsteuerforderungen entwickelten sich im Betrachtungszeitraum von 1.094 TEUR zum 31. Dezember 2022 rückläufig auf 19 TEUR zum Geschäftsjahresende 2023. Zum 31. Dezember 2024 wurden Ertragsteuerforderungen in Höhe von 242 TEUR ausgewiesen.
99. Die sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten betrugen zum Ende des GJ 2022 6.149 TEUR. Der Anstieg auf 15.643 TEUR zum 31. Dezember 2023 begründete sich im Wesentlichen durch höhere Erstattungsansprüche aus der Umsatzsteuer. Zum Ende des GJ 2024 sanken die Ansprüche auf Steuererstattungen und damit auch insgesamt die sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten wieder auf das Niveau vom 31. Dezember 2022.
100. Einen wesentlichen Bestandteil der kurzfristigen Vermögenswerte bilden die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Diese stiegen von 22.628 TEUR zum Geschäftsjahresende 2022 auf 47.894 TEUR zum Geschäftsjahresende 2023. Dieser Anstieg war geprägt von dem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, der unter anderem aus dem Abbau des Vorratsbestands im Zuge durchgeführter Supply Chain Maßnahmen resultierte. Zum Ende des GJ 2024 sanken die liquiden Zahlungsmittel um 40,2 % auf 28.627 TEUR. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Entkonsolidierung veräußerter Gesellschaften sowie die Ablösung von Krediten zurückzuführen.

Eigenkapital

101. Das Eigenkapital der KATEK Gruppe setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, Kapitalrücklagen, sowie den Gewinnrücklagen zusammen. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital beträgt zum Geschäftsjahresende 2024 14.446 TEUR. Das Eigenkapital der KATEK Gruppe

entwickelte sich von 164.963 TEUR zum 31. Dezember 2022 auf 139.143 TEUR zum 31. Dezember 2024. Aus der Mehrheitsbeteiligung an der AISLER Gruppe ergaben sich nicht beherrschende Anteile, die nach der Veräußerung der Beteiligung zum Ende des GJ 2024 nicht mehr bestehen. Dieser Sachverhalt erklärt, neben unter anderem der Veräußerungen der Gesellschaften TeleAlarm und KATEK Mauerstetten sowie der Eliminierung von PPA-Effekten den Rückgang des Eigenkapitals zum Ende des GJ 2024. Die Eigenkapitalquote betrug im Durchschnitt der Bilanzstichtage des Betrachtungszeitraumes 33,7 %.

Langfristige Verbindlichkeiten

102. Die langfristigen Darlehen der KATEK Gruppe sind von 2.543 TEUR zum 31. Dezember 2022 auf 74.240 TEUR zum Geschäftsjahresende 2023 gestiegen. Dieser Anstieg resultierte aus einer Umgliederung von kurzfristigen Darlehen in Höhe von 30.000 TEUR in langfristige Darlehen, nachdem im GJ 2022 eine Covenant-Vereinbarung nicht eingehalten werden konnte. Darüber hinaus erfolgte die weitere Ausnutzung vorhandener Linien aus einem Konsortialkreditvertrag. Zum 31. Dezember 2024 sanken die langfristigen Darlehen um 98,2 % auf 1.330 TEUR. Der Rückgang ergibt sich aus der Finanzierungsübernahme durch die Kontron AG einschließlich geänderter Darlehenslaufzeiten sowie der Umgliederung verbliebener Verbindlichkeiten in die kurzfristigen Darlehen. Die langfristigen Darlehen machten im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 5,0 % der Bilanzsumme aus.
103. Die Pensionsrückstellungen stiegen vom 31. Dezember 2022 zunächst auf 3.319 TEUR zum Ende des GJ 2023 an. Zum 31. Dezember 2024 betrugen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2.308 TEUR. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus Veränderungen im Konsolidierungskreis aufgrund erfolgter Akquisitionen sowie Veräußerungen. Der Rückgang zum Ende des GJ 2024 ist dabei insbesondere auf den Verkauf der TeleAlarm zurückzuführen.
104. Die langfristigen sonstigen Rückstellungen erhöhten sich im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 18,6 % und betrugen zum 31. Dezember 2024 1.037 TEUR. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Rückstellungen für Gewährleistungen.
105. Die langfristigen sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten sind über den Betrachtungszeitraum von 68.167 TEUR zum 31. Dezember 2022 durchschnittlich um 9,1 % auf 56.270 TEUR zum Ende des GJ 2024 gesunken. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf niedrigere Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anschaffung bzw. Herstellung von technischen Anlagen und Maschinen sowie lediglich in den GJ 2022 und GJ 2023 bestehende Verbindlichkeiten aus Earnout Vereinbarungen zurückzuführen. Neben den langfristigen Finanzierungsverbindlichkeiten enthalten die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten unter anderem langfristige Verbindlichkeiten aus

Leasingverhältnissen im Zusammenhang mit der Anmietung von Nutzungsrechten an Lizenzen, Büroräumlichkeiten sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

- 106. Die langfristigen sonstigen Verbindlichkeiten umfassten über den Betrachtungszeitraum nahezu ausschließlich Personalverbindlichkeiten in Form von Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und reduzierten sich um durchschnittlich 7,8 % auf 927 TEUR zum 31. Dezember 2024.
- 107. Zum 31. Dezember 2024 bestanden passive latente Steuern von 2.185 TEUR, die aus zeitlichen Unterschieden zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen resultierten.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

- 108. Die kurzfristigen Darlehen sanken im GJ 2023 um 63,6 % auf 24.101 TEUR. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Umgliederung kurzfristiger in langfristige Darlehen aufgrund im GJ 2022 nicht eingehaltener Covenants-Vereinbarungen zurückzuführen (siehe auch Tz. 102). Aufgrund des zum 28. März 2024 vollständig zurückgeführten Konsortialkredits, der Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Kontron AG sowie geänderter Darlehenslaufzeiten wurden zum Ende des GJ 2024 Verbindlichkeiten in Höhe von 41.208 TEUR umgegliedert und unter den kurzfristigen Darlehen ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Kontokorrentkrediten der KATEK Gruppe haben sich zum 31. Dezember 2024 um 3.134 TEUR erhöht. Ferner sind in den Darlehensverbindlichkeiten kurzfristige Darlehensbestandteile von 3.648 TEUR inbegriffen. In Summe erhöhten sich die kurzfristigen Darlehen zum 31. Dezember 2024 auf 58.667 TEUR.
- 109. Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen erhöhten sich vom Ende des GJ 2022 zum 31. Dezember 2024 durchschnittlich um 40,9 %. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf im GJ 2024 gebildete Rückstellungen für Prozesskostenrisiken von 4.101 TEUR zurückzuführen.
- 110. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 123.709 TEUR. Für den Rückgang zum Ende des GJ 2023 auf 107.013 TEUR sind durchgeführte Supply Chain-Maßnahmen zur Profitabilitätssteigerung und der dadurch abgebaute Vorratsbestand maßgebend. Zum 31. Dezember 2024 wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nahezu halbiert auf 56.400 TEUR. Dieser Rückgang begründet sich, neben der weiteren Wirkung der Supply Chain-Maßnahmen, aus dem kleineren Konsolidierungskreis sowie durch im schwächeren Geschäftsumfeld gesunkene Materialaufwendungen.
- 111. Innerhalb der kurzfristigen Vertragsverbindlichkeiten weist die Gesellschaft die von Kunden erhaltenen Anzahlungen aus. Über den Betrachtungszeitraum sind die kurzfristigen Vertragsverbindlichkeiten durchschnittlich um 8,1 % von 19.580 TEUR auf 16.536 TEUR gesunken.
- 112. Die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 23.373 TEUR und beinhalteten neben kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen im Wesentlichen kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten sowie ein kurzfristiges staatliches

Darlehen, das im Zuge der Covid-Pandemie gewährt wurde. Der Anstieg zum 31. Dezember 2023 auf 36.034 TEUR resultiert nahezu ausschließlich aus einer gegenüber der Altgesellschafterin PrimePulse gezogenen Kreditlinie. Maßgebend für den Rückgang der sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten auf 19.971 TEUR zum Ende des GJ 2024 waren niedrigere kurzfristige Leasing- und Finanzierungsverbindlichkeiten sowie die Ablösung des Restdarlehens gegenüber PrimePulse.

113. Die Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern betrugen zum Ende des GJ 2022 2.887 TEUR und verminderten sich bis zum 31. Dezember 2024 auf 1.109 TEUR.
114. Die sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten betrugen zum 31. Dezember 2022 21.920 TEUR und beinhalteten neben Personalverbindlichkeiten von 9.899 TEUR im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer von 8.427 TEUR. Der Anstieg zum Ende des GJ 2023 auf 29.734 TEUR begründet sich insbesondere in gestiegenen Personal- und Steuerverbindlichkeiten. Zum 31. Dezember 2024 entwickelten sich die sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten rückläufig auf 12.885 TEUR. Ausschlaggebend waren insbesondere um 11.399 TEUR gesunkene Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer sowie niedrigere Personalverbindlichkeiten infolge des kleineren Konsolidierungskreises.

2. Ertragslage

115. In den GJ 2022 bis GJ 2024 stellt sich die konsolidierte Ertragslage der KATEK Gruppe wie folgt dar. Bezüglich der Vergleichbarkeit des GJ 2024 mit den Vorjahren verweisen wir auf Tz. 81.

KATEK Gruppe | Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist
Umsatzerlöse	683.100	782.753	568.707
Bestandsveränderungen	8.318	3.461	-
Andere aktivierte Eigenleistungen	7.189	9.543	6.573
Gesamtleistung	698.607	795.757	575.280
Materialaufwand	(513.916)	(553.445)	(393.091)
Sonstige betriebliche Erträge	4.668	11.886	10.970
Personalaufwand	(116.899)	(148.883)	(129.160)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(49.334)	(63.436)	(54.431)
EBITDA	23.126	41.879	9.567
Abschreibungen	(22.337)	(27.436)	(27.433)
Betriebsergebnis (EBIT)	790	14.442	(17.866)
Finanzergebnis	(10.640)	(13.126)	(8.632)
Ergebnis vor Ertragsteuern	(9.851)	1.316	(26.498)
Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.752	(1.732)	(888)
Konzernergebnis	(7.099)	(416)	(27.386)
KPIs (in % der Umsatzerlöse)			
Umsatzwachstum	n/a	14,6%	(27,3%)
EBITDA-Marge	3,4%	5,4%	1,7%
EBIT-Marge	0,1%	1,8%	(3,1%)

Quelle: Konzernabschlüsse KATEK, internes Reporting KATEK, PwC-Analyse.

116. Ausgehend von einem Umsatz von 683.100 TEUR im GJ 2022 verzeichnete die KATEK Gruppe im GJ 2023 ein Umsatzwachstum von 14,6 % auf 782.753 TEUR. Verantwortlich war neben der Akquisition und erstmaligen Einbeziehung der Nextek sowie der erstmals ganzjährigen Einbeziehung der KCS die positive Entwicklung des Solarmarktes.
117. Im GJ 2024 sanken die Umsatzerlöse der KATEK Gruppe um 27,3 % auf 568.707 TEUR und damit unter das Niveau des GJ 2022. Neben den Veräußerungen der AISLER Gruppe, der KATEK Mauerstetten sowie der TeleAlarm ist der Rückgang auch auf die schwächeren Nachfragen auf den meisten der von der KATEK Gruppe adressierten Märkten zurückzuführen, die sich auch in den einzelnen Geschäftsbereichen widerspiegeln.
118. Auf Bereichsebene waren für das organische Umsatzwachstum im GJ 2023 die Sparten Greentec und ODM ausschlaggebend, in denen sich die Umsätze um 13.330 TEUR respektive 7.446 TEUR erhöhten. Während die hohe Nachfrage nach Wechselrichtern maßgebend für die gestiegenen Umsatzerlöse im Bereich Greentec war, führte ein Neukunde wesentlich zum Anstieg der Umsatzerlöse im Segment ODM bei.
119. Die größten organisch bedingten Umsatzrückgänge im GJ 2024 verzeichnete die KATEK Gruppe in den Sparten ODM und Greentec. Eine stark rückläufige Kabelfertigung und geringere Nachfrage nach elektronischen Komponenten durch einen Bestandskunden waren hauptverantwortlich für den Umsatzeinbruch von 26,2 % auf 187.151 TEUR im ODM-Bereich. Die Umsatzerlöse der überwiegend auf dem Solarmarkt agierenden Greentec-Sparte gingen ebenfalls signifikant

zurück, da sich der Markt nach der 2023 stattgefundenen Sonderkonjunktur deutlich abgekühlt hatte. Infolge gestrichener Subventionen, hoher Zinsen und dem daraus folgenden Einbruch des Hausbaus blieben neue potenzielle Flächen für Solarmodule im Heimbereich und damit die Nachfrage nach Invertern aus. Auch das Geschäft mit EV-Chargern entwickelte sich negativ. Abrufe von Wallboxen durch einen Großkunden erfolgten nur in kleineren Teilmengen, was sich ebenfalls belastend auf die Ertragslage auswirkte. Letztlich wurde im Bereich Greentec ein Umsatzrückgang von 33,2 % auf 199.027 TEUR verzeichnet.

120. Auch in anderen Bereichen der Gruppe führten geringere Auftragsvolumen zu deutlichen Umsatzrückgängen. So verzeichnete der den Automotive Sektor bedienende Bereich DÜS im GJ 2024 einen Umsatzrückgang von 8,9 %, während die Umsätze innerhalb KCS um 10,9 % unter dem Niveau des GJ 2023 lagen.
121. Positiv entwickelte sich die Ertragslage im Bereich Homeland Security & Defense, welcher seitens der KATEK Gruppe durch die Nextek in Nordamerika adressiert wird. Hier steigerten sich die Umsatzerlöse im GJ 2024 nicht zuletzt aufgrund der erstmals ganzjährig erfolgten Einbeziehung der Nextek, sondern auch durch das marktseitig verstärkt nachgefragte Produktangebot um 134,6 % auf 53.635 TEUR.
122. Der geographisch wichtigste Absatzmarkt der KATEK Gruppe ist Deutschland mit Umsätzen von 479.074 TEUR und einem Anteil von 70,2 % am Konzernumsatz im GJ 2022. In den anderen von der KATEK Gruppe adressierten Märkten Europa (ohne Deutschland) sowie dem Rest der Welt wurden im GJ 2022 Umsatzerlöse von 160.192 TEUR respektive 43.834 TEUR erwirtschaftet.
123. Während sich die Umsätze im deutschen Raum im GJ 2023 lediglich um 0,1 % erhöht haben, konnten in den beiden anderen Märkten wesentlich höhere Wachstumsraten verzeichnet werden. Während der Umsatz in Europa um 17,6 % auf 188.340 TEUR gestiegen ist, betrug das Umsatzwachstum im Rest der Welt 161,9 %, woraus Umsätze von 114.760 TEUR resultierten. Das starke Wachstum im Rest der Welt ist insbesondere auf die in den GJ 2022 und 2023 erfolgten Akquisitionen der KCS sowie Nextek und die damit verbundene Ausweitung des Konsolidierungskreises zurückzuführen. Während die Konsolidierung der KCS im GJ 2023 erstmals ganzjährig erfolgte, wurde die Nextek erstmals überhaupt in den Konsolidierungskreis einbezogen.
124. Für das GJ 2024 zeigte sich, dass sich die erwähnten Umsätze in den deutschen sowie europäischen Märkten negativ entwickelten. Die im Rest der Welt erwirtschafteten Umsätze, welche im Wesentlichen den nordamerikanischen Raum betreffen, entwickelten sich stabiler. Die abweichende Entwicklung ist auch auf höhere Umsatzerlöse aus der im GJ 2024 erstmals ganzjährig einbezogenen Gesellschaft Nextek zurückzuführen.
125. Die anderen aktivierten Eigenleistungen beliefen sich im GJ 2022 auf 7.189 TEUR und bestanden aus selbst erstellten technischen Anlagen und Maschinen sowie aktivierten Entwicklungskosten

im Zusammenhang mit Eigenentwicklungen, beispielsweise im Solarbereich. Nach einem Anstieg im GJ 2023 betrugen die anderen aktivierten Eigenleistungen im GJ 2024 noch 6.573 TEUR.

126. Der Materialaufwand stieg im GJ 2023 wachstumsbedingt um 7,7 % auf 553.445 TEUR und enthielt im Wesentlichen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren. Der ausgeprägte Rückgang von 29,0 % im GJ 2024 auf 393.091 TEUR steht im Einklang mit den rückläufigen Umsatzerlösen und ist primär auf die negative Entwicklung in den Bereichen Greentec und ODM zurückzuführen. Darüber hinaus entfielen Materialaufwendungen durch den im GJ 2024 kleineren Konsolidierungskreis. Die Materialaufwandsquote ging von 75,2 % im GJ 2022 auf 69,1 % für das GJ 2024 zurück. Ursächlich für den Rückgang ist unter anderem das rückläufige Preisniveau von einem im GJ 2022 sehr hohen Ausgangsniveau (sog. Materialkrise).
127. Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich im GJ 2022 auf 4.668 TEUR und beinhalteten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Der Anstieg im GJ 2023 von 7.218 TEUR ist größtenteils auf die bilanzielle Abbildung des Erwerbs (sog. Bargain Purchase) der Nextek zurückzuführen, der den Rückgang der Auflösungen von Rückstellungen überkompensierte. Im GJ 2024 wurden sonstige betriebliche Erträge von 10.970 TEUR erwirtschaftet. Diese umfassen unter anderem Schadensersatzzahlungen sowie Investitionszuschüsse.
128. Der Personalaufwand betrug im GJ 2022 116.899 TEUR und stieg im GJ 2023 auf 148.883 TEUR unter anderem aufgrund der Erweiterung des Konsolidierungskreises um die Nextek sowie der erstmals ganzjährig einbezogenen KCS. Ebenfalls zu den höheren Personalaufwendungen beigetragen hat das allgemeine Wachstum des Konzerns. Während die KATEK Gruppe zum Ende des GJ 2022 2.937 Mitarbeiter beschäftigte, erhöhte sich der Personalbestand zum 31. Dezember 2023 auf 3.526 Mitarbeiter. Die Personalaufwandsquote stieg entsprechend von 17,1 % im GJ 2022 auf 19,0 % im GJ 2023. Im GJ 2024 verzeichnete die KATEK Gruppe geringere Personalaufwendungen von 129.160 TEUR. Dies ist im Wesentlichen auf den aufgrund veräußerter Gesellschaften kleineren Konsolidierungskreis zum Ende des GJ 2024 zurückzuführen. Darüber hinaus trugen die Reduktion von Arbeitsplätzen in den einzelnen Geschäftsbereichen sowie die Einführung von Kurzarbeit zu niedrigeren Personalkosten bei. Da der Personalaufwand nicht proportional zu den rückläufigen Umsatzerlösen reduziert werden konnte, stieg die Personalaufwandsquote im GJ 2024 auf 22,7 %.
129. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der KATEK Gruppe umfassen im Wesentlichen Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen. Die Aufwendungen betrugen im GJ 2022 49.334 TEUR und stiegen im GJ 2023 auf 63.436 TEUR. Im GJ 2024 fielen sonstige betriebliche Aufwendungen von 54.431 TEUR an, was einem Rückgang zum Vorjahr von 14,2 % entspricht. Der Anstieg im GJ 2023 sowie der Rückgang im GJ 2024 folgt dabei der Erweiterung und der nachfolgenden Verkleinerung des Konsolidierungskreises. Die Reduktion der sonstigen

betrieblichen Aufwendungen im GJ 2024 begründet sich zudem in niedrigeren Aufwendungen für Leiharbeit.

130. Die KATEK Gruppe erzielte im GJ 2022 ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („EBITDA“) von 23.126 TEUR bzw. eine EBITDA-Marge von 3,4 %. Für das GJ 2023 verzeichnete die Gesellschaft einen Anstieg des EBITDA auf 41.879 TEUR sowie eine EBITDA-Marge von 5,4 %. Diese Entwicklung basiert im Wesentlichen auf höheren Umsatzerlösen sowie der aufgrund des Bargain Purchase gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträge. Im GJ 2024 sank das EBITDA deutlich auf 9.567 TEUR bzw. die EBITDA-Marge auf 1,7 %. Maßgeblich für diese Entwicklung war die schwache Ertragslage, die sich insbesondere in den rückläufigen Absätzen der Sparten ODM und Greentec widerspiegelt.
131. Die Abschreibungen der KATEK Gruppe betrafen im Betrachtungszeitraum sowohl Sachanlagen als auch immaterielle Vermögenswerte. Im GJ 2022 beliefen sich die Abschreibungen auf 22.337 TEUR und stiegen im Wesentlichen aufgrund der durch die Unternehmenskäufe hinzukommenden Vermögenswerte im GJ 2023 auf 27.436 TEUR. Im GJ 2024 blieben die Abschreibungen der Höhe nach nahezu unverändert zum Vorjahr. Die Abschreibungsquote erhöhte sich insgesamt über den Betrachtungszeitraum ausgehend von 3,3 % im GJ 2022 auf 4,8 % im GJ 2024.
132. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern („EBIT“) der KATEK Gruppe belief sich im GJ 2022 auf 790 TEUR (EBIT-Marge von 0,1 %) und stieg im darauffolgenden GJ auf 14.442 TEUR (EBIT-Marge von 1,8 %). Im GJ 2024 wurde ein negatives EBIT von -17.866 TEUR (EBIT-Marge von -3,1 %) erzielt.
133. Im Finanzergebnis der KATEK Gruppe sind im Wesentlichen Zinserträge sowie Aufwendungen aus der Verzinsung von Verbindlichkeiten und Fremdwährungseffekte enthalten. Im GJ 2024 wurde ein negatives Finanzergebnis von -8.632 TEUR erzielt.
134. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag umfassen Körperschaftsteuern im In- und Ausland sowie Gewerbesteuerzahlungen und latente Steuern. Im GJ 2022 wurde ein Steuerertrag von 2.752 TEUR erzielt, während im GJ 2023 ein Steueraufwand von 1.732 TEUR ausgewiesen wurde. Im GJ 2024 betrug der Steueraufwand 888 TEUR.
135. Der Konzernjahresfehlbetrag für das GJ 2022 betrug -7.099 TEUR. Im folgenden GJ 2023 wurden neben den höheren Umsätzen ebenfalls höhere sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen, wodurch sich das Konzernergebnis auf -416 TEUR verbesserte. Trotz der Verringerung nahezu sämtlicher Aufwendungen im GJ 2024 führte der überproportionale Rückgang der Umsatzerlöse und auch damit verbundene Einmalkosten (z.B. Materialabwertungen) zu einem Konzernjahresfehlbetrag von -27.386 TEUR.

IV. Pro-Forma Ertragslage

136. Im GJ 2024 wurden die Gesellschaften der AISLER Gruppe, der TeleAlarm sowie die Gesellschaft KATEK Mauerstetten veräußert. Entsprechend wurden diese Gesellschaften zum 31. Dezember 2024 nicht mehr im Konsolidierungskreis der KATEK Gruppe einbezogen und sind nicht mehr Bestandteil der dargestellten Ertragslage für das GJ 2024. Um eine Vergleichbarkeit der Planung auch mit den GJ 2022 und 2023 zu ermöglichen, wurden diese in den nachfolgenden Darstellungen um die Effekte aus den veräußerten Gesellschaften angepasst.
137. Die Ableitung der Pro-Forma Umsatzerlöse, EBITDA und EBIT stellt sich für die GJ 2022 bis GJ 2024 wie folgt dar.

KATEK Gruppe | Pro-Forma Ertragslage

in TEUR	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist
Umsatzerlöse	683.100	782.753	568.707
Anpassung Konsolidierungseffekte	(74.975)	(70.370)	-
Pro-Forma Umsatzerlöse	608.125	712.383	568.707
EBITDA	23.126	41.879	9.567
Anpassung Konsolidierungseffekte	4.468	(13.927)	-
Pro-Forma EBITDA	27.594	27.951	9.567
EBIT	790	14.442	(17.866)
Anpassung Konsolidierungseffekte	8.912	(8.334)	-
Pro-Forma EBIT	9.702	6.108	(17.866)
KPIs			
EBITDA-Marge nach Anpassung	4,5%	3,9%	1,7%
EBIT-Marge nach Anpassung	1,6%	0,9%	(3,1%)

Quelle: Konzernabschlüsse der KATEK Gruppe, internes Reporting KATEK, PwC-Analyse.

138. Die dargestellte Pro-Forma Ertragslage basiert für den Betrachtungszeitraum nur auf den Gesellschaften, die zum Bewertungsstichtag Bestandteil der KATEK Gruppe und damit des Bewertungsobjekts sind. Zu beachten ist allerdings, dass neu erworbene Gesellschaften erst ab dem Erwerbszeitpunkt in der Ertragslage berücksichtigt sind. Hierzu verweisen wir auf das nachfolgende Kapitel D.V.

V. Bereinigung der Ertragslage

139. Um eine Vergleichbarkeit der Vergangenheitszahlen mit den Planzahlen der Unternehmensprognose zu erreichen, sind grundsätzlich außerordentliche, einmalige und periodenfremde Ergebniseffekte zu bereinigen. Neben Bereinigungen der Umsatzerlöse wurden ergebnisseitige Bereinigungen auf Ebene des EBITDA sowie auf Ebene des EBIT vorgenommen, jeweils basierend auf der vorstehend dargestellten Pro-Forma Ertragslage.

140. Insgesamt stellt sich die Ableitung der bereinigten Pro-Forma Umsatzerlöse sowie die bereinigten Pro-Forma EBITDA und EBIT für die GJ 2022 bis GJ 2024 wie folgt dar.

KATEK Gruppe | Bereinigung der Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist
Pro-Forma Umsatzerlöse vor Bereinigungen	608.125	712.383	568.707
Bereinigung der Sondereffekte	45.198	19.322	1.186
Pro-Forma Umsatzerlöse nach Bereinigungen	653.323	731.705	569.893
Pro-Forma EBITDA vor Bereinigungen	27.594	27.951	9.567
Bereinigung der Sondereffekte	7.962	6.199	19.638
Pro-Forma EBITDA nach Bereinigungen	35.556	34.150	29.205
Abschreibungen	(17.892)	(21.843)	(27.433)
Pro-Forma EBIT nach Bereinigungen	17.664	12.306	1.772
KPIs			
Bereinigte EBITDA-Marge	5,4%	4,7%	5,1%
Bereinigte EBIT-Marge	2,7%	1,7%	0,3%

Quelle: Konzernabschlüsse der KATEK Gruppe, internes Reporting KATEK, PwC-Analyse.

141. Nach jeweils unterjährigem Erwerb wurden die KCS im GJ 2022 sowie die Nextek im GJ 2023 jeweils mit einem Rumpfgeschäftsjahr in den Konzernabschluss der KATEK Gruppe einbezogen. Diese Gesellschaften sind Bestandteil der Planung, weshalb für die GJ 2022 und GJ 2023 die Umsätze sowie Ergebnisse der Gesellschaften hinzugerechnet wurden. Insgesamt wird damit im gesamten Betrachtungszeitraum der Konsolidierungskreis betrachtet, der auch Grundlage der Planung ist.
142. Die darüber hinaus durchgeführten Bereinigungen beziehen sich im GJ 2022 im Wesentlichen auf Sondereffekte aus der noch in Teilen andauernden Materialkrise und damit verbundener Preissteigerungen sowie weitere außerordentliche Aufwendungen und Erträge.
143. Nach Bereinigung ergeben sich im GJ 2022 Pro-Forma Umsatzerlöse in Höhe von 653.323 TEUR sowie ein bereinigtes Pro-Forma EBITDA von 35.556 TEUR und eine bereinigte Pro-Forma EBITDA-Marge von 5,4 %. Das bereinigte Pro-Forma EBIT beläuft sich auf 17.664 TEUR, was einer bereinigten Pro-Forma EBIT-Marge von 2,7 % entspricht.
144. Im GJ 2023 resultierten weitere Sondereffekte aus einmaligen Aufwendungen im Zusammenhang mit Restrukturierungen und damit einhergehenden Rechts- und Beratungskosten sowie Aufwendungen aus einer SAP-Einführung.
145. Nach Bereinigungen belief sich das bereinigte Pro-Forma EBITDA im GJ 2023 auf 34.150 TEUR (bereinigte Pro-Forma EBITDA-Marge von 4,7 %). Das bereinigte Pro-Forma EBIT beträgt 12.306 TEUR und entspricht einer bereinigten Pro-Forma EBIT-Marge von 1,7 %.

146. Die Sondereffekte für das GJ 2024 ergaben sich aus periodenfremd erfassten Umsätzen von 1.186 TEUR im GJ 2023. Im Rahmen der Bereinigungen wurde der Umsatz der sachgerechten Periode zugeordnet. Im Zusammenhang mit dem Vorratsvermögen fielen einmalige Aufwendungen von 8.638 TEUR an, die sich im Wesentlichen aus Wertminderungen und der Bildung von Drohverlustrückstellungen zusammensetzten. Durch unterplanmäßige Kundenabrufe bestanden erhebliche, nicht mehr verwertbare Vorratsbestände. Aufgrund von Verzugsschäden und einer daraus entstandenen Rechtsstreitigkeit mit einem Kunden wurde ein Betrag von 4.069 TEUR zurückgestellt, der ebenfalls als einmaliger Aufwand bereinigt wird. Weitere einmalige Sondereffekte ergaben sich aus der Liquidation und Schließung des Standortes in Malaysia von 4.391 TEUR.
147. Nach Bereinigungen belief sich im GJ 2024 das bereinigte Pro-Forma EBITDA auf 29.205 TEUR (bereinigte Pro-Forma EBITDA-Marge von 5,1 %). Das bereinigte Pro-Forma EBIT beträgt 1.772 TEUR und entspricht einer bereinigten Pro-Forma EBIT-Marge von 0,3 %.
148. Im Vergleich zur Pro-Forma EBITDA- bzw. EBIT-Marge vor Bereinigungen (GJ 2022: 4,5 % bzw. 1,6 %, GJ 2023: 3,9 % bzw. 0,9 %, GJ 2024: 1,7 % bzw. -3,1 %) liegen die Pro-Forma EBITDA- und Pro-Forma EBIT-Margen nach Bereinigungen mit 5,4 % und 2,7 % im GJ 2022 oberhalb der unbereinigten Pro-Forma EBITDA- und EBIT-Margen des GJ 2022. Auch im GJ 2023 liegen die bereinigten Pro-Forma EBITDA- und Pro-Forma EBIT-Margen mit 4,7 % und 1,7 % ebenfalls oberhalb der unbereinigten Pro-Forma-Margen sowie im GJ 2024 mit 5,1%, bzw. 0,3%.

VI. Wesentliche Erfolgsfaktoren und Risiken des Unternehmenskonzeptes

149. Die Ergebnisentwicklung der KATEK Gruppe unterliegt Chancen und Risiken, die einerseits vom Markt, andererseits von unternehmensspezifischen Faktoren getrieben sind.
150. Hierbei sind besonders die folgenden Erfolgchancen relevant:

- Wachstumsmarkt EMS

Die KATEK Gruppe ist mit ihrem Produkt- und Dienstleistungsportfolio im EMS-Markt etabliert. Dieser Markt weist sowohl auf globaler Ebene als auch in Deutschland, dem bedeutendsten Absatzmarkt der Gruppe, eine Wachstumsperspektive auf. Technologische Megatrends wie die fortschreitende Digitalisierung forcieren ein weiteres Wachstum in den kommenden Jahren.

- Partizipation im E-Mobility Bereich

Mit ihren Marken Steca und eSystems partizipiert die KATEK Gruppe am Wachstum des E-Mobilität-Sektors. Steca zeichnet sich hierbei durch innovative Lösungen im Bereich der Ladeinfrastruktur aus, während eSystems sich auf die Entwicklung und Fertigung elektronischer

Steuer- und Batteriesysteme für Elektrofahrzeuge spezialisiert hat. Angesichts der Nachfrage nach Elektromobilität und den damit verbundenen infrastrukturbezogenen Anforderungen eröffnen sich für beide Marken, insbesondere im deutschen Markt, somit weiterhin Wachstumsperspektiven; jedoch in einem volatilen Umfeld.

- Konnektivität als Megatrend

Die zunehmende Vernetzung von Geräten und Systemen im Kontext des IoT, vernetzter Fahrzeuge sowie der Medizintechnik erfordert die Bereitstellung leistungsfähiger, zuverlässiger und nicht zuletzt sicherer elektronischer Lösungen. Die KATEK Gruppe kann von dieser Entwicklung profitieren, indem sie innovative Elektronikmodule und -systeme fertigt, die den steigenden Anforderungen an Datenkommunikation, Vernetzungsfähigkeit und Funktionalität gerecht werden. Die Komplexitätssteigerung elektronischer Systeme fördert die Nachfrage nach speziell angepassten Entwicklungs- und Fertigungsdienstleistungen der KATEK Gruppe.

- Präsenzausbau in Nordamerika

Durch die 2023 erfolgte Akquisition der Nextek hat die KATEK Gruppe ihre Standortpräsenz im nordamerikanischen Raum ausgebaut. Neben der Erweiterung der geographischen Präsenz konnte damit auch die Positionierung in Bereichen wie Homeland Security & Defense oder Highend Industrial gesteigert werden. Zudem konnte sich die KATEK Gruppe im Bereich Aerospace etablieren. Da es sich bei diesen Märkten um dynamische Wirtschaftsfelder handelt, können sich auch in den USA entsprechende Wachstumschancen für die KATEK Gruppe ergeben.

151. Gleichzeitig bestehen insbesondere die folgenden Risiken für die Geschäftsaktivitäten der KATEK Gruppe:

- Konjunkturelle Risiken

Die KATEK Gruppe ist als Anbieter von Elektronikentwicklungs- und Fertigungsdienstleistungen maßgeblich von der konjunkturellen Lage ihrer Kernbranchen wie Automotive und Industrieelektronik abhängig. In wirtschaftlichen Schwächephasen kann eine zurückhaltende Investitions- und Produktionsbereitschaft der Kunden zu Auftragsrückgängen und folglich zu Umsatz- und Margenverlusten führen. Zudem wirken sich globale wirtschaftliche Unsicherheiten oder geopolitische Spannungen negativ auf Lieferketten und Absatzmärkte aus, was die Planungssicherheit und Profitabilität der KATEK Gruppe ebenfalls negativ beeinflussen kann. Vorhandene Überkapazitäten beeinflussen den Wettbewerb und somit auch die Preisgestaltung.

- Risiken im Beschaffungsprozess

Ein wesentliches Risiko liegt in der Beschaffung der für die angebotenen Elektroniklösungen wesentlichen Komponenten. Die KATEK Gruppe sieht sich in ihrem operativen Geschäft Beschaffungsrisiken ausgesetzt, die insbesondere aus der Abhängigkeit von globalen und oftmals komplexen Lieferketten resultieren. Engpässe bei der Verfügbarkeit von elektronischen Bauteilen – bedingt beispielsweise durch Rohstoffknappheiten, Produktionsverzögerungen, Lockdowns oder sonstige wirtschaftspolitische Ereignisse – können Produktionsabläufe beeinträchtigen und zu Lieferverzögerungen gegenüber Kunden führen. Darüber hinaus wirken sich Schwankungen bei den Beschaffungskosten, etwa durch volatile Rohstoffpreise oder Wechselkursschwankungen, möglicherweise negativ auf die Kostenstruktur und damit auf die Margen aus. Die KATEK Gruppe begegnet diesen Risiken mit einer professionellen Einkaufsorganisation, aktivem Materialgruppenmanagement sowie einer vorausschauenden Lagerhaltung.

- Wettbewerbsrisiken

Die KATEK Gruppe agiert in einer fragmentierten Branche. Eine in einzelnen Segmenten mögliche ansteigende Wettbewerbsintensität kann zu Verlusten von Marktanteilen führen und negative Auswirkungen auf die Profitabilität haben. Ebenfalls können disruptive technologische Veränderungen innerhalb einzelner Segmente bestehende Geschäftsmodelle und Technologien in kurzer Zeit obsolet werden lassen. Daher ist es für die KATEK Gruppe essenziell, kontinuierlich technologische Trends zu beobachten, eigene Innovationen voranzutreiben und flexibel auf Veränderungen zu reagieren, um die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

- Regulatorische Risiken

Die KATEK Gruppe ist im Solarbereich als Fertiger und Monteur von elektronischen Komponenten und Systemen – insbesondere von Wechselrichtern – aktiv. Dadurch besteht eine Abhängigkeit von der Entwicklung des Marktes für Solarenergie. Dabei führen regulatorische Risiken wie etwa Änderungen oder das Auslaufen von Förderprogrammen und Subventionen, zu einer volatilen Nachfrage, da Investitionen in Solaranlagen maßgeblich durch staatliche Anreize beeinflusst werden. Zusätzlich wirkt sich die aktuell niedrige Neubautätigkeit im deutschen Wohnungsbau negativ auf das Marktpotenzial aus, da dadurch weniger neue Flächen für die Installation von Solaranlagen zur Verfügung stehen. Insgesamt ist die KATEK Gruppe somit sowohl durch politische und gesetzliche Rahmenbedingungen als auch durch konjunkturelle Einflüsse in diesem Absatzmarkt einem erhöhten regulatorischen und zugleich marktbedingten Risiko ausgesetzt.

- Abnahme- und Verwertungsrisiken

Für die KATEK Gruppe besteht das Risiko, dass Kunden die bestellten Waren nicht wie geplant bzw. angekündigt abnehmen. Die KATEK Gruppe übernimmt damit einen Teil des Geschäftsrisikos ihrer Kunden. Aufgrund der Spezialisierung der gefertigten Teile ist eine alternative Verwendung oftmals nicht oder nur eingeschränkt möglich. In solchen Fällen müssen die betroffenen Teile wertgemindert oder vollständig abgeschrieben werden.

E. Ermittlung des Unternehmenswerts

I. Bewertungsbasis

1. Vorgehensweise

152. Im Folgenden geben wir einen Überblick über das methodische Vorgehen bei der Ableitung des Unternehmenswerts der KATEK auf Basis des Ertragswertverfahrens. Der Unternehmenswert setzt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert des operativen Geschäfts, d.h. dem betriebsnotwendigen Vermögen, und dem Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zusammen.
153. Im Rahmen der von uns durchgeführten Bewertungsarbeiten haben wir zwei zu liquidierende, nicht operative Gesellschaften als nicht betriebsnotwendiges Vermögen identifiziert. Der negative Werteffekt der laufenden Liquidationen blieb bereits in der Planung der KATEK unberücksichtigt und ist zugunsten der Minderheitsaktionäre auch nicht im Rahmen der vorliegenden Unternehmensbewertung der KATEK berücksichtigt
154. Zur Ermittlung des Ertragswerts aus dem operativen Geschäft ist eine Prognose für den Detailplanungszeitraum und den sich daran anschließenden Zeitraum erforderlich. Der Detailplanungszeitraum umfasst den Zeitraum der GJ 2025 bis Planjahr 2028, der einen in der Praxis üblichen Zeitraum für die Detailplanungsphase umfasst. Dieser Zeitraum beinhaltet den Forecast (Hochrechnung) für das GJ 2025 sowie die weitere Planungsrechnung für die Planjahre 2026 bis Planjahr 2028 der KATEK Gruppe („Planungsrechnung“), die wir zunächst auf Basis einer Vergangenheitsanalyse für die GJ 2022 bis GJ 2024 plausibilisiert haben. Hierzu wurden für die Vergangenheit zunächst Effekte eliminiert, die sich aus der Veräußerung einzelner Gesellschaften, die folglich nicht mehr Bestandteil der Planungsrechnung sind, ergeben haben. Zudem wurden Akquisitionseffekte (Kaufpreisallokationen, bargain purchase) eliminiert. Hierauf aufbauend wurden weitere außerordentliche, einmalige und periodenfremde Ergebnisbestandteile identifiziert und so ein bereinigtes Ergebnis abgeleitet. Die weitergehende Plausibilisierung der Planungsrechnung und der dahinterstehenden Annahmen erfolgte auf Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Planungsdocumentation, der erteilten Auskünfte sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten.
155. Gegenstand der Ermittlung des Ertragswerts ist zunächst die Ableitung des künftigen operativen Ergebnisses (EBIT). Für die weiteren Planjahre haben wir zwecks Abbildung noch nicht eingeschwungener Ertragserwartungen der KATEK Gruppe eine Grobplanungsphase für die drei weiteren Planjahre 2029 bis 2031 berücksichtigt und anschließend die Phase der ewigen Rente ab dem Planjahr 2032 eingeführt. Für die Grobplanungsphase und das nachhaltige im Durchschnitt erzielbare Ergebnis ab dem Planjahr 2032 (Phase der ewigen Rente) haben wir in Abstimmung mit dem Management der KATEK gesonderte Annahmen getroffen. Des Weiteren waren in der

Phase der ewigen Rente nachhaltig erwartete Abschreibungen sowie Reinvestitionsraten anzusetzen. Dazu wurden ergänzende Überlegungen angestellt.

156. Das Zinsergebnis der Gesellschaft wurde für den Detailplanungs- und Grobplanungszeitraum aus einer Finanzbedarfsrechnung auf Grundlage der fortgeschriebenen Bilanzposten für die GJ 2025 bis Planjahr 2031 abgeleitet. Als Zinskonditionen wurden vertraglich vereinbarte und bereits bestehende Zinskonditionen zu Grunde gelegt.
157. Die prognostizierten Ergebnisse vor Ertragsteuern wurden um Unternehmenssteuern sowie um persönliche Ertragsteuern der Anteilseigner gekürzt. Als Unternehmenssteuern wurden die unter Berücksichtigung bestehender steuerlicher Verlustvorträge anfallende Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag sowie ausländische Steuern berücksichtigt. Unternehmenswerterhöhend und somit zugunsten der Minderheitsaktionäre wurden, die bei den Gesellschaften der KATEK Gruppe bestehenden steuerlichen Verlustvorträge im Bewertungskalkül vollständig berücksichtigt (siehe Tz. 40 und 238).
158. Hinsichtlich der Ausschüttungen haben wir für den Detailplanungszeitraum, den Grobplanungszeitraum sowie für die Phase der ewigen Rente, sofern ein Jahresüberschuss erzielt wird und kein weiterer Finanzierungsbedarf erforderlich ist, eine Ausschüttungsquote von 50,0 % berücksichtigt, die dem empirischen Durchschnitt vergangener Ausschüttungsquoten deutscher börsennotierter Gesellschaften entspricht. Seitens der KATEK erfolgte in der Vergangenheit keine Ausschüttung.
159. Entsprechend den Empfehlungen des IDW S 1 sind wir bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern von den Verhältnissen einer inländischen, natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person als Anteilseigner ausgegangen.
160. Des Weiteren wurde unterstellt, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilsbesitz nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“) erfüllt. Unter Berücksichtigung des Abgeltungsteuersystems wurde die persönliche Steuer auf Ausschüttungen mit 25,0 % zzgl. Solidaritätszuschlag berücksichtigt, sofern nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto der KATEK ausgeschüttet werden kann (siehe Tz. 43). Der Besteuerung eines im Zeitablauf entstehenden Wertzuwachses in Form von Kursgewinnen haben wir mit einer jährlichen effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung von 12,5 % (entsprechend dem hälftigen Abgeltungssteuersatz) zzgl. des Solidaritätszuschlags Rechnung getragen.
161. Der Ermittlung des Unternehmenswerts wurde als Bewertungsstichtag der 30. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die außerordentliche Hauptversammlung der KATEK über die Übertragung der von den Minderheitsaktionären an der KATEK gehaltenen Aktien auf die Kontron Acquisition beschließen soll.

162. Als technischer Bewertungsstichtag dient der 31. Dezember 2024. Demzufolge sind der Bewertung alle nach dem 31. Dezember 2024, d.h. dem letzten Bilanzstichtag vor dem Bewertungsstichtag, anfallenden finanziellen Überschüsse der KATEK Gruppe zugrunde zu legen. Der Wertbeitrag der Nettoausschüttungen sowie der Wertbeitrag fiktiv hinzugerechneter Thesaurierungen wurde zunächst auf den technischen Bewertungsstichtag diskontiert. Der sich zum 31. Dezember 2024 ergebende Unternehmenswert wurde dann mit den Eigenkapitalkosten auf den 30. Dezember 2025 aufgezinnt und der Ermittlung der Abfindung zugrunde gelegt.
163. Die grundlegenden Überlegungen und Ansätze zur Ableitung der Eigenkapitalkosten sind im Abschnitt E.III ausführlich dargelegt.

2. Planungsprozess

164. Die nach IFRS erstellte konsolidierte Planungsrechnung der KATEK Gruppe umfasst einen Detailplanungszeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem GJ 2025 und endend mit dem Planjahr 2028. Die Gewinn- und Verlustrechnung umfasst eine Planung der Umsatzerlöse auf Ebene der einzelnen Geschäftsbereiche, eine Materialbedarfs-, Personal-, Verwaltungsaufwands-, und Abschreibungsplanung sowie eine Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge. Die laufende Hochrechnung für das GJ 2025 basiert auf der verabschiedeten Planung und wird unter Berücksichtigung der Ist-Werte aktualisiert.
165. Grundlegend für die der Planung zugrunde liegenden Annahmen sind die Einschätzungen des Vorstands der KATEK sowie die Erkenntnisse aus den unternehmensspezifischen Entwicklungen der vergangenen Jahre. Diese stellen aufgrund der langjährigen Marktzugehörigkeit der KATEK Gruppe eine solide Ausgangsbasis dar.
166. Der Planungsprozess erfolgte grundsätzlich im Gegenstromverfahren, in dem durch das Management vorgegebene Ziele (top-down) mit notwendigem Detaillierungsgrad auf operativer Ebene der einzelnen Einheiten (bottom-up) plausibilisiert, vereint und nach interner Qualitätssicherung freigegeben wurden. Der Planungsrahmen umfasst eine konsolidierte Ergebnisplanung. Während die Planung des Einjahresbudgets sehr detailliert erfolgt, beruht die Langfristplanung („Long-Range-Planung“ oder „LRP“) auf einem höheren Aggregationsniveau.
167. Die Planung wird konzernweit durch das Controlling initiiert und koordiniert. Der Prozess startet typischerweise Mitte August mit der LRP, dauert etwa einen bis zwei Monate und ist damit zwischen Mitte September und Mitte Oktober abgeschlossen. Die Verantwortung liegt beim Konzerncontrolling. Lokale Managements und der Vertrieb verantworten Absatz-, Umsatz- und Mengenannahmen. Zentrale Funktionen (Einkauf/Finanzierung) liefern Rahmendaten, analysieren die Datenkonsistenz und aggregieren die Ergebnisse. Intercompany-Beziehungen („IC“) werden in der Konsolidierung eliminiert. Einkaufs- und Finanzierungssynergien im Rahmen der Akquisition der KATEK durch die Kontron AG wurden in der Planung bereits berücksichtigt.

168. Die Planung basiert primär auf Ist-Zahlen, Kundenplanungen und Rahmenverträgen. Bezüglich der allgemeinen Rahmenverträge mit einzelnen Kunden ist jedoch zu berücksichtigen, dass überwiegend nur die kurzfristigen Bestellungen rechtlich verbindlich sind. Die kurzfristigen Planjahre basieren auf dem Auftragsbestand, festen Bestellungen und unsicherheitsbehafteten Kunden-Forecasts. Für die weiteren Planjahre werden hauptsächlich Marktprognosen, Kundenerwartungen und branchenspezifische Fortschreibungen herangezogen.
169. Die Umsatzplanung folgt einer Preis-Mengen-Logik mit überwiegend geringen Preisänderungsannahmen insbesondere bei Einzelbauteilen. Geplant werden des Weiteren Material-, Personal- und sonstige Aufwände sowie daraus abgeleitete operative Ergebnismargen.
170. Die Gesellschaften planen jeweils in Landeswährung (u. a. USD/EUR). Die Planung auf Gruppenebene erfolgt vollständig in EUR.
171. Nicht mehr aktive, im GJ 2025 bereits liquidierte (Litauen) bzw. in Liquidation befindliche Einheiten (Singapur und Malaysia) sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.
172. Die vorliegende Planung berücksichtigt des Weiteren Effizienzsteigerungsziele. Dabei sind die Auswirkungen aus vorhandenen Restrukturierungs- und Integrationsmaßnahmen in die Planung eingeflossen.
173. Die Planungsrechnung (LRP) 2026 – 2028 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 9. Oktober 2025 vom Aufsichtsrat genehmigt. Zum Ende unserer Bewertungsarbeiten wurde der Forecast für das laufende GJ 2025 basierend auf den erreichten Ist-Zahlen bis zum Ende des dritten Quartals vom Management der KATEK aktualisiert. Zudem erfolgten vom Management Anpassungen auf Ebene der Abschreibungen für die Planjahre 2026 bis 2028.

3. Planungsgüte

174. Die Analyse der Planungsgüte haben wir auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs, bezogen auf die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung, bis einschließlich auf Ebene des EBITDA und des EBIT für die GJ 2022 bis 2024 sowie für das erste Halbjahr 2025 vorgenommen. Dabei haben wir die uns zur Verfügung gestellten Budget-Zahlen aus dem jeweiligen Vorjahr den jeweiligen Ist-Zahlen der Konzernabschlüsse gegenübergestellt.

KATEK Gruppe | Plan-ist-Vergleich

in TEUR	GJ 2022			
	Ist	Plan	Delta	Delta %
Umsatzerlöse	683.100	588.706	94.394	16,0%
EBITDA	23.126	35.404	(12.278)	(34,7%)
EBITDA-Marge	3,4%	6,0%	(2,6%)	(43,7%)
EBIT	790	14.197	(13.407)	(94,4%)
EBIT Marge	0,1%	2,4%	(2,3%)	(95,2%)

	GJ 2023			
	Ist	Plan	Delta	Delta %
	782.753	766.241	16.512	2,2%
EBITDA	41.879	48.665	(6.786)	(13,9%)
	5,4%	6,4%	(1,0%)	(15,8%)
EBIT	14.442	19.987	(5.545)	(27,7%)
	1,8%	2,6%	(0,8%)	(29,3%)

in TEUR	GJ 2024			
	Ist	Plan	Delta	Delta %
Umsatzerlöse	568.707	727.979	(159.271)	(21,9%)
EBITDA	9.567	43.460	(33.893)	(78,0%)
EBITDA-Marge	1,7%	6,0%	(4,3%)	(71,8%)
EBIT	(17.866)	17.127	(34.993)	<-100%
EBIT-Marge	(3,1%)	2,4%	(5,5%)	<-100%

	GJ 2025 bis Juni			
	Ist	Plan	Delta	Delta %
	287.406	360.498	(73.092)	(20,3%)
EBITDA	9.706	17.206	(7.500)	(43,6%)
	3,4%	4,8%	(1,4%)	(29,2%)
EBIT	(4.839)	(281)	(4.558)	>100%
	(1,7%)	(0,1%)	(1,6%)	>100%

Quelle: Konzernabschlüsse der KATEK, PwC-Analyse.

175. Im GJ 2022 erzielte die KATEK Gruppe Umsatzerlöse von 683.100 TEUR und übertraf die geplanten Umsatzerlöse um rd. 16 %. Der über die Planung hinaus gehende Umsatzanstieg im GJ 2022 ist mitunter auf die im Jahresverlauf neuakquirierte Tochtergesellschaft KCS (damals firmierend als SigmaPoint Technologies Inc.) zurückzuführen. Die verbleibende Übererfüllung des Umsatzplans ist auf die besonders positive Entwicklung der EMS-Branche nach der Covid-Pandemie zurückzuführen.
176. Trotz der positiven Entwicklung der Umsatzerlöse im GJ 2022 blieben EBITDA und EBIT hinter der Planung zurück. Gründe hierfür sind die infolge der Materialkrise stark gestiegenen Beschaffungs- und Vorratskosten, engpassbedingte Mehrkosten sowie nur zeitversetzt durchsetzbare Verkaufspreiserhöhungen. Hinzu kamen operative Herausforderungen wie eine volatilere Auslastung, ungünstige Losgrößen sowie inflationsbedingte Kostenanstiege bei Energie, Logistik und Personal. Das EBITDA wurde zusätzlich durch sonder- bzw. nicht operative Effekte (Integrations- und Projektkosten sowie krisenbedingte Mehraufwendungen) verringert. Das EBIT blieb darüber hinaus unter Plan, weil höhere Abschreibungen (u. a. aus Investitionen und M&A Transaktionen) anfielen. Infolgedessen konnten die überplanmäßigen Umsätze nicht in ebenfalls höhere EBITDA- bzw. EBIT-Beiträge überführt werden.
177. Im GJ 2023 wurde der budgetierte Umsatz geringfügig um 2,2 % übertroffen. Grund hierfür waren u. a. die unterjährige Erweiterung des Konsolidierungskreises durch die Übernahme der Nextek sowie ein einmaliger Umsatzanstieg bei der Beflex durch außerordentlich höhere Auftragsvolumina eines Großkunden.
178. Die Planung des EBITDA und des EBIT wurden im GJ 2023 erneut verfehlt. Gestiegene Umsätze ergaben sich überproportional aus margenärmeren EMS-Volumina, u. a. durch die neuerworbenen Einheiten KCS und Nextek. Das margenstärkere System- und Produktgeschäft konnte nicht die geplanten Umsätze erzielen. Das EBIT wurde zusätzlich durch höhere Abschreibungen

belastet. Demnach steigen die Abschreibungen um 5.100 TEUR auf 27.437 TEUR im Vergleich zum Vorjahr, u. a. infolge PPA-bedingter Abschreibungen auf aufgedeckte stille Reserven und neu erworbene Vermögenswerte. Diese Belastung verminderte das EBIT stärker als im Plan vorgesehen. Insgesamt blieb das EBIT mit 14.442 TEUR um 27,7 % hinter der Planung zurück.

179. Im GJ 2024 wurde das geplante Umsatzniveau von 727.979 TEUR (-21,9 %) deutlich verfehlt. Die Abweichung ist hauptsächlich auf einen Markteinbruch im gesamten Geschäftsbereich zurückzuführen. Im Automotive-Geschäft reduzierte ein Großkunde nach einer Produktionsverlagerung ins Ausland die Auftragsvolumina. Im Bereich Greentec/Renewables belastete der nur teilweise Abruf von Wallbox-Produkten sowie der Verlust mehrerer Großkunden aus dem Bereich Solar die Umsatzentwicklung. Zusätzlich verzeichnete das ODM-Geschäft einen nicht erwarteten Rückgang um 66.273 TEUR, bedingt durch stark rückläufige Kabelfertigungen und sinkende Standardvolumina eines Großkunden im Rahmen der Einstellung seiner bestehenden Produktgeneration.
180. Die Umsatzrückgänge im GJ 2024 betrafen primär die margenstarken Bereiche ODM und Solar/Greentec, sodass das budgetierte operative Ergebnis vor und nach Abschreibungen deutlich verfehlt wurden und sich das EBIT im GJ 2024 ins Negative entwickelte. Eingeleitete Flexibilisierungsmaßnahmen wie Kurzarbeit und Personalabbau konnten die Unterauslastung nicht kompensieren.
181. Im ersten Halbjahr des GJ 2025 lag der Umsatz mit 287.406 TEUR (-20,3 %) unter Plan. Dies ist im Wesentlichen auf die kundenseitige Reduktion der Abrufe eines Großkunden zurückzuführen, die bereits zum Ende des GJ 2024 einsetzte und sich im GJ 2025 fortsetzte. Die Verlagerung konzerninterner Aufträge der Kontron AG zur Auslastung freiwerdender Ressourcen konnten diese Entwicklung nicht kompensieren. Wechselkurseffekte begünstigten die Verfehlung des Umsatzbudgets ebenfalls, da die Aufwertung des EUR bei planmäßiger operativer Entwicklung der in USD fakturierenden Nextek und KCS zu einem geringeren Umsatz in EUR führte.
182. Ausgehend von den unterplanmäßigen Umsätzen und darauf basierenden negativen Skaleneffekten wurden sowohl das budgetierte EBITDA als auch das bereits negativ geplante EBIT deutlich unterschritten. So konnten die Aufwendungen nicht im gleichen Maße wie die Umsätze reduziert werden, sodass auch die Ergebnismargen geringer ausfielen als geplant.
183. Insgesamt zeigt die Analyse der Planungstreue auf Ebene der Umsatzerlöse kein einheitliches Bild. Während in den GJ 2022 und GJ 2023 die geplanten Umsätze überschritten, bzw. erreicht wurden, lagen sie im GJ 2024 sowie im ersten Halbjahr des GJ 2025 deutlich unter der Planung. Auf EBITDA- und EBIT-Ebene wurden die geplanten operativen Ergebnisse aufgrund von nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen jeweils unterschritten. Vor diesem Hintergrund zeigt die Analyse der historischen Planungstreue der KATEK Gruppe, dass die aus dem vergangenen Planungsprozess resultierenden Planzahlen zumindest auf Ebene des EBITDA und des EBIT

ambitioniert waren. Dies deckt sich mit Aussagen des Managements, dass der Ambitionsgrad der Planung stets als hoch angesehen wird, auch um die Verantwortlichen in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu fordern.

184. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abweichungen zwischen den Plan- und Ist-Zahlen im Wesentlichen auf nicht vorhersehbare Einmaleffekte, Restrukturierungsmaßnahmen, externe Schocks, Materialengpässe, M&A Transaktionen oder Markteinbrüche zurückzuführen sind. Grundlegende Planungsfehler oder nicht nachvollziehbare Planungsannahmen zum Zeitpunkt der Planung, die das Planungsverfahren- und deren Ergebnisse als nicht ausreichend einstufen, haben wir nicht festgestellt. Basierend auf dieser Analyse und vor dem Hintergrund des beschriebenen Planungsprozesses erachten wir die vorliegend für die Bewertung der KATEK herangezogene Planungsrechnung der Gesellschaft als geeignete Basis für die Ertragswertermittlung.

4. Wesentliche Prämissen

185. Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der KATEK zum 30. Dezember 2025 wurden die nachfolgend aufgeführten Vorgehensweisen zugrunde gelegt, und es wurde von folgenden wesentlichen Prämissen ausgegangen:
186. Für die Zwecke unserer Bewertungsarbeiten sind wir für das Bewertungsobjekt, die KATEK, von einer Fortsetzung der bisherigen Unternehmenstätigkeit ausgegangen (Going-Concern-Prämisse). Damit einhergehend und in Übereinstimmung mit dem Unternehmenskonzept der Gesellschaft wurde die Fortführung sämtlicher zum Bewertungsstichtag bestehender Geschäftsaktivitäten angenommen.
187. Im Detailplanungs- und Grobplanungszeitraum sowie in der Phase der ewigen Rente wird jeweils ein angemessenes Risiken-/Chancen-Profil sowie ein unternehmensspezifisches erwartbares Wachstum auf Basis der Stellung der KATEK Gruppe im Markt und Wettbewerb angenommen. Dabei werden einzelne strategische Maßnahmen und unternehmensspezifische Ausrichtungen der KATEK Gruppe in den jeweiligen Umsatzerlösen und operativen Ergebnissen sachgerecht abgebildet.
188. Die Gesellschaft KCS ist in der Planungsrechnung bis zum Ende des Planungszeitraums mit negativen EBIT-Beträgen sowie Jahresfehlbeträgen enthalten. Im Nachgang des Squeeze-Outs ist allerdings geplant, die Gesellschaft mit einer weiteren Gesellschaft der Kontron Gruppe zu verschmelzen. Wir haben die KCS deshalb aufgrund möglicher, jedoch unsicherheitsbehafteter, Synergien im Rahmen unserer Bewertung mit einem neutralen Ergebnisbeitrag berücksichtigt.
189. Die Planungsrechnung der Gesellschaft umfasst keine Bilanzplanung. Das Nettoumlaufvermögen (sog. Net Working Capital) haben wir für Bewertungszwecke basierend auf Kennzahlen der Geldumschlagsdauer (sog. Cash Conversion Cycle) sowie das weitere Umlaufvermögen (sog.

Other Working Capital) basierend auf der Entwicklung der Gesamtleistung in Abstimmung mit dem Management der KATEK fortgeschrieben. Die Investitionen in das immaterielle Vermögen sowie das Sachanlagevermögen entsprechen im GJ 2025 und den Planjahren 2026 und 2027 den Abschreibungen. Für das GJ 2028 sowie die Grobplanungsphase wurden auf Basis von Informationen des Managements Investitionen in Höhe von 3,5 % der Gesamtleistung angenommen. Die Abschreibungen wurden für die Detailplanungsphase basierend auf der Unternehmensplanung berücksichtigt, während für die Grobplanungsphase 3,5 % der Gesamtleistung angenommen wurden.

190. Im Rahmen der Bewertung haben wir die vom Management als betriebsnotwendig erachtete Liquidität von rd. 28,6 Mio. EUR berücksichtigt, die auskunftsgemäß zum Ausgleich kurzfristiger Auszahlungsspitzen und damit zur Aufrechterhaltung des operativen Geschäfts benötigt wird. Überschüssige Liquidität ist nicht vorhanden und wäre laut Management zur Schuldentilgung verwendet worden oder bereits ausgeschüttet worden.
191. Als nicht-betriebsnotwendige Vermögensteile und Sonderwerte haben wir die zu liquidierenden Gesellschaften KATEK ELECTRONICS Malaysia Sdn. Bhd und KATEK Singapore PTE. LTD identifiziert. Da die zu erwartenden Liquidationsaufwendungen die zu erwartenden Liquidationserlöse übersteigen, haben wir zugunsten der Minderheitsaktionäre diese negativen Sonderwerte nicht angesetzt.
192. Die Fremdkapitalkosten und das Zinsergebnis der KATEK Gruppe haben wir unter Berücksichtigung der bereits bestehenden, geplanten sowie marktüblichen Zinskonditionen angesetzt.
193. Die vorhandenen gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge der inländischen Geschäftseinheiten sowie die Verlustvorträge der ausländischen Geschäftseinheiten wurden im Bewertungskalkül berücksichtigt. Trotz der Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Bestehens der gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge haben wir diese bei der Bemessung der Unternehmenssteuern (also steuermindernd) angesetzt. Ausnahme bilden die Verlustvorträge in Ungarn von 154 TEUR, die nicht mehr nutzbar sind.
194. Für Bewertungszwecke und zur Ableitung eines nachhaltigen Ergebnisses haben wir die Detailplanungsphase (Phase I, bestehend aus den GJ 2025 bis Planjahr 2028), welche die vom Aufsichtsrat genehmigte Mittelfristplanung reflektiert, um eine Grobplanungsphase (Phase II) ergänzt, welche drei weitere Jahre (Planungsjahr 2029 bis Planungsjahr 2031) bis zur Überführung der Ergebnisbeiträge in die ewige Rente umfasst. Dabei basiert das GJ 2025 auf den erreichten Ist-Zahlen bis zum Ende des dritten Quartals des GJ 2025 sowie der weiteren Hochrechnung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Grobplanungsphase basiert auf den Erwartungen des Managements sowie unseren Analysen.

195. Im Detailplanungszeitraum, der Konvergenzphase sowie für die Phase der ewigen Rente wurde für die KATEK, sofern ein Jahresüberschuss erzielt wird und kein weiterer Finanzierungsbedarf erforderlich ist, eine Ausschüttungsquote von 50,0 % angesetzt, die dem empirischen Durchschnitt vergangener Ausschüttungsquoten deutscher börsennotierter Gesellschaften entspricht. Die Wertbeiträge aus Thesaurierungen in der Phase der ewigen Rente wurden dem Anteilseigner fiktiv unmittelbar zugerechnet.
196. Der Ermittlung des Unternehmenswerts wurde als Bewertungsstichtag der 30. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die außerordentliche Hauptversammlung der KATEK über die Übertragung der von den Minderheitsaktionären an der KATEK gehaltenen Aktien auf die Kontron Acquisition beschließen soll.

II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen

1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung)

197. Im Folgenden ist die konsolidierte Umsatz- und Ergebnisplanung der KATEK Gruppe bis zum EBIT für die GJ 2025 bis Planjahr 2028 dargestellt. Darüber hinaus ist das GJ 2024 als Aufsatzzpunkt enthalten. Wir weisen darauf hin, dass die für das GJ 2024 dargestellten Zahlen in der Struktur der Planungsrechnung basierend auf dem internen Berichtswesen erstellt wurden und es sich um unbereinigte Pro-Forma-Zahlen handelt. Aus Darstellungsgründen wurden lediglich die Bereinigungen auf Ebene des EBIT für das GJ 2024 dargestellt (vgl. Tz. 140).
198. Der konsolidierte Business Plan der KATEK Gruppe umfasst die Geschäftseinheiten Beflex, Greentec, ODM, DÜS, Nextek sowie KCS. Während die Planung der europäischen Einheiten in EUR erfolgt, werden Nextek und KCS in USD geplant. Intercompany-Sachverhalte werden auf Konzernebene vollständig konsolidiert. Im GJ 2025 liquidierte (Litauen) bzw. in Liquidation befindliche Einheiten (Singapur und Malaysia) sind in der Planung nicht enthalten. Die im GJ 2025 erfolgten Verschmelzungen der Gesellschaften Kontron Solar GmbH, Memmingen, und Kontron Leipzig GmbH, Leipzig, auf die Kontron e-Systems GmbH, Stuttgart, sind innerhalb der Sparte Greentec berücksichtigt.

KATEK Gruppe | Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2024 Ist	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan
Umsatzerlöse	568.707	419.804	543.405	601.412	665.906
davon mit verbundenen Unternehmen	26.900	-	-	-	-
davon mit Dritten	541.808	419.804	543.405	601.412	665.906
Materialaufwendungen	(393.091)	(259.334)	(351.272)	(385.635)	(424.207)
Bruttogewinn	175.616	160.469	192.133	215.777	241.700
Personalaufwendungen	(129.160)	(118.570)	(108.231)	(113.229)	(118.754)
Verwaltungsaufwendungen	-	(2.826)	(11.930)	(13.204)	(14.620)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(54.431)	(43.201)	(38.074)	(40.679)	(43.822)
Sonstige betriebliche Erträge	17.543	16.551	2.664	2.721	2.726
EBITDA	9.567	12.424	36.562	51.386	67.229
Abschreibungen	(27.433)	(24.295)	(23.960)	(24.772)	(25.781)
EBIT	(17.866)	(11.871)	12.602	26.614	41.448
Bereinigung der Sondereffekte	19.638	-	-	-	-
EBIT nach Bereinigungen	1.772	(11.871)	12.602	26.614	41.448
Umsatzwachstum	(20,2%)	(26,2%)	29,4%	10,7%	10,7%
KPIs (in % der Umsatzerlöse)					
Materialaufwendungen	69,1%	61,8%	64,6%	64,1%	63,7%
Bruttomarge	30,9%	38,2%	35,4%	35,9%	36,3%
Personalaufwendungen	22,7%	28,2%	19,9%	18,8%	17,8%
Verwaltungsaufwendungen	n/a	0,7%	2,2%	2,2%	2,2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9,6%	10,3%	7,0%	6,8%	6,6%
Sonstige betriebliche Erträge	3,1%	3,9%	0,5%	0,5%	0,4%
EBITDA-Marge	1,7%	3,0%	6,7%	8,5%	10,1%
Abschreibungen	4,8%	5,8%	4,4%	4,1%	3,9%
EBIT-Marge	(3,1%)	(2,8%)	2,3%	4,4%	6,2%
Bereinigte EBIT-Marge	0,3%	(2,8%)	2,3%	4,4%	6,2%

Quelle: KATEK Gruppe, PwC-Analyse.

199. Im GJ 2025 wird ein deutlicher Rückgang der Umsatzerlöse von 26,2 % im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Maßgeblich hierfür ist unter anderem der Einbruch im Solarmarkt, der sich unmittelbar auf das Geschäft im Bereich der erneuerbaren Energien auswirkt. Im ODM-Bereich spiegeln sich die verlagerten Standardvolumina eines Großkunden auch im GJ 2025 weiterhin in einem reduzierten Umsatzniveau wider, nachdem dieser seine Aufträge im Rahmen des Auslaufs der bestehenden Produktreihe im GJ 2024 bereits deutlich reduziert hatte. Darüber hinaus befinden sich einzelne Großprojekte – darunter ein Wallbox-/Ladeinfrastrukturprojekt mit einem deutschen Automobilhersteller – erst in der Anlaufphase, sodass die mengenmäßigen Vorjahresreinbrüche nicht kompensiert werden können. Der Umsatzrückgang im Automotive-Segment ergibt sich durch die kundenseitige Produktionsverlagerung eines weiteren Großkunden nach Portugal. Ausgehend von dem Umsatzrückgang im GJ 2025 wird erwartet, dass die KATEK Gruppe in den folgenden Planjahren auf den Wachstumspfad zurückkehrt.

200. Ausgehend vom GJ 2025 steigen die **Umsatzerlöse** im weiteren Planungszeitraum von 419.804 TEUR im GJ 2025 auf 665.906 TEUR im Planjahr 2028 an. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 16,6 %.
201. Während die Entwicklung der Umsatzerlöse in den GJ 2025 und Planjahr 2026 auf dem tatsächlichen, aktuellen Auftragsbestand, den verbindlichen Bestellungen und den kundenseitigen Prognosen beruht, basiert die weitere Entwicklung ab dem Planjahr 2027 und Planjahr 2028 primär auf Marktprognosen und Managementeinschätzungen. Preiseffekte, etwa bei einzelnen Bauteilgruppen, sind nur von untergeordneter Bedeutung. Im Wesentlichen wird das Umsatzwachstum durch geplant steigende Stückzahlen und somit volumengetrieben getragen. Umsätze mit Gesellschaften der Kontron Gruppe wurden für die eigenständige Planung der KATEK Gruppe als Umsätze mit Dritten ausgewiesen.
202. Haupttreiber des Wachstums sind die Entwicklungen in den Bereichen der erneuerbaren Energien, beispielsweise ein größeres Wallbox-Ladeprojekt sowie neugewonnene Projekte im Bereich ODM, etwa E-Bike-Batteriesteuerungen und weitere zusätzliche Projekte mit Großkunden. Umsätze mit der Kontron Gruppe, die vor allem der Auslastung nicht genutzter Fertigungsressourcen dienen, sollen planmäßig infolge der Integration ebenfalls steigen. Stabile bis moderat steigende Volumina im Automotive-Bereich (DÜS) sowie mit High-Reliability-Produkten unter anderem im Defense-Bereich (Nextek) tragen ebenfalls zum Umsatzwachstum bei. Der geplante Umsatz der KATEK Gruppe verteilt sich wie folgt auf die sechs Geschäftseinheiten:

KATEK Gruppe | Umsatzverteilung auf die Geschäftseinheiten

in TEUR	2024 Ist	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan
Beflex	19.655	19.781	22.598	24.858	27.344
Greentec	185.253	145.000	188.743	213.279	241.005
ODM	168.950	120.322	171.341	188.475	207.322
DÜS	66.930	53.000	60.950	68.264	76.456
Nextek	53.585	50.856	59.137	63.868	68.977
KCS	47.367	30.844	40.637	42.668	44.802
Einmaleffekte	67	-	-	-	-
Umsatzerlöse mit Dritten	541.808	419.804	543.405	601.412	665.906

In % der Umsatzerlöse mit Dritten					
Beflex	3,6%	4,7%	4,2%	4,1%	4,1%
Greentec	34,2%	34,5%	34,7%	35,5%	36,2%
ODM	31,2%	28,7%	31,5%	31,3%	31,1%
DÜS	12,4%	12,6%	11,2%	11,4%	11,5%
Nextek	9,9%	12,1%	10,9%	10,6%	10,4%
KCS	8,7%	7,3%	7,5%	7,1%	6,7%
Einmaleffekte	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

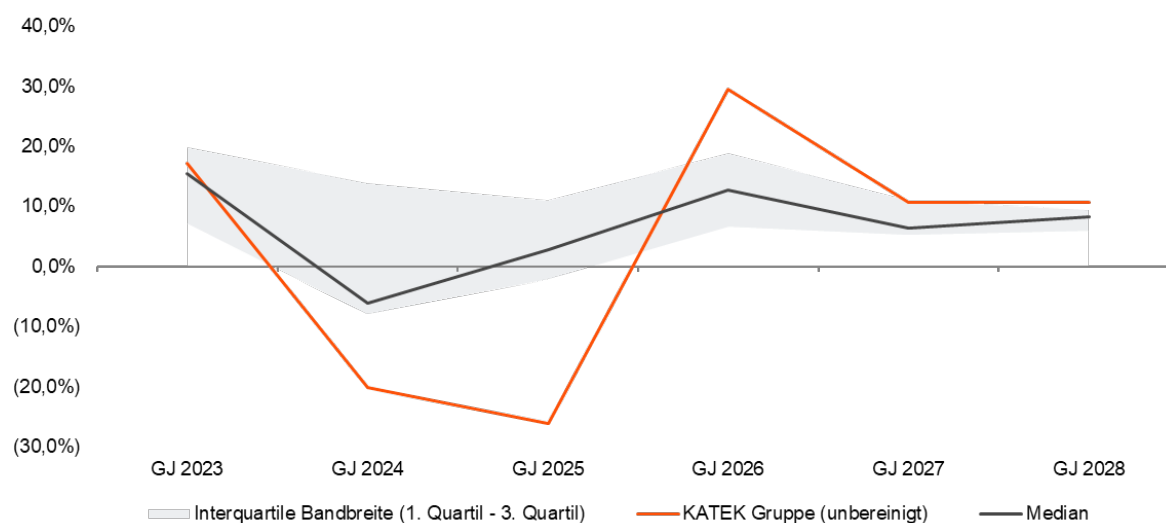
Quelle: KATEK Gruppe, PwC-Analyse.

203. Aufgrund der Fokussierung der Geschäftseinheit **Beflex** auf das mit höheren Margen verbundene Prototyping anstelle des Geschäfts mit der Kontron Gruppe ergibt sich ausgehend vom GJ 2025 bis zum Planjahr 2028 ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 11,4 %. Der Beitrag zum Gruppenumsatz sinkt im Planungszeitraum von 4,7 % im GJ 2025 auf 4,1 % im Planjahr 2028.
204. Im Planjahr 2026 wird umsatzseitig eine Erholung des **Greentec**-Geschäfts auf das Niveau des GJ 2024 erwartet. Dieses Wachstum soll sich in den weiteren Planjahren 2027 und 2028 fortsetzen. Ausgehend vom GJ 2025 ergibt sich bis zum Planjahr 2028 eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 18,5 %. Dieses Wachstum wird durch erwartete Abrufe im Wallbox-Geschäft sowie technologisch bedingte Verbesserungen des Produktmixes gestützt. Beispielsweise ist aufgrund eines neuen Inverters mit IoT-Connectivity umsatzseitig mit höheren Absatzpreisen und verbesserten Margen zu rechnen. Des Weiteren wird mithilfe der Kontron Gruppe eine technologische Produktaufwertung erzielt, da die Kontron Gruppe als Software- bzw. Technologieunternehmen spezielle Software in die Produkte der Greentec-Einheit integriert. Der Anteil an den Gruppenumsätzen mit Dritten beträgt im GJ 2025 34,5 % und steigt bis zum Planjahr 2028 auf 36,2 %, womit er konstant über ein Drittel der Gesamtumsatzerlöse ausmacht.
205. Im **ODM**-Bereich wird für das GJ 2025 eine Unterauslastung unter anderem infolge von kundenseitigen Produktgenerationswechseln erwartet. Im Planjahr 2026 soll planungsgemäß das Umsatzniveau aus dem GJ 2024 bereits übertroffen werden und im Anschluss weiter ansteigen. Gegenüber dem GJ 2025 erhöht sich der ODM-Umsatz bis zum Planjahr 2028 jährlich durchschnittlich um 19,9 %. Der Umsatzanteil des ODM-Bereichs steigt von 28,7 % im GJ 2025 auf 31,5 % im Planjahr 2026 und macht ab dann nahezu konstant ein knappes Drittel der Konzernumsätze aus.
206. In der Geschäftseinheit **DÜS** werden im GJ 2025 volumen- und kundenseitige Strukturbrüche erwartet. So verlagerte der Hauptkunde, der für nahezu zwei Drittel des Gesamtumsatzes des Geschäftsbereichs verantwortlich ist, seine Produktion in das europäische Ausland. Infolgedessen wird erwartet, dass der Umsatz im GJ 2025 planmäßig um 20,8 % sinkt. Ab dem Planjahr 2026 wird eine Erholung des Umsatzes erwartet, welche von internen Kontron-Aufträgen für fahrzeugtaugliche 4G/5G-Konnektivitätsmodule (sog. Network-Access-Devices oder „NADS“) getragen wird. Es wird erwartet, dass der Umsatz ausgehend vom GJ 2025 bis zum Planjahr 2028 um jährlich durchschnittlich 13,0 % steigt. Der Umsatzanteil der Einheit DÜS an den KATEK Gruppenumsätzen beträgt im GJ 2025 12,6 % und geht bis zum Planjahr 2028 auf 11,5 % zurück.
207. Der im GJ 2025 erwartete Umsatzrückgang der Geschäftseinheit **Nextek** um 5,1 % ist im Wesentlichen auf währungsbedingte Effekte zurückzuführen. Das operative Geschäft mit High-Reliability-Produkten (u. a. Produkte für die Luft- und Raumfahrt sowie im Defense-Bereich) soll vergleichsweise stabil bleiben. Die Umrechnung der in USD fakturierten Umsätze erfolgt jedoch zu einem aufgewerteten Euro. Ab dem Planjahr 2026 wird insbesondere aufgrund des erwarteten Marktwachstums im Defense-Bereich mit einem wachstumsstarken Verlauf gerechnet. Bis zum

Planjahr 2028 ergibt sich ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 10,7 %. Der Anteil am Gruppenumsatz der Geschäftseinheit Nextek liegt vom GJ 2025 bis einschließlich Planjahr 2028 in einer Bandbreite zwischen 10,4 % und 12,1 %.

208. Für die Geschäftseinheit **KCS** wird in der Planung für das GJ 2025 zunächst ein Rückgang der Umsatzerlöse um 34,9 % auf 30.844 TEUR erwartet. Die marktseitig noch stärkeren Rückgänge werden in dieser Phase teilweise durch Aufträge der Kontron Gruppe ausgeglichen. Ab dem Planjahr 2026 wird eine schrittweise Erhöhung der Umsatzerlöse erwartet. Auf Basis des GJ 2025 wird bis zum Planjahr 2028 ein durchschnittliches jährliches Umsatzwachstum von 13,3 % geplant.
209. In einer Gegenüberstellung mit den börsennotierten **Vergleichsunternehmen** („Peer Group“) zeigt sich, dass die KATEK Gruppe in den vergangenen Geschäftsjahren eine unterdurchschnittliche Umsatzentwicklung verzeichnete. Nach einem Anstieg im GJ 2023 von 17,1 % (bereinigt 12,0 %) gegenüber dem Peer Group-Median von 15,4 %, lag die Entwicklung im GJ 2024 mit –20,2 % (bereinigt –22,1 %) gegenüber dem Peer Group-Median von –6,2 % und im GJ 2025 mit –26,2 % gegenüber dem Peer Group-Median von 2,7 % deutlich unterhalb der Vergleichsunternehmen. Dies ist jedoch unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Vergleichsunternehmen nicht so stark wie die KATEK Gruppe von den beschriebenen Effekten im Bereich Solar und den Wallboxen betroffen waren. Erst ab dem Planjahr 2026 wird sowohl für die KATEK Gruppe als auch für die Vergleichsunternehmen deutlich ansteigende Umsatzwachstumsraten erwartet, wobei die der KATEK Gruppe oberhalb der Bandbreite der Peer Group liegt. In den Planjahren 2027 und 2028 nähert sich die geplante Umsatzwachstumsrate der KATEK Gruppe dem oberen Rand der Bandbreite der Wettbewerber an. Insgesamt ist das geplante Umsatzwachstum der KATEK Gruppe im Detailplanungszeitraum ambitioniert, in Anbetracht der Nachholeffekte und belegten Wachstumstreiber jedoch nachvollziehbar und folgt somit dem grundsätzlichen Wachstumspfad der Wettbewerber.

KATEK Gruppe | Umsatzwachstum im Vergleich zur Peer Group



Quelle: KATEK Gruppe, S&P CIQ, PwC-Analyse.

210. Zusammenfassend erachten wir die geplante Entwicklung der Umsatzerlöse der KATEK Gruppe – nach einem deutlichen Rückgang im ersten Planjahr infolge markt- und kundenseitiger Sondereffekte – mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von rund 16,6 % p. a. zwischen dem GJ 2025 und dem Planjahr 2028 als grundsätzlich nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der erläuterten Einflussfaktoren sowie den getroffenen Planannahmen und Eingangsgrößen des Vorstands als plausibel, aber ambitioniert. Dabei liegt das von der KATEK Gruppe geplante Umsatzwachstum deutlich oberhalb der erwarteten durchschnittlichen jährlichen Marktwachstumsraten für den EMS- und ODM-Markt zwischen 5,9 % und 9,2 % zwischen den Jahren 2025 und 2032.
211. Die **Materialaufwendungen** weisen, den Umsätzen entsprechend, eine ähnliche Entwicklung auf. So wird für das GJ 2025 aufgrund sinkender Umsätze mit einem Rückgang der Materialaufwendungen von 393.091 TEUR im GJ 2024 auf 259.334 TEUR im GJ 2025 geplant. Anschließend sollen die Materialaufwendungen dem Umsatz folgend bis auf 424.207 TEUR im Planjahr 2028 steigen. Damit stellen die Materialaufwendungen den größten Kostenblock der KATEK Gruppe dar. Die Materialaufwendungen werden bottom-up auf Ebene der einzelnen Geschäftseinheiten stückzahl- und produktmixbasiert geplant und anschließend auf Gruppenebene konsolidiert. Sie leiten sich aus den geplanten Stückzahlen sowie dem Programm- und Kundenmix ab. Beschaffungspreisänderungen auf Bauteilebene können größtenteils zeitversetzt an Kunden weitergegeben werden. Ab 2026 bis zum Ende des Planjahres 2028 entwickeln sich die Materialaufwendungen insgesamt leicht unterproportional zu den Umsatzerlösen, was zu einer Verbesserung der **Bruttomarge** im Planungszeitraum führt. Im GJ 2025 steigt die Bruttomarge infolge von Sondereffekten (verminderte Materialkosten aufgrund von Vertragsstrafen mit Kunden) zunächst

außerordentlich stark auf 38,2 %, bevor sie im Planjahr 2026 wieder auf 35,4 % sinkt und sich bis auf 36,3 % im Planjahr 2028 verbessert. Die Haupttreiber dieser Entwicklung sind die geplanten Veränderungen im Programm- und Kundenmix. Dieser wird sowohl innerhalb der Geschäftsbereiche geplant als auch durch eine Verlagerung von Kapazitäten in den ODM-Bereich. Im Vergleich zum klassischen EMS-Geschäft ist dieser weniger materialintensiv, da ein größerer Teil der Wertschöpfung aus Entwicklungs- und Designleistungen statt aus materialgebundener Fertigung stammt. Unterstützt wird die Steigerung der Bruttomarge durch weiter geplante Optimierung des Einkaufs auf Gruppenebene.

212. Die **Personalaufwendungen** sinken ausgehend vom GJ 2024 um 8,2 % auf 118.570 TEUR im GJ 2025. Ausgehend von rückläufigen Umsatzerlöse bestanden Überkapazitäten, denen zumindest teilweise durch Maßnahmen wie Kurzarbeit entgegengewirkt wurde. Korrespondierend wird für das GJ 2025 von einer Steigerung der Personalaufwandsquote auf 28,2 % ausgegangen. Diese Überkapazitäten sollen im Planjahr 2026 zur Steigerung des Umsatzes beitragen, ohne dass hierfür zusätzliches Personal aufgebaut werden muss. Entsprechend wird für das Planjahr 2026 von einem Rückgang der Personalaufwandsquote auf 19,9 % ausgegangen. Für das weitere Umsatzwachstum bis zum Planjahr 2028, dass dann über das Niveau aus dem GJ 2024 hinausgehen soll, müssen planmäßig weitere Personalressourcen aufgebaut werden. Durch die erwartete weitere Optimierung der Auslastung sowie durch die geplante Zusammenlegung administrativer Strukturen sowohl innerhalb der KATEK Gruppe im Rahmen von Standortschließungen sowie mit der Kontron Gruppe, wird für die Personalaufwendungen im Vergleich zum Umsatz ein nur unterproportionales Wachstum erwartet. Demzufolge soll die Personalaufwandsquote plangemäß bis zum Planjahr 2028 deutlich auf 17,8 % sinken, was jedoch ein hohes Ambitionsniveau reflektiert.
213. Bedingt durch die Zentralisierung administrativer Tätigkeiten durch die Kontron Gruppe und dem Wegfall entsprechender Aufwendungen in den Personalaufwendungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen der KATEK Gruppe erfolgt beginnend im laufenden GJ 2025 die Berechnung einer Umlage für **Verwaltungsaufwendungen** an alle Gesellschaften der Kontron Gruppe. Die administrativen Tätigkeiten umfassen sämtliche Managementleistungen, wie etwa Versicherungen, IT-Serviceleistungen und gruppenübergreifendes Marketing. Für das GJ 2025 erfolgt als Übergangsjahr nur eine teilweise Umlage, da die KATEK diese Leistungen noch ansatzweise eigenständig erbringt. Ab dem Planjahr 2026 erfolgt eine vollständige Verrechnung, wobei Verwaltungsaufwendungen von rd. 2,2 % der Umsatzerlöse erwartet werden.
214. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** („sbA“) entwickeln sich ausgehend von 54.431 TEUR im GJ 2024 zunächst rückläufig auf 38.074 TEUR im Planjahr 2026. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus der Zentralisierung administrativer Funktionen bei der Kontron Gruppe und dem damit verbundenen Wegfall administrativer Aufwendungen. Ebenso tragen infolge des

schwachen Solarmarkts eingeleitete Sparmaßnahmen innerhalb der Geschäftseinheit Greentec wesentlich zum Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei.

215. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** werden für das GJ 2025 nahezu auf dem Niveau des Vorjahres geplant. Die sonstigen betrieblichen Erträge in diesen beiden Jahren sind geprägt von Sondererträgen, beispielsweise durch von der Geschäftseinheit Greentec vereinnahmten Investitionszuschüssen sowie durch hohe aktivierte Eigenleistungen, insbesondere die Aktivierung der Anpassungen von Wallboxen und Invertern an neueste Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Produktdesign. Ab dem Planjahr 2026 werden keine vergleichbaren Sondereffekte erwartet, sodass sich die sonstigen betrieblichen Erträge bis zum Planjahr 2028 auf nahezu konstantem, jedoch deutlich niedrigerem Niveau als noch im GJ 2025 entwickeln sollen.
216. Basierend auf den zuvor dargestellten Entwicklungen erwartet die KATEK Gruppe einen kontinuierlichen Anstieg des EBITDA von 12.424 TEUR im GJ 2025 auf 67.229 TEUR im Planjahr 2028. Dies entspricht einer deutlichen Verbesserung der EBITDA-Marge von 3,0 % auf 10,1 %. Diese Verbesserung ist neben den ansteigenden Umsatzerlösen auf sinkende Aufwandsquoten in den wesentlichen Kostenblöcken zurückzuführen. Insgesamt erachten wir die EBITDA-Margenentwicklung der KATEK Gruppe im Detailplanungszeitraum mit Blick auf die historische Entwicklung als optimistisch, jedoch vor dem Hintergrund möglicher Skalierungen erreichbar.
217. Die **Abschreibungen** der KATEK Gruppe entfallen im Wesentlichen auf Abschreibungen für Sachanlagen sowie zu einem geringen Anteil auf die Amortisation immaterieller Vermögenswerte insbesondere aktivierter Eigenleistungen. Die Abschreibungen beliefen sich im GJ 2024 auf insgesamt 27.433 TEUR und sollen planmäßig zunächst bis zum Planjahr 2026 auf 23.960 TEUR sinken. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Anpassung der Nutzungsdauern von Maschinen im Geschäftsbereich Greentec. Durch die verlängerten Restnutzungsdauern verteilen sich die Gesamtabschreibungen über einen längeren Zeitraum. Ab dem Planjahr 2027 steigen die Abschreibungen infolge erneuerungs- und wachstumsbedingter Investitionen entsprechend der geplanten Umsatzsteigerung auf 25.781 TEUR im Planjahr 2028 an. Die Entwicklung der Abschreibungen steht in einem engen Zusammenhang mit der von der KATEK Gruppe antizipierten, langfristigen und nachhaltigen jährlichen Gesamtinvestitionsrate von 3,5 % (bezogen auf das Verhältnis von Investitionen zu Umsatzerlösen).
218. Es wird erwartet, dass sich das **EBIT** der KATEK Gruppe von 1.772 TEUR im GJ 2024 (nach Bereinigungen) auf ein negatives EBIT von 11.871 TEUR im GJ 2025 reduziert. Wesentliche Ursache sind die schwächeren Umsatz- und Marktentwicklungen (u. a. Rückgänge in Greentec/ODM sowie geringere Abrufe im Automotive-Geschäft), die sich in einer erhöhten Fixkostenquote infolge der Unterauslastung und einem ungünstigeren Umsatzmix niederschlägt. Daneben belasten projekt- und standortbezogene Restrukturisierungskosten, die auch über das GJ 2024 hinaus anfallen, das EBIT. Ab dem Planjahr 2026 wird – auf Basis der zugrunde gelegten

Planungsprämissen – ein positives operatives Ergebnis prognostiziert. Diese Erwartung basiert im Wesentlichen auf der geplanten Erholung der Umsatzerlöse und dem avisierten Produkt-mix-Shift in Richtung margenstärkerer Programme. Unterstützt wird diese Entwicklung von einer geplanten, verbesserten Bruttomarge (sinkende Materialaufwandsquote) und einer Entlastung des operativen Ergebnisses aus einer optimierten Auslastung mit verbesserter Personalaufwandsquote.

219. In einer Gegenüberstellung mit den **Vergleichsunternehmen** ist erkennbar, dass die EBIT-Marge der KATEK Gruppe – analog der Umsatzentwicklung – grundsätzlich dem gleichen Entwicklungspfad folgt, wie die Wettbewerber, sich jedoch sowohl für die vergangenen Jahre als auch für den Detailplanungszeitraum durchgehend unterhalb der mittleren Quartilsbandbreite der Vergleichsunternehmen bewegt. Durch das im Planungszeitraum prognostizierte Ergebniswachstum wird eine Annäherung an die Bandbreite der Wettbewerber erwartet. Diese im Vergleich stärkere Verbesserung der EBIT-Marge lässt einen erhöhten Ambitionsgrad erkennen, insbesondere durch die Planung künftiger Kosteneinsparungen und Optimierungen, aus denen sich die beschriebenen, rückläufigen Aufwandsquoten ergeben. Mit Blick auf die im Vergleich zum Wettbewerb historisch deutlich niedrigeren EBIT-Margen der KATEK Gruppe, halten wir die Planungsrechnung, die eine stufenweise Annäherung an die Vergleichsunternehmen vorsieht, für ambitioniert, aber erreichbar.
220. Wir haben die Planungsrechnung in Bezug auf mögliche Verbundeffekte sowie **Synergien** aus der Übernahme durch den Hauptaktionär und die Durchführung der Strukturmaßnahme analysiert. In der vorstehend beschriebenen Planungsrechnung der KATEK Gruppe sind Verbundeffekte enthalten. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Strukturmaßnahme wird die Realisierung von kostenseitigen Einsparpotenzialen, so etwa durch die Einsparung von Management-/Aufsichtsratsvergütungen oder entfallende Aufwendungen für Hauptversammlungen, erwartet. Da es sich hierbei um sogenannte echte Synergiepotentiale handelt, wären diese Kosteneinsparungen grundsätzlich nicht in der Unternehmensplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen unserer Bewertungsarbeiten haben wir jedoch unternehmenswerterhöhend und in Abstimmung mit dem Management der KATEK Gruppe auf eine Bereinigung dieser echten Synergiepotentiale verzichtet.
221. Demgegenüber haben wir neben diesen bereits in der originären Planung enthaltenen Verbundeffekten, die durch die angedachte operative Integration der KCS in die Kontron Gruppe anfallenden positiven Verbundeffekte ergänzend in der Planung berücksichtigt. Das optimistische Zielbild für diese Geschäftseinheit ist, ein neutrales Ergebnis auf Ebene des EBIT zu erreichen. Diese gegenüber der obenstehend erläuterten Planungsrechnung zusätzlichen Synergiebeiträge betreffend die KCS resultieren unter anderem aus der Zusammenführung mit weiteren Gesellschaften der Kontron Gruppe, dem Abbau von Managementebenen, der Übernahme zentraler Funktionen durch die Kontron Gruppe und dem Wegfall entsprechender lokaler Aufwendungen.

Den in dem GJ 2025 und Planjahren bis 2028 für die KCS erwarteten negativen EBIT-Beitrag haben wir vor diesem Hintergrund bereinigt und somit in gleicher Höhe positive Faktoren als weitere Synergie berücksichtigt. Diese Anpassung reflektiert das Zielbild des Managements der KATEK Gruppe, dass diese Verluste der KCS nach der erfolgreichen Integration in die Kontron Gruppe kompensiert werden können. Daher haben wir diese Synergiepotentiale bei der KCS in Abstimmung mit dem Management der KATEK Gruppe in den Planzahlen vollständig werterhöhend berücksichtigt, auch wenn die Realisierung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist.

222. Unter Berücksichtigung der dargestellten kostenseitigen Einsparpotenziale und identifizierten weiteren Synergien bei der KCS stellt sich das der Bewertung zugrunde gelegte EBITDA und EBIT im Detailplanungszeitraum wie folgt dar:

KATEK Gruppe | EBITDA und EBIT inkl. Synergien

in TEUR	2024 Ist	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan
EBITDA	9.567	12.424	36.562	51.386	67.229
- Abschreibungen	(27.433)	(24.295)	(23.960)	(24.772)	(25.781)
+/- Bereinigung der Sondereffekte	19.638	-	-	-	-
EBIT nach Bereinigungen	1.772	(11.871)	12.602	26.614	41.448
Synergien KCS	-	16	1.329	1.094	840
EBIT nach Bereinigungen inkl. Synergien	1.772	(11.856)	13.931	27.708	42.288
+ Abschreibungen	27.433	24.295	23.960	24.772	25.781
EBITDA inkl. Synergien	29.205	12.440	37.891	52.481	68.070

KPIs (in % der Umsatzerlöse)					
Bereinigte EBIT-Marge inkl. Synergien	0,3%	(2,8%)	2,6%	4,6%	6,4%
EBITDA-Marge inkl. Synergien	5,1%	3,0%	7,0%	8,7%	10,2%

Quelle: KATEK Gruppe, PwC-Analyse.

2. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der Konvergenzphase

223. Ausgehend vom letzten Planjahr 2028 der Detailplanungsphase und zur Überführung der Ergebnisse in die ewige Rente, haben wir aus bewertungstechnischen Gründen in Abstimmung mit der KATEK eine Grobplanungsphase von drei weiteren Jahren ergänzt. Die Grobplanungsphase (sog. Konvergenzphase oder „KVG“) umfasst somit die Planjahre 2029 bis 2031 und beruht auf folgenden Prämissen:
224. Die KATEK geht im Detailplanungszeitraum im GJ 2025 zunächst von einem Rückgang des Umsatzwachstums um 26,2 % aus, bevor ab dem Planjahr 2026 ein signifikantes Wachstum von 29,4 % und in dem Planjahr 2027 und Planjahr 2028 ein hohes zweistelliges Wachstum von jeweils 10,7 % erwartet wird. Dieses hohe Umsatzwachstum liegt über dem marktseitig beobachtbaren Wachstum (siehe Abschnitt D.II Markt und Wettbewerb) und oberhalb von dem für die Vergleichsunternehmen der KATEK erwarteten Umsatzwachstumsraten. Eine Fortschreibung dieses hohen Umsatzwachstums ist nicht sachgerecht, sodass wir gesonderte Überlegungen

angestellt haben, um das Wachstum der Umsatzerlöse in ein nachhaltig erzielbares Umsatzniveau überführen zu können. Vor diesem Hintergrund haben wir das Umsatzwachstum ausgehend vom Planjahr 2028 des Detailplanungszeitraums über den Zeitraum der Konvergenzphase für die Planjahre 2029 bis 2031 linear auf die nachhaltig erzielbare Wachstumsrate von 1,5 % abschmelzen lassen.

225. Analog dazu haben wir gesonderte Überlegungen auf Ebene der Brutto-, EBITDA, und EBIT-Marge in Bezug auf ein nachhaltig erzielbares Ertragsniveau angestellt. Im Detailplanungszeitraum erwartet die KATEK eine leichte Verminderung der Bruttogewinnmarge von 38,2 % im GJ 2025 auf 35,4 % im Planjahr 2026 sowie anschließend einen sukzessiven Anstieg auf 36,3 % im Planjahr 2028. Um diese Entwicklungen zu berücksichtigen, haben wir in der Konvergenzphase eine Bruttogewinnmarge von 36,4 % angenommen, die dem Durchschnitt zwischen dem GJ 2025 und dem Planjahr 2028 entspricht.
226. Des Weiteren erwartet die KATEK, ausgehend von einer EBITDA-Marge von 1,7 % (bereinigt 5,3 %) im GJ 2024 einen sukzessiven Anstieg bis zum Ende des Detailplanungszeitraums im Planjahr 2028 auf 10,1 %. Eine Fortschreibung dieser EBITDA-Marge erscheint vor dem Hintergrund einer in der näheren Vergangenheit nie in dieser Höhe erreichten EBITDA-Marge sowie des schwierigen Marktumfelds der KATEK als nicht sachgerecht. Daher haben wir ab dem Planjahr 2029 eine konstante EBITDA-Marge von 9,5 % in Ansatz gebracht, die der durchschnittlichen EBITDA-Marge der Planjahre 2027 und 2028 unter Berücksichtigung der zusätzlichen positiven Synergien (KCS) entspricht.
227. Schließlich wird erwartet, dass in der Konvergenzphase die Abschreibungen den erforderlichen Investitionen in Relation zu der Gesamtleistung von konstant 3,5 % entsprechen, sodass eine konstante EBIT-Marge von 6,0 % zwischen den Planjahren 2029 und 2031 angenommen wird. Diese liegt über dem Durchschnitt der letzten beiden Planjahre des Detailplanungszeitraums und deutlich über den historisch erreichten EBIT-Margen der KATEK Gruppe. Zudem berücksichtigt diese EBIT-Marge bereits die Synergien aus der angedachten weiteren Integration von KCS in die Kontron-Gruppe. Insgesamt erachten wir diese EBIT-Marge als ambitioniert, aber erreichbar.
228. Im Folgenden ist die Umsatz- und Ergebnisplanung bis zum EBIT ergänzt um die Konvergenzphase für die Planjahre 2029 bis 2031 dargestellt:

KATEK Gruppe | Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2024 Ist	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 KVG	2030 KVG	2031 KVG
Umsatzerlöse	568.707	419.804	543.405	601.412	665.906	721.961	766.086	795.243
Materialaufwendungen	(393.091)	(259.334)	(351.272)	(385.635)	(424.207)	(458.884)	(486.931)	(505.463)
Bruttogewinn	175.616	160.469	192.133	215.777	241.700	263.077	279.156	289.780
Personalaufwendungen	(129.160)	(118.570)	(108.231)	(113.229)	(118.754)			
Verwaltungsaufwendungen	-	(2.826)	(11.930)	(13.204)	(14.620)			
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(54.431)	(43.201)	(38.074)	(40.679)	(43.822)			
Sonstige betriebliche Erträge	17.543	16.551	2.664	2.721	2.726			
EBITDA	9.567	12.424	36.562	51.386	67.229	68.400	72.580	75.343
Abschreibungen	(27.433)	(24.295)	(23.960)	(24.772)	(25.781)	(25.269)	(26.813)	(27.834)
EBIT	(17.866)	(11.871)	12.602	26.614	41.448	43.131	45.767	47.509
Bereinigung der Sondereffekte	19.638	-	-	-	-			
Synergien KCS	-	16	1.329	1.094	840	im EBIT enthalten		
EBIT nach Bereinigungen inkl. Synergien	1.772	(11.856)	13.931	27.708	42.288	43.131	45.767	47.509
Umsatzwachstum	(20,2%)	(26,2%)	29,4%	10,7%	10,7%	8,4%	6,1%	3,8%
KPIs (in % der Umsatzerlöse)								
Materialaufwendungen	69,1%	61,8%	64,6%	64,1%	63,7%	63,6%	63,6%	63,6%
Bruttomarge	30,9%	38,2%	35,4%	35,9%	36,3%	36,4%	36,4%	36,4%
Personalaufwendungen	22,7%	28,2%	19,9%	18,8%	17,8%	n/a	n/a	n/a
Verwaltungsaufwendungen	n/a	0,7%	2,2%	2,2%	2,2%	n/a	n/a	n/a
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9,6%	10,3%	7,0%	6,8%	6,6%	n/a	n/a	n/a
Sonstige betriebliche Erträge	3,1%	3,9%	0,5%	0,5%	0,4%	n/a	n/a	n/a
EBITDA-Marge	1,7%	3,0%	6,7%	8,5%	10,1%	9,5%	9,5%	9,5%
Abschreibungen	4,8%	5,8%	4,4%	4,1%	3,9%	3,5%	3,5%	3,5%
EBIT-Marge	(3,1%)	(2,8%)	2,3%	4,4%	6,2%	6,0%	6,0%	6,0%
Bereinigte EBIT-Marge inkl. Synergien	0,3%	(2,8%)	2,6%	4,6%	6,4%	6,0%	6,0%	6,0%

Quelle: KATEK Gruppe, PwC-Analyse.

3. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente

229. Zur Ableitung des EBIT für den Zeitraum der ewigen Rente ab dem Planjahr 2032 haben wir – ausgehend vom Detailplanungszeitraum und der Konvergenzphase – die künftige Ertragskraft der KATEK bei angenommener zeitlich unendlicher Unternehmensfortführung abgeschätzt.
230. Dazu wurden in einem ersten Schritt die Umsatzerlöse der KATEK des letzten Jahres der Konvergenzphase (Planjahr 2031) in eine nachhaltig zu erwartende Umsatzgröße überführt. Hierzu wurden die Umsatzerlöse des letzten Konvergenzjahres unter Berücksichtigung der nachhaltigen Wachstumsrate von 1,5 % vor persönlichen Steuern auf 807.172 TEUR fortgeschrieben.
231. Anschließend wurde in einem weiteren Schritt das für die ewige Rente prognostizierte EBITDA als im langfristigen Durchschnitt erreichbares Profitabilitätsniveau abgeleitet. Vor dem Hintergrund der historischen und geplanten Profitabilitätsentwicklung sowie des prognostizierten Marktwachstums erachten wir eine EBITDA-Marge von 9,5 % für den Zeitraum der ewigen Rente für sachgerecht und angemessen. Die angesetzte EBITDA-Marge liegt damit oberhalb des Durchschnitts des Detailplanungszeitraums von 7,1 % und am oberen Ende der vom Management der KATEK erwarteten langfristigen EBITDA-Marge in einer Bandbreite zwischen 9,0 % und 9,5 %.
232. Im Zeitraum der ewigen Rente sind abnutzbare Vermögenswerte durch Reinvestitionen zu ersetzen, um das nachhaltige Umsatzniveau dauerhaft erhalten zu können, wobei ein so genannter

eingeschwungener Zustand angenommen wird. Zur Berücksichtigung des nachhaltigen Wachstums wurden in der ewigen Rente Reinvestitionen in Höhe der nachhaltigen Abschreibungen in Höhe von 28.251 TEUR angesetzt. Die nachhaltigen Investitionen basieren auf der Annahme, dass die Kapazitäten im Wesentlichen bereits vorhanden sind und im eingeschwungenen Zustand der Fokus auf Substanzerhaltung und eine konstante Anlagenintensität gelegt wird. Die Annahme einer nachhaltigen Gesamtinvestitionsrate von 3,5 % (bezogen auf das Verhältnis von Investitionen zu den Umsatzerlösen) liegt am unteren Ende der vom Management der KATEK erwarteten gruppenweiten Gesamtinvestitionsrate in einer Bandbreite zwischen 3,5 % und 4,0 %.

233. Ausgehend von den nachhaltig erwarteten Umsatzerlösen und der erwarteten EBITDA-Marge wurde unter Berücksichtigung der im langfristigen Durchschnitt zu erwartenden Reinvestitionen und Abschreibungen zur Erhaltung der Unternehmenssubstanz ein nachhaltiges EBIT von 48.222 TEUR abgeleitet.

4. Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern

234. Das prognostizierte EBIT haben wir unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, der Thesaurierung, der Unternehmenssteuern und der persönlichen Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner der KATEK in erwartete Nettoausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise und getroffenen Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Anteilseigner wie folgt ab.

KATEK Gruppe | Zu diskontierende Nettoausschüttung

TEUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 KVG	2030 KVG	2031 KVG	ab 2032 e.R.
EBIT inkl. Synergien	(11.856)	13.931	27.708	42.288	43.131	45.767	47.509	48.222
Finanzergebnis	(5.034)	(4.831)	(5.079)	(5.019)	(4.862)	(4.706)	(4.401)	(3.954)
EBT	(16.890)	9.101	22.629	37.269	38.269	41.061	43.108	44.268
Unternehmenssteuern	(1.006)	(1.114)	(2.637)	(4.650)	(7.730)	(9.142)	(9.309)	(10.246)
Cashflowrelevante Anpassungen in der ewigen Rente								(1.501)
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	(17.896)	7.987	19.992	32.619	30.539	31.919	33.799	32.520
Thesaurierung	17.896	(7.987)	(9.996)	(16.310)	(15.270)	(15.959)	(16.900)	(16.260)
Ausschüttung	-	-	9.996	16.310	15.270	15.959	16.900	16.260
Persönliche Ertragsteuern	-	-	-	-	(4.027)	(4.209)	(4.457)	(4.289)
Ausschüttung (nach Est)	-	-	9.996	16.310	11.242	11.750	12.442	11.971
Fiktive Zurechnung von Thesaurierung	-	-	-	-	-	-	-	16.260
Pers. Ertragsteuer auf fiktive Zurechnung	-	-	-	-	-	-	-	(2.144)
Zu diskontierende Nettoausschüttung	-	-	9.996	16.310	11.242	11.750	12.442	26.087

Quelle: KATEK Gruppe, PwC-Analyse.

235. Das konsolidierte Finanzergebnis ist ausgehend vom Vermögensstatus der KATEK Gruppe zum 31. Dezember 2024 auf Basis einer integrierten Bilanz- und Finanzplanung für die jeweiligen Planjahre abgeleitet worden. Hierin sind die geplanten Investitionen und Abschreibungen sowie die Entwicklung des Nettoumlaufvermögens einbezogen.

236. Die Haben- und Sollzinssätze haben wir im Detailplanungszeitraum, der Konvergenzphase sowie in der ewigen Rente auf Grundlage von bestehenden, geplanten sowie marktüblichen Zinsen mit angesetzt. Als Habenzinssatz haben wir 3,25% verwendet. Für bestehende Finanzierungen aus Finanzierungsverträgen mit verbundenen Unternehmen sowie neue Refinanzierungen wurden, entsprechend den konzernweit vertraglich vereinbarten Konditionen (3M EURIBOR + 1,75 %), periodenspezifische Zinssätze zwischen 3,74 % und 4,46 % angesetzt. Pensionsverpflichtungen wurden mit einem Zinssatz i.H.v. 3,25 % berücksichtigt und dieser reflektiert den barwertgewichteten Zinssatz basierend auf den relevanten Pensionsgutachten zum 31. Dezember 2024. Die übrigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen aus Leasing und Mietkaufverträgen und wurden mit periodenspezifischen, volumengewichteten Zinssätzen zwischen 3,96 % und 4,03 % berücksichtigt.
237. Bei der Bemessung der betrieblichen Ertragsteuern haben wir die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie ausländische Steuern für die Auslandsgesellschaften berücksichtigt. Für die ausländischen Geschäftseinheiten wurde der jeweils einschlägige Steuersatz zugrunde gelegt sowie der bestehende Verlustvortrag entsprechend berücksichtigt. Für die inländischen Geschäftseinheiten wurden die Unternehmenssteuern unter Berücksichtigung der jeweiligen gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge berücksichtigt. Den auf die in Deutschland erzielten Beträge anfallenden Ertragsteuern liegt ein gewichteter Gewerbesteuerhebesatz von rund 370% sowie die Körperschaftsteuer (15,8 % bis 10,6 %) inkl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) zugrunde. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde dabei vereinfachend auf Basis der deutschen Geschäftsbereiche (Beflex, ODM, DÜS und Greentec) sowie deren jeweiligen an den Hauptstandorten (Frickenhausen, Grassau, Düsseldorf und Wendlingen) geltenden Gewerbesteuerhebesätzen periodenspezifisch abgeleitet. Der Körperschaftsteuersatz vor Solidaritätszuschlag in Deutschland sinkt entsprechend des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland ab 2028 von 15,0 % sukzessive auf 10,0 % in 2032 ab. Auf Basis der inländischen und ausländischen Geschäftsaktivitäten der KATEK Gruppe haben wir im Rahmen der Bewertung insgesamt einen nominalen Steuersatz zwischen 23,9 % und 28,2 % berücksichtigt.
238. Im Detailplanungszeitraum und der anschließenden Konvergenzphase ergibt sich somit auf Grundlage der Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge für die GJ 2025 bis Planjahr 2031 eine durchschnittliche effektive Steuerquote zwischen 11,7 % und 22,3 %. Ab der ewigen Rente beträgt der effektive Steuersatz 23,1 %.
239. Die cashflowrelevanten Anpassungen in der ewigen Rente ergeben sich aus der wachstumsbedingten Veränderung der Nettoverschuldung zum Erhalt der nachhaltigen Verschuldungsquote sowie aus dem nachhaltigen wachstumsbedingten Investitionsbedarf in das Umlaufvermögen. Diese Anpassungen wurden bei der Ableitung der entsprechend zu diskontierenden Beträge in der ewigen Rente berücksichtigt.

240. Für den Detailplanungszeitraum, die Konvergenzphase sowie für die Phase der ewigen Rente haben wir, sofern ein Jahresüberschuss erzielt wird und kein weiterer Finanzierungsbedarf erforderlich ist, eine Ausschüttungsquote von 50,0 % berücksichtigt. Diese langfristig marktübliche Ausschüttungsquote orientiert sich an historisch beobachtbaren Ausschüttungsquoten deutscher Unternehmen. Die Wertbeiträge aus Thesaurierungen werden dem Anteilseigner in der Phase der ewigen Rente fiktiv unmittelbar zugerechnet.
241. Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (fiktiv zugerechnete Thesaurierungsbeträge) zu berücksichtigen. Aus den unterschiedlichen Zufluss- und Realisierungszeitpunkten resultieren unterschiedliche effektive Steuerbelastungen. Die effektive Steuerlast für Zinsen und Dividenden entspricht regelmäßig der nominellen Steuerbelastung. Die effektive Steuerbelastung auf zu Wertsteigerungen führende Thesaurierungen hängt dagegen vom Zeitpunkt der Realisierung der Wertsteigerung ab. Sie reduziert sich mit der zunehmenden Haltedauer eines Wertpapiers durch den Anteilseigner. Anteilseigner werden deshalb bestrebt sein, die effektive Steuerlast auf Kursgewinne durch lange Haltedauern möglichst gering zu halten.
242. Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir im vorliegenden Bewertungsfall für die Ausschüttungen von einem typisierten persönlichen Steuersatz in Höhe der Abgeltungsteuer von 25,0 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % ausgegangen. Da kein steuerlicher Gewinn (im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 3 KStG) zum Ende des GJ 2024 besteht, wurden bei der Ermittlung des Unternehmenswertes steuerfreie Ausschüttungen aus dem bestehenden steuerlichen Einlagekonto angenommen (vgl. Tz. 43).
243. Thesaurierungen der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir bezogen auf die in der ewigen Rente fiktiv hinzugerechneten Thesaurierungsbeträge mit 13,2 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.

III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

1. Allgemeine Vorgehensweise

244. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz zum Stichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter gestellt zu sein als bei einer Anlage in der nächstbesten

Alternative. Bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Fall der unmittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse um persönliche Ertragsteuern zu mindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nach Kürzung um persönliche Ertragsteuern anzusetzen.

- 245. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert.
- 246. Zusätzlich ist die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraumes für die Phase der ewigen Rente zu beurteilen und bewertungstechnisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen.

2. Basiszinssatz

- 247. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von der Zinsstrukturkurve für deutsche Staatsanleihen ausgegangen. Die Zinsstrukturkurve am Rentenmarkt bildet den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung von aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteten fristadäquaten Zerobondfaktoren gewährleistet die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.
- 248. Zur Ableitung der maßgeblichen Zinsstrukturkurve werden aus Objektivierungsgründen die von der deutschen Bundesbank verwendete Svensson-Methode sowie veröffentlichte Zinsstrukturdaten zugrunde gelegt. Bei den veröffentlichten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d. h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, ermittelt werden.
- 249. Für die gegebene Struktur der finanziellen Überschüsse haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz aus der Zinsstrukturkurve für den Dreimonatszeitraum vor dem Tag der Unterzeichnung dieser Gutachtlichen Stellungnahme abgeleitet (Quelle: Deutsche Bundesbank). Die praxisübliche Dreimonatsdurchschnittsbildung wurde zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen sowie zur Reduzierung möglicher Schätzfehler, insbesondere bei langfristigen Renditen vorgenommen. Unter Berücksichtigung dieses barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes wurde ein gerundeter Basiszinssatz von derzeit 3,25 % p.a. vor persönlichen Steuern und somit (unter Berücksichtigung von Abgeltungsteuer von 25,0 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 %) rd. 2,39 % p.a. nach persönlichen Steuern abgeleitet.

250. Zu möglichen bewertungsrelevanten Auswirkungen veränderter Zinskonditionen zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung der KATEK (Bewertungsstichtag) verweisen wir auf Tz. 332.

3. Risikozuschlag

251. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz vergüten.
252. Da Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlagerisiko) eingehen, ist ein Zuschlag zum Kapitalmarktzins notwendig (Risikozuschlag). Um Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung des Risikozuschlags an der Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens bzw. Bewertungsobjekts orientieren.
253. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das Bewertungsobjekt kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisiko­prämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das Tax-Adjusted Capital Asset Pricing Model („Tax-CAPM“) herangezogen.
254. Mehrheitlich und auch in der deutschen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, der Risikozuschlag könne mittels des Tax-CAPM ermittelt werden. Zur Begründung der Maßgeblichkeit dieses kapitalmarkttheoretischen Modells ist insbesondere auszuführen, dass bei der Feststellung des Unternehmenswertes auf Basis des (Tax-)CAPM intersubjektiv nachvollziehbare Grundsätze unter Zugrundelegung von Kapitalmarktdaten Anwendung finden. Ferner gibt es kein anderes Modell, das wie das Capital Asset Pricing Model („CAPM“) die Bewertung risikobehafteter Anlagemöglichkeiten besser erläutere. Die weiteren in der Literatur diskutierten Modelle sind dem (Tax-)CAPM keinesfalls überlegen, sondern weisen deutliche Schwächen auf, weshalb sie zur Ermittlung des Risikozuschlages nicht herangezogen werden können.
255. Auf der Grundlage des Tax-CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des Beta-Faktors des Unternehmens mit der Marktrisiko­prämie. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Beta-Faktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta-Faktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.

256. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielsweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich 8,0 % bis 10,0 % an Rendite eingebracht haben.
257. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft („FAUB“) des IDW diskutiert in seinen Sitzungen regelmäßig die Einflussfaktoren zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes und aktualisiert bei nachhaltigen Veränderungen seine Empfehlungen entsprechend. Aufgrund von aktuellen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie basierend auf Prognosen von Finanzanalysten und Ratingagenturen implizit ermittelten Marktrisikoprämien kam der FAUB zu dem Ergebnis, dass es sachgerecht ist, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie ab September 2025 an einer Bandbreite der Marktrisikoprämie nach Einkommensteuern von 4,50 % bis 5,75 % zu orientieren.
258. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse sowie weiterhin bestehenden geopolitischen und konjunkturellen Unsicherheiten bildet die Bandbreite der Marktrisikoprämie von 4,50 % bis 5,75 % die aktuellen Entwicklungen an den Finanzmärkten sowie das bestehende Risikoumfeld angemessen ab.
259. Aufgrund dessen halten wir eine Marktrisikoprämie für die Bewertung der KATEK nach persönlichen Steuern von 5,0 % für sachgerecht. Die abgeleitete Marktrisikoprämie liegt innerhalb der vom FAUB empfohlenen Bandbreite von Marktrisikoprämien nach persönlichen Steuern.
260. Da die Aktien der KATEK (ohne Antrag und Veranlassung der Gesellschaft) noch im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Hamburg gehandelt werden, ist es grundsätzlich möglich, mit Hilfe geeigneter ökonometrischer Verfahren den originären Beta-Faktor der KATEK rechnerisch abzuleiten. Hierfür können historische Aktienkurse aus der Notierung im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse bis zum Delisting am 17. Mai 2024 sowie aus der Notierung im Freiverkehr der Börse Hamburg seit dem Delisting kombiniert betrachtet werden. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass kein vollständiger Fünfjahreszeitraum – wie in der Bewertungspraxis üblich – betrachtet werden kann, da die Erstnotierung der KATEK im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zum 4. Mai 2021 erfolgte.
261. Bei der Analyse des originären Beta-Faktors ist zu beachten, dass der historische Aktienkurs der KATEK durch einen geringen Streubesitz, einen geringen Handel sowie eine vergleichsweise hohe Geld-Brief-Spanne, als Anzeichen für die eingeschränkte Liquidität des Handels, gekennzeichnet ist.

262. So liegen zum Abschluss der Bewertungsarbeiten nur 453.894 von insgesamt 14.445.687 KATEK Aktien nicht im Besitz der Kontron Acquisition. Dies entspricht einem Streubesitz von rd. 3,14 %. Die Fungibilität der Aktie an den deutschen Börsenplätzen³ ist erheblich eingeschränkt, so wurde im vergangenen Zweijahreszeitraum an nur 139 von insgesamt 510 Handelstagen ein Handelsvolumen von über 5.000 Aktien verzeichnet. Seit der Erstnotierung belief sich die Anzahl der Handelstage mit Handelsvolumina von über 5.000 Aktien auf 432 von insgesamt 1.157 Handelstagen.
263. Die Geld-Brief-Spanne des Aktienkurses der KATEK am Börsenplatz Frankfurt bis zum Delisting sowie seitdem am Börsenplatz Hamburg lag im arithmetischen Durchschnitt über den Zeitraum seit der Erstnotierung bei rd. 1,8 % bzw. über einen Zweijahreszeitraum bei rd. 2,1 %. Zu einzelnen Betrachtungszeitpunkten betrug die Geld-Brief-Spanne bis zu 23,4 %. Demgegenüber weisen die im Composite Dax („CDAX“) gelisteten Aktien eine Geld-Brief-Spanne im 1. Quartil von unter 50 Basispunkten und die im Deutschen Aktienindex („DAX“) notierten Gesellschaften eine noch deutlich geringere Geld-Brief-Spanne von rd. 10 Basispunkten auf. Diese Beobachtungen lassen darauf schließen, dass die KATEK Aktie nicht ausreichend liquide und der originäre Beta-Faktor damit verzerrt ist.
264. Auch durch den Vollzug des Übernahmeangebots (öffentliches Delisting-Erwerbsangebot) im vergangenen Kalenderjahr 2024 durch Kontron Acquisition besitzt Kontron Acquisition zum heutigen Tag 96,86 % der Aktien an der KATEK. Der geringe Streubesitz und das öffentliche Übernahmeangebot sowie die damit einhergehende Entkoppelung vom Marktgeschehen und nicht auszuschließende Kapitalmarktspekulationen führen zu einer verzerrten Entwicklung des historischen Aktienkurses der KATEK.
265. Der originäre (verschuldete) Beta-Faktor der KATEK liegt bei einer rein mathematischen Ableitung über mehrere Regressionszeiträume (seit Börsengang /zwei Jahre) und Intervalle (monatlich/ wöchentlich) bzw. bei Regression gegen unterschiedliche Indizes (MSCI World/CDAX) in einer Bandbreite zwischen -0,06 (zwei Jahre, wöchentlich, lokal), 0,07 (zwei Jahre, wöchentlich, global), 1,50 (seit Börsengang, monatlich, global) und 1,24 (seit Börsengang, monatlich, lokal). Die negativen Ausprägungen des Beta-Faktors und die große Streuung zeigen offensichtlich die Verzerrungen. Auch angesichts der vorliegenden Daten zum Streubesitz, zum Handelsvolumen und zur Geld-Brief-Spanne kann der originäre Beta-Faktor der KATEK demnach nicht als aussagekräftig und unverzerrt aufgefasst werden.

³ Wertpapierbörse Hamburg, sowie bis zum Delisting: Frankfurt Wertpapierbörse, Wertpapierbörse Berlin, Wertpapierbörse Düsseldorf, Wertpapierbörse Hannover, Wertpapierbörse München, Wertpapierbörse Stuttgart, Tradegate Exchange.

266. Vor diesem Hintergrund haben wir im Rahmen der vorliegenden Unternehmensbewertung den originären Beta-Faktor der KATEK nicht berücksichtigt und stattdessen einen Beta-Faktor auf Basis einer Gruppe börsennotierter Vergleichsunternehmen („Peer Group“) ermittelt.
267. Bezüglich der Auswahl der Gruppe von Vergleichsunternehmen bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit Unternehmen der gleichen Branche oder einer ähnlichen Produktstruktur und eines ähnlichen Marktumfeldes an. In Einzelfällen bieten sich auch Vergleichsunternehmen in indirekt vergleichbaren Produkt- und Marktsegmenten an, sofern die wesentlichen wertrelevanten Merkmale übereinstimmen. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist weder möglich noch erforderlich. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.
268. Für die Ermittlung der Gruppe von Vergleichsunternehmen haben wir zunächst ein Screening zur Identifikation von Unternehmen durchgeführt, die auf Basis ihres Geschäftsmodells mit der KATEK vergleichbar sind („Long List“). Hierzu haben wir auf die Datenbank Capital IQ („CIQ“) des Informationsdienstleisters Standard & Poor's Global Inc., New York/USA („S&P“) zurückgegriffen.
269. Das Screening der Vergleichsunternehmen haben wir auf Basis von Kriterien wie der Industrieklassifizierung, der Unternehmensbeschreibung und der Geschäftstätigkeit durchgeführt.
270. Anschließend wurde in einem mehrstufigen Prüf- und Analyseverfahren die Eignung jedes einzelnen Unternehmens der „Long List“ überprüft. Hierbei wurde das Geschäftsmodell und der Kundenfokus als maßgeblich erachtet. Der Fokus lag hierbei auf den Geschäftsbereichen EMS und ODM. Dabei haben wir auch im Ausland ansässige und notierte Gesellschaften einbezogen. Es ist auch in der Bewertungspraxis weithin üblich und etabliert, dass angesichts der internationalen Verflechtung der Kapitalmärkte auch ausländische Unternehmen in eine Peer Group aufgenommen werden können. Die Unternehmen mit hinreichend guter Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell der KATEK wurden anschließend in die „Short List“ aufgenommen.
271. Als weitere Nebenbedingung für die Vergleichsunternehmen wurde zusätzlich die Börsennotierung mit einem ausreichend liquiden Handel berücksichtigt. Auf dieser Basis haben wir die folgenden Vergleichsunternehmen für die Geschäftstätigkeit der KATEK Gruppe identifiziert:

Benchmark Electronics, Inc. mit Sitz in Tempe, Arizona, USA („Benchmark“), ist ein globaler EMS-Anbieter mit ausgeprägter Ingenieurskompetenz. Das Leistungsportfolio umfasst die Produkt- und Hardware-Entwicklung, Einführung neuer Produkte (NPI/Prototypenentwicklung), Leiterplattenbestückung (PCBA), Systemintegration/Box-Build, Qualifizierung/Testing und Serviceleistungen (Reparatur/Aufarbeitung). Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf hochregulierten und komplexen Anwendungen in den Endmärkten Medizintechnik, Luft- und Raumfahrt,

Verteidigung, Industrieautomation, Halbleiter-/Prozesstechnik sowie Kommunikation. Benchmark bietet teils ODM-nahe „Design-to-Manufacture“-Lösungen und bedient Kunden über Standorte in Nordamerika, Europa und Asien. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Benchmark Umsatzerlöse von 2.455,8 Mio. EUR (2.625,7 Mio. EUR) und ein EBITDA von 144,7 Mio. EUR (146,5 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 5,9 % (5,6 %) entspricht. Das EBIT betrug 107,0 Mio. EUR (109,2 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 4,4 % (4,2 %).

Kitron ASA mit Sitz in Asker, Norwegen („Kitron ASA“), erbringt EMS-Leistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von Design-Unterstützung und Industrialisierung über NPI/Prototypenentwicklung, PCBA und High-Level-Assembly bis zum Testing, Ersatzteil- und Servicegeschäft. Der Geschäftsfokus liegt auf elektronischen Komponenten für die Industrie, Verteidigung/Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik, Elektrifizierung/E-Mobilität sowie Konnektivität. Kitron ASA ist mit Fertigungs- und Beschaffungskapazitäten in Skandinavien, Zentraleuropa, dem Baltikum, den USA und Asien vertreten. Dabei fokussiert sich Kitron ASA zunehmend auf Defense Anwendungen. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Kitron ASA Umsatzerlöse von 647,2 Mio. EUR (775,2 Mio. EUR) und ein EBITDA von 60,1 Mio. EUR (81,1 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 9,3 % (10,5 %) entspricht. Das EBIT betrug 48,0 Mio. EUR (69,7 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 7,4 % (9,0 %).

Incap Oyj mit Sitz in Helsinki, Finnland („Incap“), ist ein globaler EMS-Anbieter. Das Leistungsspektrum umfasst Prototypenentwicklung und Ingenieur technischer-Unterstützung, Leiterplattenbestückung, Systemintegration (Box-Build) inkl. Prüfung und Qualifizierung sowie begleitendes After-Sales-Management. Dabei fertigt Incap überwiegend für OEM-Kunden. Ein eigenes Markenproduktportfolio steht nicht im Vordergrund. Industriesektorseitig adressiert Incap vor allem Industrie/Automation, Energie/Power-Elektronik, Automotive/Transportation, Luftfahrt und Verteidigung, Medizintechnik sowie ausgewählte Konsum- und Kommunikationsanwendungen. Die Produktionsstandorte liegen in Indien, Estland, der Slowakei, dem Vereinigten Königreich und den USA. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Incap Umsatzerlöse von 231,2 Mio. EUR (221,7 Mio. EUR) und ein EBITDA von 33,0 Mio. EUR (30,9 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 14,3 % (13,9 %) entspricht. Das EBIT betrug 29,0 Mio. EUR (28,0 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 12,5 % (12,6 %).

Cicor Technologies Limited („Ltd.“) mit Sitz in Bronschhofen, Schweiz („Cicor“), ist ein global tätiger Anbieter von Elektronischen Lösungen für den gesamten Produktlebenszyklus mit Schwerpunkt auf EMS. Das Leistungsangebot umfasst den gesamten Produktlebenszyklus – von Entwicklung/Ingenieursleistungen und Industrialisierung über die Fertigung bis hin zur Logistik sowie After-Sales-Services. Dazu zählen klassische EMS-Leistungen wie Leiterplattenbestückung, System-/Box-Build, Schaltschrankbau, Kabelkonfektion, Werkzeugdesign und -fertigung sowie Kunststoff-Spritzguss. Das Geschäftsmodell ist auf Auftragsentwicklung und -fertigung für OEM-Kunden ausgerichtet. Ergänzend bietet Cicor Mikroelektronik-Assemblierung mit

Verpackungs- und Verbindungstechnologien, teils unter Reinraumbedingungen an. Daneben bietet Cicor Substrate für hochwertige Leiterplatten. Die Umsätze entfallen mehrheitlich auf die EMS-Division. Die adressierten Endmärkte sind vor allem Medizintechnik/Healthcare, Industrie sowie Luftfahrt und Verteidigung. Dabei ist Cicor auf komplexe, teils regulierte Anwendungen und qualitativ hochwertige Anforderungen fokussiert. Geografisch verfügt Cicor über Produktionsstandorte in Europa, Asien und Nordafrika (u. a. Deutschland/Schweiz sowie China, Indonesien, Singapur, Vietnam, Marokko und Tunesien). Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte die Cicor Umsatzerlöse von 505,0 Mio. EUR (401,5 Mio. EUR) und ein EBITDA von 60,8 Mio. EUR (46,5 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 12,0 % (11,6 %) entspricht. Das EBIT betrug 40,0 Mio. EUR (29,9 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 7,9 % (7,4 %).

NOTE AB mit Sitz in Stockholm, Schweden („NOTE“), ist ein nordeuropäisch geprägtes Unternehmen im Bereich EMS. Das Kerngeschäft umfasst Leiterplattenbestückung und Box-Build/Systemintegration über den gesamten Produktlebenszyklus. Von NPI/Industrialisierungs-Unterstützung über Fertigung, Test/Qualifizierung bis hin zu Logistik- und Kundendienstleistungen. Hervorzuheben ist die Kompetenz im Fertigungssegment mit hoher Produktvielfalt und hoher technischer Komplexität bei flexiblen Anforderungen. In der Marktausrichtung adressiert NOTE vor allem die Segmente Industrie, Kommunikation, Medizintechnik und Erneuerbare Energien. Die Produktionswerke liegen in Schweden, Finnland, Estland, Bulgarien und dem Vereinigten Königreich sowie in China. NOTE fertigt überwiegend im Auftrag von OEM-Kunden. Das Geschäftsmodell ist damit EMS-zentriert mit ergänzender Ingenieurskompetenz. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte NOTE Umsatzerlöse von 341,2 Mio. EUR (370,0 Mio. EUR) und ein EBITDA von 39,2 Mio. EUR (39,8 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 11,5 % (10,8 %) entspricht. Das EBIT betrug 31,7 Mio. EUR (33,3 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 9,3 % (9,0 %).

Scanfil Oyj mit Sitz in Sievi, Finnland („Scanfil“), ist ein globaler Auftragsfertiger im EMS-Markt mit vertikal integrierter Leistungskette über den gesamten Produktlebenszyklus. Das Kerngeschäft umfasst Design-, NPI/ Prototypenentwicklungs-Unterstützung, Elektronikfertigung (PCBA), Systemintegration (Box-Build), Testing, Logistik-, Ersatzteil- und After-Sales-Services. Operativ fokussiert Scanfil sich auf die Endmärkte im Bereich Industrie, Energie & Umwelttechnologie sowie Medizintechnik. Als design-getriebener Fertigungspartner begleitet das Unternehmen Kunden von Forschung und Entwicklung über Industrialisierung bis zur Serienfertigung. Die Fertigung erfolgt überwiegend im Auftrag von OEM-Kunden auf Basis kundenseitiger Spezifikationen. Ein eigenständiges Markenproduktportfolio steht nicht im Vordergrund, womit das Geschäftsmodell EMS-zentriert ist. Geografisch verfügt Scanfil über ein internationales Werksnetz in Europa, Nordamerika, Asien und Australien. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Scanfil Umsatzerlöse von 779,9 Mio. EUR (901,6 Mio. EUR) und ein EBITDA von 67,8 Mio. EUR (75,3 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 8,7 % (8,4 %) entspricht. Das EBIT betrug 52,2 Mio. EUR (61,3 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 6,7 % (6,8 %).

Hanza AB mit Sitz in Kista, Schweden („Hanza“), ist ein globaler EMS-Partner mit einem Cluster-Modell, das mehrere Fertigungstechnologien regional bündelt. Zum Kerngeschäft zählen Elektronikfertigung (PCBA), Mechanik, Kabelsätze, Systemintegration/Endmontage, Produktentwicklung, Testing, Logistik und Lieferkettenmanagement. Damit fertigt Hanza von einzelnen Bauteilen bis hin zum vollständig montierten System für OEM-Kunden. Die Endkunden umfassen unter anderem Industrie/Automation, Energie & Umwelttechnologie (z. B. Energieverteilung/-speicherung), Medizintechnik, Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung. Geografisch operiert Hanza über sechs Fertigungs-Cluster in Schweden, Finnland, Deutschland, Baltikum, Zentraleuropa und China. Dabei stehen eigene Markenprodukte nicht im Vordergrund. Hanza agiert primär als Auftragsfertiger mit zusätzlicher Entwicklungs- und Beratungsleistung, nicht als klassischer ODM mit eigenem Produktportfolio. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Hanza Umsatzerlöse von 424,3 Mio. EUR (361,3 Mio. EUR) und ein EBITDA von 28,1 Mio. EUR (36,6 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 6,6 % (10,1 %) entspricht. Das EBIT betrug 17,4 Mio. EUR (28,4 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 4,1 % (7,9 %).

Kimball Electronics Inc. mit Sitz in Jasper, Indiana, USA („Kimball“), ist ein globaler Auftragsfertiger im EMS-Bereich. Dabei liefert Kimball insbesondere Elektroniklösungen für die Endmärkte Automobilindustrie, Industrie, Medizin und öffentliche Sicherheit. Das Kerngeschäft umfasst dabei die Elektronikfertigung von PCBA über Teilmontagen bis komplette Systemaufbauten. Produziert werden kundenspezifische Elektronikbaugruppen und Systeme für fahrzeugbezogene Sicherheitsanwendungen, Industrieautomation sowie medizinische Geräte. Im Medizinbereich agiert das Unternehmen ergänzend als Auftragsfertiger und unterstützt Kunden bei der Bereitstellung von Medizinelektronik, Einweg- und Medikamentenverabreichungssystemen. Kimball betreibt Standorte in Nordamerika, Europa und Asien. Das Geschäftsmodell ist EMS-zentriert ohne breites Eigenproduktportfolio und wurde 2024 u. a. durch die Veräußerung des Automatisierungs-, Prüfungs- und Messungsbereichs weiter auf das Kerngeschäft ausgerichtet. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Kimball Umsatzerlöse von 1.585,4 Mio. EUR (1.743,3 Mio. EUR) und ein EBITDA von 107,0 Mio. EUR (120,1 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 6,8 % (6,9 %) entspricht. Das EBIT betrug 71,9 Mio. EUR (89,1 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 4,5 % (5,1 %).

Jabil Inc. mit Sitz in Saint Petersburg, Florida, USA („Jabil“), ist ein Fertigungspartner mit hoher Ingenieurskompetenz und zählt zu den weltweit größten EMS-Anbietern. Jabil produziert gemäß Kundenspezifikation elektronische Steuergeräte, Sensorik-/RF-Module, Rechen-/Netzwerk-Hardware sowie medizinische Geräte. Ein breites eigenes Markenproduktportfolio steht nicht im Vordergrund (EMS-Schwerpunkt mit ausgeprägter Ingenieurs-Tiefe). Jabil adressiert ein breites Industriespektrum – u. a. Automobilindustrie & Transport, Gesundheitswesen, Rechenzentren, Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung, Industrie und Energie sowie Gebäudeinfrastruktur. Geografisch operiert Jabil mit über 100 Standorten in mehr als 25 Ländern und ist in

Amerika, Europa und Asien vertreten. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Jabil Umsatzerlöse von 26.725,9 Mio. EUR (32.745,1 Mio. EUR) und ein EBITDA von 1.983,0 Mio. EUR (2.390,2 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 7,4 % (7,3 %) entspricht. Das EBIT betrug 1.338,9 Mio. EUR (1.518,3 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 5,0 % (4,6 %).

Sanmina Corporation mit Sitz in San Jose, Kalifornien, USA („Sanmina“), ist ein weltweit tätiger EMS-Partner, der für OEM-Kunden komplexe Produkte entwickelt, fertigt und repariert und damit End-to-End-Leistungen über den gesamten Produktlebenszyklus anbietet. Auf der Technologie-/Fertigungsebene deckt Sanmina unter anderem PCB- und Leiterplattenoberflächenmontage, Rückwandplatinen, Kabel und Mikroelektronik sowie präzisionsgeschweißte Rahmen ab. Daneben umfasst das Service-Portfolio unter anderem Design & Engineering, Prototypenentwicklung, Prüfdienstleistungen, NPI, Lieferkettenmanagement. Sanmina adressiert ein breites Industriespektrum von medizinischen Systemen, Kommunikationsnetze, Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung, Industrie, Umwelttechnologie, Computer und Cloud-Services, Multimedia bis hin zu Öl & Gas. Die geografische Präsenz erstreckt sich über Standorte in Nord- und Lateinamerika, Europa, Afrika, China/Japan, Südostasien und Australien. Insgesamt ist Sanmina EMS-zentriert mit einem starken Engineering- und Entwicklungsfokus für kundenspezifische Baugruppen und Systeme. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Sanmina Umsatzerlöse von 6.982,0 Mio. EUR (8.375,7 Mio. EUR) und ein EBITDA von 431,9 Mio. EUR (543,6 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 6,2 % (6,5 %) entspricht. Das EBIT betrug 318,9 Mio. EUR (432,8 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 4,6 % (5,2 %).

Celestica Inc. mit Sitz in Toronto, Kanada („Celestica“), ist ein globaler Technologie- und Fertigungspartner, der komplette Produktlebenszyklus-Lösungen für OEM-Kunden bereitstellt, von Design & Ingenieursleistungen (ODM) und NPI über Elektronikfertigung (u. a. PCBA, Systembau) sowie Testing. Celestica bedient dabei regulierte, technologieintensive Endmärkte wie Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung, Industrie und Gesundheitstechnologie. Daneben ergänzt Celestica sein EMS-Kerngeschäft um eigene Design- und Plattformlösungen für Netzwerke und Speicher. Geografisch operiert Celestica in Nord- und Lateinamerika, Europa und Asien. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Celestica Umsatzerlöse von 8.918,5 Mio. EUR (7.362,8 Mio. EUR) und ein EBITDA von 708,7 Mio. EUR (442,8 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 7,9 % (6,0 %) entspricht. Das EBIT betrug 568,3 Mio. EUR (321,9 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 6,4 % (4,4 %).

Nortech Systems Incorporated mit Sitz in Maple Grove, Minnesota, USA („Nortech“), ist ein elektromechanischer Fertigungsanbieter, der für OEM-Kunden komplexe Elektronik- und Systemlösungen entwickelt, industrialisiert und fertigt. Das Kerngeschäft umfasst Verbindungslösungen und Leiterplattenbestückung (PCBA), Schaltungen sowie die Systemintegration (Box-Build) bis hin zur Endmontage. Daneben bietet Nortech Design/Ingenieurs Leistungen, NPI/Prototypenentwicklung, Prüftestverfahren, Logistik- sowie Reparaturdienstleistungen an.

Ergänzend ist Nortech im Bereich proprietäre, markierte Verbindungs-Produktlinien, die die Standard-EMS-Leistungen um vorkonfigurierte, eigenentwickelte Lösungen ergänzen. Nortech adressiert primär Industrie und kommerzielle Ausrüstung, medizinische Geräte, Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung. Die Standorte liegen in den USA, Mexiko und in China. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Nortech Umsatzerlöse von 118,5 Mio. EUR (128,9 Mio. EUR) und ein EBITDA von 2,0 Mio. EUR (7,4 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 1,6 % (5,7 %) entspricht. Das EBIT betrug 0,3 Mio. EUR (5,5 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 0,3 % (4,3 %).

LACROIX Group SA mit Sitz in Saint-Herblain, Frankreich („LACROIX“), ist in zwei komplementäre Segmente unterteilt: Elektronik und Umwelt. Das Elektroniksegment agiert als EMS-Partner für OEM-Kunden und deckt den Lebenszyklus von Design/Ingenieur Leistungen über Leiterplattenbestückung (PCBA) bis zu Systemintegration/Box-Build, Testing sowie Lieferketten- und Produktlebenszyklus-Dienstleistungen ab. Bedient werden dabei primär die Endmärkte Automobilindustrie, Industrie, Haus- und Gebäudeautomation, Luftfahrtelektronik, Verteidigung und Gesundheitswesen. Fertigungskapazitäten bestehen unter anderem in Frankreich, Deutschland, Polen, Tunesien und Mexiko. Das Umweltsegment liefert industrielle Internet der Dinge-Geräte und Lösungen zur Fernüberwachung und -steuerung kritischer Infrastrukturen in den Bereichen Wasser/Abwasser, Fernwärme, Strom und Gas. Damit kombiniert LACROIX ein EMS-basiertes Auftragsfertigungsmodell (Elektronik) mit eigenen, proprietären Infrastruktur-Geräten. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Lacroix Umsatzerlöse von 635,5 Mio. EUR (733,9 Mio. EUR) und ein EBITDA von 20,7 Mio. EUR (50,3 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 3,3 % (6,8 %) entspricht. Das EBIT betrug –15,0 Mio. EUR (14,9 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von -2,4 % (2,0 %).

Flex Ltd. mit Sitz in Austin, Texas, USA („Flex“), ist ein globaler EMS-Partner mit ergänzenden Design- und ODM-Fähigkeiten. Das Unternehmen unterstützt OEMs über den gesamten Produktlebenszyklus. Von der Konzeption und Entwicklung über Industrialisierung, Leiterplattenbestückung, Systemintegration/Komplettmontage bis hin zur Logistik und Aftermarket-Services. Außerdem bietet Flex Reparaturen und zirkuläre Lösungen (Aufarbeitung, Wiedervermarktung) an. Operativ ist Flex in zwei Segmenten organisiert: Flex Agility Solutions – ausgerichtet auf sich schnell verändernde Märkte wie Kommunikation / Cloud-Services, Verbrauchergeräte, sowie Flex Reliability Solutions für langlebige, regulierte Anwendungen in Automobilindustrie, Gesundheitswesen und Industrie. Flex agiert in rd. 30 Ländern verteilt in Amerika, Europa und Asien. Eigene Endkundenmarken stehen nicht im Vordergrund. Flex liefert Technologie-, fertigungs- und logistiknahe Dienstleistungen für Kundenprodukte. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Flex Umsatzerlöse von 24.357,9 Mio. EUR (27.396,8 Mio. EUR) und ein EBITDA von 1.430,2 Mio. EUR (1.485,1 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 5,9 % (5,4 %) entspricht. Das EBIT betrug 947,9 Mio. EUR (1.003,5 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 3,9 % (3,7 %).

OSI Systems, Inc. mit Sitz in Hawthorne, Kalifornien, USA („OSI“), ist ein Entwickler und Hersteller spezialisierter elektronischer Systeme und Komponenten. Das Unternehmen ist

untergliedert in drei Segmente: Sicherheit, Gesundheitswesen sowie Optoelektronik & Fertigung. Kern des Geschäfts ist die Entwicklung, Produktion und der Service von Sicherheits- und Inspektionslösungen (u. a. Gepäck-, Paket-, Personen-, Fahrzeug- und Fracht-Röntgen, Strahlungsdetektion) für Flughäfen, Grenz- und Seehäfen sowie kritische Infrastrukturen. Im Bereich Gesundheitswesen bietet Spacelabs Patientenüberwachung sowie diagnostische Kardiologie inkl. Datenmanagement-Software und Services. Das Segment Optoelektronik & Fertigung liefert optoelektronische Komponenten und erbringt als OSI Electronics schlüsselfertige Design-, Ingenieur- und Contract-Manufacturing-Leistungen für externe OEM-Kunden. OSI adressiert weltweit staatliche und industrielle Endmärkte und kombiniert damit proprietäre Produkte, Software und Services im EMS und ODM-Markt. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte OSI Umsatzerlöse von 1.422,8 Mio. EUR (1.222,3 Mio. EUR) und ein EBITDA von 219,8 Mio. EUR (173,4 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 15,4 % (14,2 %) entspricht. Das EBIT betrug 180,7 Mio. EUR (136,6 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 12,7 % (11,2 %).

Methode Electronics, Inc. mit Sitz in Chicago, Illinois, USA, („Methode“) ist ein amerikanisches Technologieunternehmen, das sich auf die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von kundenspezifischen elektromechanischen Lösungen spezialisiert hat. Das Unternehmen bietet sowohl OEM- als auch EMS-Dienstleistungen an, wobei der Schwerpunkt auf innovativen Produkten und Systemen liegt, die verschiedene Branchen bedienen, einschließlich Automobil, Industrie und Kommunikation. Im Bereich Elektronik bietet Methode Lösungen von der frühen Designphase bis hin zur Serienfertigung und Logistik. Die Produkte umfassen Sensoren und Steuerungssysteme. Methode ist darauf spezialisiert, kundenspezifische OEM-Lösungen zu entwickeln, die den spezifischen Anforderungen der Kunden in der Elektronikbranche gerecht werden. Die Fertigungskompetenzen von Methode erstrecken sich über eine globale Präsenz mit Produktionsstätten in Nordamerika, Europa und Asien. Durch die Bereitstellung von EMS-Dienstleistungen ermöglicht das Unternehmen es Kunden, ihre Produktion an Methode auszulagern. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Methode Umsatzerlöse von 1.029,5 Mio. EUR (1.132,8 Mio. EUR) und ein EBITDA von 51,7 Mio. EUR (140,9 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 5,0 % (12,4 %) entspricht. Das EBIT betrug -1,8 Mio. EUR (93,3 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von -0,2 % (8,2 %).

272. Die auf Basis der Aktienkursentwicklung ermittelten verschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur über die letzten fünf bzw. zwei Jahre in Beta-Faktoren unter Annahme einer vollständigen Eigenfinanzierung („unlevered Beta-Faktor“) überführt.
273. In der folgenden Übersicht ist die Ableitung der unverschuldeten Beta-Faktoren der Vergleichsunternehmen auf Basis monatlicher Renditen über einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum sowie auf Basis wöchentlicher Renditen über einen zweijährigen Beobachtungszeitraum bei Regression gegen lokale Aktienindizes und den globalen MSCI World-Aktienindex dargestellt. Wir

weisen darauf hin, dass einzelne Aktien für bestimmte Regressionsmethoden und -zeiträume unter Berücksichtigung relevanter Kennzahlen, wie beispielsweise Liquiditätskriterien und statistische Signifikanz, in der nachfolgend dargestellten Betrachtung ausgeschlossen wurden. Für Nortech und Lacroix sind bei den vier betrachteten Regressionsmethoden die statistischen Gütekriterien nicht erfüllt. Zudem haben wir die Betafaktoren der Cicor ausgeschlossen, da aufgrund eines öffentlichen Pflichtangebots von einer Entkoppelung vom Marktgeschehen auszugehen ist und Kapitalmarktspekulationen nicht auszuschließen sind.

Betafaktor der Vergleichsunternehmen – Globaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	Datenpunkte		2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		2 Jahre	5 Jahre	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor
Benchmark Electronics, Inc.	MSCI World	104	60	1,4	90%	1,3	1,2	97%	1,2
Kitron ASA	MSCI World	104	60				1,1	83%	0,9
Incap Oyj	MSCI World	104	60	0,5	110%	0,6	2,1	102%	2,1
NOTE AB (publ)	MSCI World	104	60	0,2	92%	0,2	1,1	93%	1,0
Scanfil Oyj	MSCI World	104	60				0,9	91%	0,9
Hanza AB (publ)	MSCI World	104	60				2,2	74%	1,7
Kimball Electronics, Inc.	MSCI World	104	60	1,4	79%	1,1	1,5	84%	1,3
Jabil Inc.	MSCI World	104	60	1,6	91%	1,5	1,4	87%	1,3
Sanmina Corporation	MSCI World	104	60	1,5	106%	1,6	1,5	105%	1,5
Celestica Inc.	MSCI World	104	60	2,7	92%	2,5	2,3	85%	1,9
Flex Ltd.	MSCI World	104	60	2,1	88%	1,8	1,3	86%	1,2
OSI Systems, Inc.	MSCI World	104	60	1,5	85%	1,3	1,5	85%	1,3
Methode Electronics, Inc.	MSCI World	104	60	2,3	58%	1,4	1,3	80%	1,1
Arithmetisches Mittel				1,5	89%	1,3	1,5	89%	1,3
Median				1,5	91%	1,4	1,4	86%	1,3
Arithmetisches Mittel (exkl. Incap, Celestica und Flex)				1,4	86%	1,2	1,4	88%	1,2
Median (exkl. Incap, Celestica und Flex)				1,5	90%	1,3	1,4	87%	1,3

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

Betafaktor der Vergleichsunternehmen – Lokaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	Datenpunkte		2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		2 Jahre	5 Jahre	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor
Benchmark Electronics, Inc.	S&P 500	104	60	1,4	90%	1,3	1,1	97%	1,1
Kitron ASA	OBBI	104	60						
Incap Oyj	OMX Helsinki	104	60	0,7	110%	0,7	1,9	102%	2,0
NOTE AB (publ)	OMX Stockholm	104	60	0,6	92%	0,5	0,9	93%	0,9
Scanfil Oyj	OMX Helsinki	104	60	0,5	94%	0,5	0,7	91%	0,6
Hanza AB (publ)	OMX Stockholm	104	60	0,8	85%	0,7	1,7	74%	1,3
Kimball Electronics, Inc.	S&P 500	104	60	1,2	79%	1,0	1,3	84%	1,1
Jabil Inc.	S&P 500	104	60	1,6	91%	1,5	1,3	87%	1,1
Sanmina Corporation	S&P 500	104	60	1,3	106%	1,4	1,2	105%	1,2
Celestica Inc.	S&P/TSX	104	60	2,4	92%	2,3	1,4	85%	1,2
Flex Ltd.	S&P 500	104	60	1,9	88%	1,7	1,2	86%	1,1
OSI Systems, Inc.	S&P 500	104	60	1,5	85%	1,3	1,3	85%	1,2
Methode Electronics, Inc.	S&P 500	104	60	2,1	58%	1,3	1,1	80%	0,9
Arithmetisches Mittel				1,3	89%	1,2	1,3	89%	1,1
Median				1,4	91%	1,3	1,2	86%	1,1
Arithmetisches Mittel (exkl. Incap, Celestica und Flex)				1,2	87%	1,0	1,2	88%	1,0
Median (exkl. Incap, Celestica und Flex)				1,3	90%	1,3	1,2	87%	1,1

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

274. Unter Berücksichtigung lokaler und globaler Indizes haben wir unverschuldete Beta-Faktoren durchschnittlich in einer Bandbreite zwischen 1,1 und 1,4 (unter Berücksichtigung von Mittelwert und Median) ermittelt.
275. Die unverschuldeten Betafaktoren der Incap, Celestica und Flex weisen eine besonders starke und außergewöhnliche Streuung auf (je nach Regressionsmethode liegt diese zwischen 0,6 und 2,5). Daher haben wir ergänzend zu der Gesamtbetrachtung der Peer Group den Mittelwert und Median der unverschuldeten Betafaktoren für alle Regressionsmethoden ohne die unverschuldeten Betafaktoren dieser Unternehmen ermittelt. Hierbei zeichnet sich eine (unter Berücksichtigung von Mittelwert und Median) von 1,0 bis 1,3 ab, welche die observierte Bandbreite unter Berücksichtigung aller Vergleichsunternehmen umfasst. Auf Basis dieser Überlegungen wurde im Rahmen der Bewertung ein unverschuldeter Beta-Faktor in der unteren Hälfte der Bandbreite von gerundet 1,1 angesetzt.
276. Den auf diese Weise abgeleiteten unverschuldeten Beta-Faktor haben wir im Bewertungskalkül an die erwartete künftige Kapitalstruktur der KATEK angepasst (sog. „Relevering“). Die Anpassung des Beta-Faktors an die periodenspezifische Kapitalstruktur wurde für die einzelnen Planperioden und für die Phase der ewigen Rente vorgenommen.

4. Wachstumsabschlag

277. Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Mixeffekten. Im Detailplanungs- sowie im Grobplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in den Unternehmensplanungen und

somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Für die Phase der ewigen Rente ist das thesaurierungsbedingte Wachstum im Wertbeitrag aus Thesaurierung, also ebenfalls in den finanziellen Überschüssen angesetzt. Darüberhinausgehende Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.

- 278. Der Wachstumsabschlag reflektiert dabei im eingeschwungenen, nachhaltigen Zustand (ewige Rente) die langfristig zu erwartenden Preissteigerungen in den Branchen EMS und ODM.
- 279. Wesentliche Aspekte bei der Ermittlung des angemessenen Wachstumsabschlags sind die Entwicklung der zu erzielenden Umsatzerlöse aus dem EMS- und dem ODM-Geschäft der KATEK. Zusammen haben diese Aspekte maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des nachhaltigen Ergebnisses. Einfluss nehmen hier der hohe Wettbewerbsdruck, überwiegend begrenzte strukturelle Preissetzungsmacht sowie wesentliche Materialkosten, welche über vertragliche Durchreichmechanismen ergebnisneutral an Kunden weitergereicht werden. Somit reflektiert der Wachstumsabschlag den eingeschwungenen, nachhaltigen Zustand der langfristig zu erwartenden Preissteigerungen im Wesentlichen im Bereich der Fertigung von elektrischen Baugruppen.
- 280. Vor dem Hintergrund des Wettbewerbs und der begrenzten Preissetzungsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der langfristigen Inflationserwartungen erachten wir einen nachhaltigen Wachstumsabschlag von 1,5 % (vor persönlichen Steuern) für sachgerecht. Nach persönlichen Steuern beträgt der Wachstumsabschlag rd. 1,3 %.

5. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

- 281. In der folgenden Tabelle sind die für die zu betrachtenden Zeiträume relevanten Kapitalisierungszinssätze zusammenfassend dargestellt, wobei sich Veränderungen des Risikozuschlags aus Veränderungen der Finanzierungsstruktur im Detailplanungszeitraum und in der ewigen Rente ergeben.

KATEK | Eigenkapitalkosten

	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 KVG	2030 KVG	2031 KVG	ab 2032 e.R.
Basiszinssatz	3,25%	3,25%	3,25%	3,25%	3,25%	3,25%	3,25%	3,25%
Persönliche Ertragsteuer auf den Basiszins	(0,86%)	(0,86%)	(0,86%)	(0,86%)	(0,86%)	(0,86%)	(0,86%)	(0,86%)
Basiszinssatz nach persönlichen Ertragsteuern	2,39%	2,39%	2,39%	2,39%	2,39%	2,39%	2,39%	2,39%
Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
Unverschuldeter Beta-Faktor	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
Verschuldungsgrad	69,0%	53,4%	53,9%	49,4%	44,6%	40,4%	35,6%	30,1%
Verschuldeter Beta-Faktor	1,82	1,62	1,65	1,60	1,54	1,50	1,45	1,40
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern	11,48%	10,51%	10,63%	10,38%	10,10%	9,88%	9,64%	9,37%
Wachstumsabschlag nach Steuern (ewige Rente)								(1,30%)
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern und Wachstumsabschlag	11,48%	10,51%	10,63%	10,38%	10,10%	9,88%	9,64%	8,07%

Quelle: PwC-Analyse.

IV. Ertragswert des operativen Geschäfts

282. Falls ein Unternehmen nicht für begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da der von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten Nettoausschüttungen ist.
283. Der Ertragswert des operativen Geschäfts der KATEK ergibt sich aus der Summe der Barwerte der zu kapitalisierenden Dividenden und den künftigen Wertbeiträgen aus Thesaurierung. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der GJ 2025 bis Planjahr 2031 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt auf den Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung, den 30. Dezember 2025. Für die durchschnittlich entziehbaren Nettoausschüttungen ab dem Planjahr 2032 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist ebenfalls auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

KATEK Gruppe | Ertragswertermittlung

in TEUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 KVG	2030 KVG	2031 KVG	ab 2032 e.R.
Zu diskontierende Nettoausschüttung	-	-	9.996	16.310	11.242	11.750	12.442	26.087
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern	11,48%	10,51%	10,63%	10,38%	10,10%	9,88%	9,64%	8,07%
Periode	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	
Barwertfaktor	0,90	0,81	0,73	0,66	0,60	0,55	0,50	6,21
Barwert	-	-	7.335	10.842	6.788	6.456	6.235	162.040
Ertragswert zum 31.12.2024	199.695							
Aufzinsungsfaktor	1,11							
Ertragswert zum 30.12.2025	222.560							

Quelle: PwC-Analyse.

284. Der Ertragswert der KATEK beträgt zum Bewertungsstichtag 30. Dezember 2025 222,6 Mio. EUR.

V. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte

285. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gemäß dem IDW S 1 i.d.F. 2008 Vermögen gesondert zu berücksichtigen, das frei veräußert werden kann, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium).
286. Die Gesellschaften KATEK ELECTRONICS Malaysia Sdn. Bhd und KATEK Singapore PTE. LTD sollen liquidiert werden. Im Rahmen dieser Liquidation wird erwartet, dass noch weitere Kosten anfallen, die jedoch nicht in der vorliegenden Unternehmensplanung berücksichtigt wurden. Zudem befinden sich in den Gesellschaften Bestände an Zahlungsmitteln. Die seitens des KATEK Managements noch zu erwartenden Liquidationsaufwendungen übersteigen die noch vorhandenen Zahlungsmittel deutlich. Der sich damit in Summe ergebende negative Werteffect der laufenden Liquidationen wurde zugunsten der Minderheitsaktionäre nicht im Rahmen der vorliegenden Unternehmensbewertung der KATEK berücksichtigt.
287. Weitere nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände oder Sonderwerte konnten nicht identifiziert werden.

VI. Unternehmenswert

288. Der Unternehmenswert der KATEK entspricht somit dem Ertragswert und der Wert je Aktie der KATEK zum 30. Dezember 2025 ergibt sich wie folgt:

KATEK Gruppe | Unternehmenswert zum 30. Dezember 2025

in TEUR

Ertragswert zum 30. Dezember 2025	222.560
Summe der Sonderwerte	-
Unternehmenswert zum 30. Dezember 2025	222.560
Anzahl der Aktien (in Tsd.)	14.446
Wert pro Aktie (in EUR)	15,41

Quelle: PwC-Analyse.

289. Der Unternehmenswert der KATEK beträgt zum Bewertungsstichtag 30. Dezember 2025 rd. 222,6 Mio. EUR. Dies entspricht bei der relevanten Anzahl der KATEK Aktien von 14.445.687 Stück einem Wert je Aktie von 15,41 EUR.

VII. Liquidationswert

290. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so sieht der IDW S1 vor, dass der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen ist, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung kann der Liquidationswert hingegen nicht als Basis für die Bemessung der Abfindung herangezogen werden,

wenn nicht die Absicht besteht, das Unternehmen zu liquidieren, die Ertragsaussichten des Unternehmens nicht auf Dauer negativ sind, keine finanzielle Notwendigkeit zur vollständigen oder teilweisen Unternehmensauflösung besteht, und die Betriebsfortführung auch nicht wirtschaftlich unvertretbar ist. Auch darf kein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Unternehmensfortführung bestehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert der Gesellschaft überschlägig auf Basis der Vermögenslage der KATEK Gruppe zum 31. Dezember 2024 ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.

291. Der Wert des Vermögens wird grundsätzlich vom Absatzmarkt der zu liquidierenden Vermögenswerte bestimmt. Wir haben bei unseren Berechnungen unterstellt, dass das bestehende Anlagevermögen unter Berücksichtigung von üblicherweise im Fall der Liquidation zu erwartenden Abschlägen auf die Buchwerte veräußert werden kann. Zur Ermittlung der Liquidationswerte von Vorräten sowie von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir geringfügige spezifische Veräußerungsabschläge auf die Buchwerte zum 31. Dezember 2024 angewandt. Mit Ausnahme der im Fall der Liquidation nicht nutzbaren aktiven latenten Steuern, haben wir für die übrigen Vermögenswerte vereinfachend die Buchwerte zum 31. Dezember 2024 zu Grunde gelegt.
292. Von den auf dieser Grundlage ermittelten Vermögenswerten sind die Unternehmensschulden und Rückstellungen abzuziehen. Diese wurden vereinfachungsbedingt mit ihrem bilanziellen Buchwert zum 31. Dezember 2024 angesetzt. Passive latente Steuern, die im Liquidationsfall keinen Wert aufweisen, wurden entsprechend nicht berücksichtigt. Zusätzlich sind die durch eine Liquidation entstehenden Kosten, z. B. Abwicklungskosten und Sozialplanaufwendungen, in Abzug zu bringen.
293. Der von uns auf diese Weise überschlägig ermittelte Liquidationswert unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses des laufenden Geschäftsjahres liegt deutlich unterhalb des Ertragswerts, so dass ihm auch nach dem IDW S1 keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der KATEK und der Ableitung des Werts je Aktie zukommt.

F. Börsenkurs

294. Die KATEK war – wie bereits in Tz. 23 ausgeführt – von Mai 2021 bis zu ihrem Delisting am 17. Mai 2024 unter der ISIN DE000A2TSGH7 im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Seitdem sind die Aktien der KATEK nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen, werden aber an der Wertpapierbörse Hamburg im Freiverkehr gehandelt, ohne dass dieser Handel durch die Gesellschaft beantragt oder veranlasst wurde.
295. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („BVerfG“) und des BGH darf die Bemessung der Barabfindung nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze der Barabfindung erfolgen, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (Beschluss des BVerfG vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff., Beschluss des BGH vom 12. März 2001 - II ZB 15/00, BGHZ 147, 108 ff.).

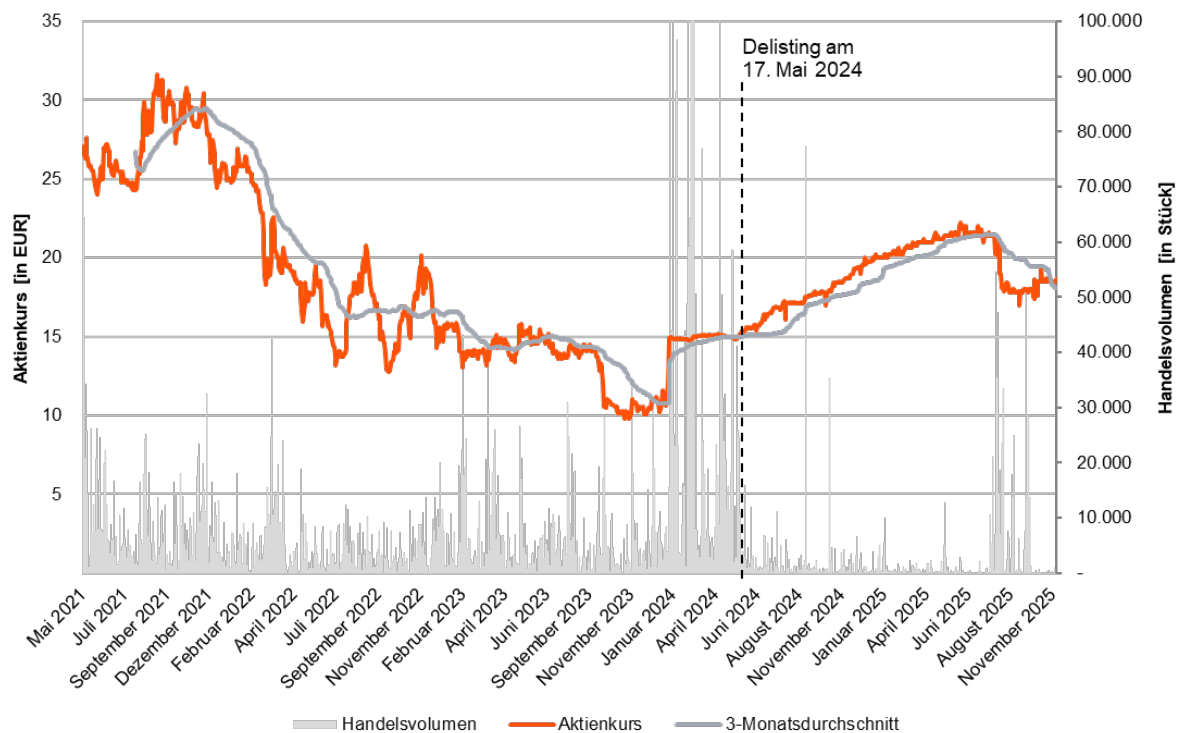
Grundsätzliche Eignung des Freiverkehrs als Ausdruck des Verkehrswerts

296. Die Entscheidungen von BVerfG und BGH zur Relevanz von Börsenkursen betreffen nach ihrem Wortlaut nur börsennotierte Unternehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94, Rn. 53), BGH, Beschluss vom 12. März 2001 - II ZB 15/00, Rn 18), also Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist (§ 3 Abs. 2 AktG).
297. Im Freiverkehr bestehen grundsätzlich geringere gesetzliche Transparenzanforderungen als bei börsennotierten Aktien und der Handel ist im Allgemeinen durch eine geringere Fungibilität gekennzeichnet. Zudem ist im vorliegenden Fall der Börsenkurs der KATEK im Vorfeld der Bekanntgabe des Squeeze-Out unter anderem durch das am 15. April 2024 veröffentlichte freiwillige öffentliche Erwerbsangebot von der Kontron Acquisition an die Aktionäre der KATEK positiv beeinflusst, so dass die Eignung des Freiverkehrs als Ausdruck des Verkehrswertes fallspezifisch zu würdigen ist.

Entwicklung der KATEK Aktie

298. In der folgenden Grafik ist der Verlauf des Börsenkurses der KATEK, die zugrunde liegenden Handelsvolumina an den deutschen Börsenplätzen Xetra, Frankfurt, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate sowie die über drei Monate umsatzgewichteten Durchschnittskurse seit dem Börsengang am 4. Mai 2021 bis zum 7. November 2025, dem letzten Handelstag vor der Bekanntgabe des Squeeze-Out, dargestellt, wobei seit dem Delisting der Aktien der KATEK am 17. Mai 2024 nur noch der Freiverkehr am Börsenplatz in Hamburg abgebildet ist.

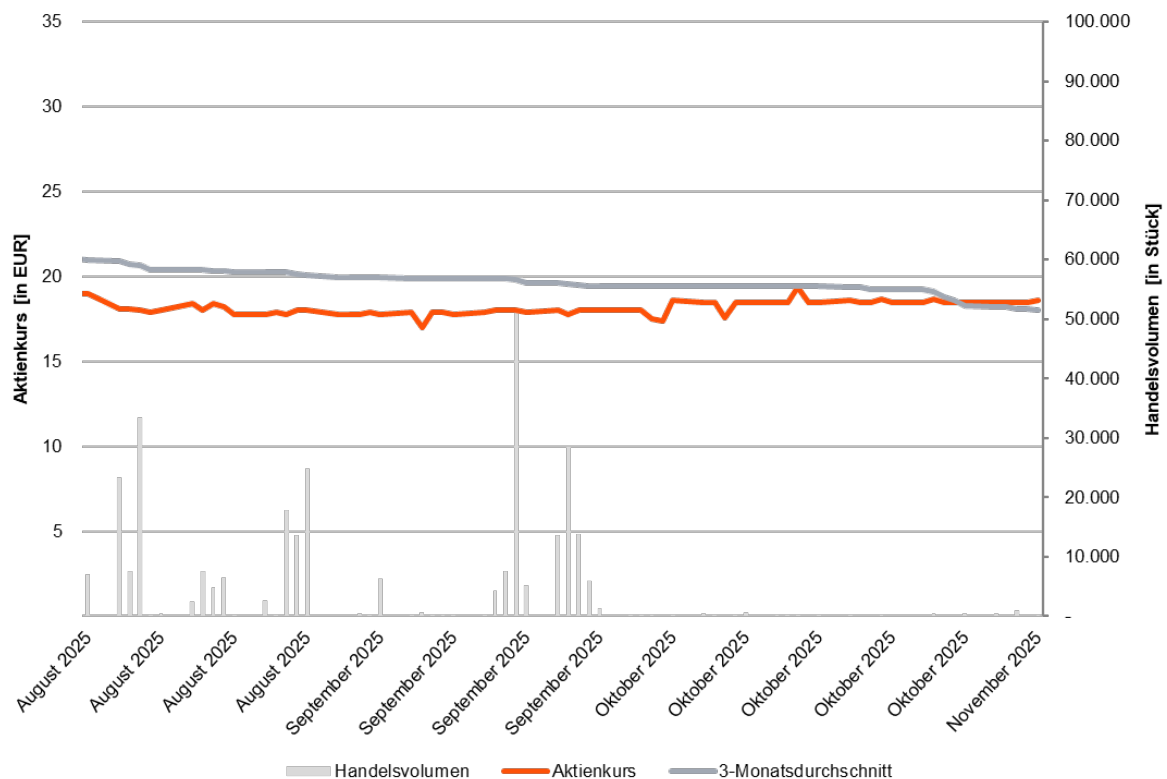
KATEK | Kursverlauf und Handelsvolumen vom 4. Mai 2021 bis 7. November 2025



Quelle: Bloomberg, PwC-Analyse.

299. Für den Drei-Monatszeitraum vom 8. August 2025 bis zum 7. November 2025, dem letzten Handelstag vor der Bekanntgabe des Squeeze-Out, stellen sich der Börsenkurs der KATEK-Aktie, die zugrunde liegenden Handelsvolumina am Börsenplatz Hamburg sowie der über drei Monate umsatzgewichtete Durchschnittskurs zum 7. November 2025 wie folgt dar.

KATEK | Kursverlauf und Handelsvolumen im 3-Monatszeitraum vom 8. August 2025 bis 7. November 2025



Quelle: Bloomberg, PwC-Analyse.

300. Der gewichtete Durchschnittskurs beträgt auf Basis der Daten des Finanzinformationsdienstleisters Bloomberg L.P., New York/New York, USA („Bloomberg“), für den Drei-Monats-Zeitraum bis zum 7. November 2025, dem letzten Handelstag vor der Bekanntgabe des Squeeze-Out, 18,12 EUR.
301. Hinsichtlich der Frage nach dem relevanten Referenzzeitraum hat der BGH mit Beschluss vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 (z. B. abgedruckt in Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht („NZG“) 2010, 939) – abweichend zu seinem Beschluss vom 12. März 2001 - II ZB 15/00 (maßgeblich war danach der Drei-Monats-Durchschnittskurs abgeleitet über einen Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor der Hauptversammlung) – entschieden, dass der der Barabfindung als Untergrenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Basis eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist. Der BGH bezieht sich in seiner Begründung unter anderem auf die normative Wertung in § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („WpÜG-AngVO“), wonach es für den Mindestangebotspreis bei Übernahme- und Pflichtangeboten auf den gewichteten Durchschnittskurs der drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des

Angebots bzw. vor Veröffentlichung des Erreichens der Kontrollschwelle ankommt. Auch mit dem Börsenkurs soll, so der BGH, der Verkehrswert der Aktie ermittelt werden, den sie ohne die anstehende Strukturmaßnahme hätte. Ab Bekanntwerden der Maßnahme wird diese aber in den Kurs eingepreist, sodass dieser Kurs nicht mehr den Verkehrswert ohne den Einfluss der Maßnahme widerspiegelt. Außerdem ist – wie der BGH betont – der Durchschnittskurs aus dem Dreimonatszeitraum vor der beschlussfassenden Hauptversammlung aus technischen Gründen schon deshalb kaum praktikabel, weil die Abfindung mit der Einberufung bekannt gegeben werden muss, der Kurs unmittelbar vor der Hauptversammlung wegen der zu beachtenden Einberufungsfrist (§ 123 Abs. 1 AktG) zu diesem Zeitpunkt aber noch gar nicht feststehen kann. Nur wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und der beschlussfassenden Hauptversammlung ein längerer Zeitraum liegt – im Fall des BGH siebeneinhalb Monate – soll unter bestimmten Umständen eine Anpassung des so ermittelten Durchschnittskurses in Betracht kommen. Ein solcher längerer Zeitraum ist hier nicht gegeben.

302. Wenn über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel mit der betreffenden Aktie stattgefunden hat und aufgrund einer bestehenden Marktenge der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenkurs zu veräußern oder der Börsenkurs manipuliert worden ist, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 27. April 1999 festgehalten, dass eine kursverzerrende Marktenge schon dann vorliegen kann, wenn 95,0 % der Aktien unverkäuflich sind, dies jedoch nicht zwingend so sein muss.
303. Weiter konkretisiert wird die sog. Marktenge durch § 5 WpÜG-AngVO für Aktien an regulierten Märkten, auf die der BGH in der Begründung seines Beschlusses vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 ebenfalls verweist. Nach § 5 Abs. 4 WpÜG-AngVO ist ein Börsenkurs dann nicht maßgeblich für die Bestimmung der Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten, wenn im heranzuziehenden Dreimonatszeitraum „an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden (sind) und ... mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5,0 % voneinander ab(weichen).“
304. In dem dreimonatigen Referenzzeitraum vom 8. August 2025 bis zum 7. November 2025 wurden an 53 Tagen von maximal 66 Handelstagen an der Hamburger Börse Umsätze verzeichnet, also an 80,3 % der möglichen Handelstage. Die vom BGH auf ein Drittel der Börsentage festgelegte Grenze wird demnach deutlich überschritten. Aus der Analyse der Börsentage ist folglich nicht abzuleiten, dass eine Marktenge vorliegt. Im betrachteten dreimonatigen Zeitraum gab es an 4 Tagen Kurssprünge von über 5 %. Somit liegt auf Basis der oben genannten Kriterien keine

nachweisbare Marktenge im Sinne der WpÜG-AngVO vor.⁴ Jedoch ist die Börsenkursentwicklung der KATEK im Vorfeld der Bekanntgabe des Squeeze-Out durch einen vergleichsweise illiquiden und spekulativ getriebenen Aktienkursverlauf gekennzeichnet.

305. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren erachten wir den auf Basis der Bloomberg-Daten gewichteten 3-Monats-Durchschnittskurs der KATEK von 18,12 EUR grundsätzlich als relevant für die Bestimmung der Barabfindung.

⁴ Auch wenn im Sinne der WpÜG-AngVO keine nachweisbare Marktenge vorliegt und der Börsenkurs der KATEK als Indikator für den Verkehrswert der Aktie angesehen werden kann, ist kein aussagekräftiger und unverzerrter Beta-Faktor aus den Handelsdaten der Aktie der KATEK ableitbar (siehe Tz. 260 ff.).

G. Plausibilisierung auf Basis von Multiplikatoren

I. Grundsätzliche Vorgehensweise

306. Die Bewertungspraxis kennt vereinfachte Verfahren auf Basis von Multiplikatoren, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf Basis der Ertragswertmethode oder DCF-Methode herangezogen werden können. Hierbei wird der Unternehmenswert anhand eines mit dem Multiplikator bestimmten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt.
307. Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen (Peer Group) oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikatorbewertung kann deshalb im Regelfall nur in Form einer Bandbreite möglicher Werte dargestellt werden, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte. Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maß durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen beispielsweise Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen. Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes gegenüber aus Börsenpreisen abgeleiteten Multiplikatoren für die Plausibilisierung eines objektivierte Unternehmenswerts in der Regel geringer. Dementsprechend haben wir in der folgenden Analyse ausschließlich vergleichbare börsennotierte Unternehmen zugrunde gelegt.
308. Im Rahmen einer vergleichenden Marktbewertung lassen sich Multiplikatoren auf Basis verschiedener Erfolgsgrößen anwenden.
309. Kurs-Gewinn-Verhältnis („KGV“): Der sog. Equity Multiplikator stellt auf die Erfolgsgröße nach Abzug aller Aufwendungen (insbesondere auch nach der Bedienung der Fremdkapitalgeber und nach Steuern) für die Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals ab. Bei Anwendung dieses Multiplikators wird ein vergleichbarer Verschuldungsgrad zwischen dem Bewertungsobjekt und den Vergleichsunternehmen vorausgesetzt.
310. Enterprise Value/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Zinsen und Steuern): Dieser Multiplikator gehört zu den Entity Multiplikatoren und dient der Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts. Der Gesamtunternehmenswert umfasst den Marktwert des Fremdkapitals sowie den Marktwert des Eigenkapitals. Somit ist das Ergebnis von dem zu ermittelnden Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) zu unterscheiden. Zugleich stellt der Multiplikator als Ergebnisgröße auf das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ab und neutralisiert dabei die unterschiedlichen Kapitalstrukturen der Vergleichsunternehmen und des Bewertungsobjekts.

- 311. Enterprise Value/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen): Dieser Multiplikator gehört ebenfalls zu den Entity Multiplikatoren. Als Ergebnisgröße wird hier auf das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abgestellt (EBITDA). Der Multiplikator neutralisiert ebenfalls unterschiedliche Kapitalstrukturen, setzt jedoch vergleichbare Ausgaben für abzuschreibendes Anlagevermögen sowie eine vergleichbare Aktivierung von Forschung und Entwicklung („F&E“) Ausgaben voraus.
- 312. Enterprise Value/Umsatz (Gesamtunternehmenswert zu Umsatz): Dieser Multiplikator gehört ebenfalls zu den Entity Multiplikatoren. Als Ergebnisgröße werden hierbei die Umsätze herangezogen. Der Multiplikator neutralisiert unterschiedliche Kapitalstrukturen, setzt jedoch insbesondere eine vergleichbare Umsatzrentabilität voraus.
- 313. Für die Zwecke der vergleichenden Marktbewertung wurden die Vergleichsunternehmen herangezogen, die auch bei der Ermittlung des Beta-Faktors zugrunde gelegt wurden. Hinsichtlich der Auswahlkriterien verweisen wir auf die Darstellung in Tz. 266 ff.

II. Ableitung der Multiplikatoren

- 314. Während bei der Ertragswertmethode die in der Zukunft erwarteten Zahlungsströme explizit in die Berechnung des Unternehmenswertes eingehen, basieren die Multiplikatoren in der Regel jeweils auf einer prognostizierten Umsatz- oder Ertragsgröße eines in der nahen Zukunft liegenden Geschäftsjahres. Die längerfristigen Ertragserwartungen, der charakteristische Ertragsverlauf und das Risiko finden ihren Niederschlag im Multiplikator. Unter bestimmten Prämissen können die Verfahren der Kapitalwertkalküle und der Multiplikatoren ineinander überführt werden.
- 315. Kritische Faktoren einer vergleichenden Marktbewertung sind die prognostizierten Erfolgsfaktoren und die Auswahl der Vergleichsunternehmen für die Ermittlung der Multiplikatoren.
- 316. Unter den Vergleichsunternehmen bestehen zum Teil deutliche Unterschiede hinsichtlich der Kapitalstruktur, der in der Zukunft erzielbaren Ergebnismargen und der Anlagenintensität. Daher muss im Rahmen der Bewertung mithilfe von Multiplikatoren auf eine geeignete Ertragsgröße (Umsatz, EBITDA, EBIT oder Jahresüberschuss) abgestellt werden.
- 317. Der Enterprise Value/Umsatz-Multiplikator lässt möglicherweise eine bestehende unterschiedliche Aufwandsstruktur und somit unterschiedliche operative Profitabilität zwischen den Vergleichsunternehmen und dem zu bewertenden Unternehmen unberücksichtigt. Daher ist dieser Multiplikator grundsätzlich nur von eingeschränkter Aussagekraft und wurde von uns nicht zur Plausibilisierung des ermittelten Ertragswerts herangezogen.

318. Die Aussagekraft des KGV wird durch den Verschuldungsgrad beeinflusst. Diese Problematik wird mit der Anwendung von Enterprise Value-Multiplikatoren vermieden. Wir haben daher auf die Anwendung des KGV-Multiplikators verzichtet.
319. Vorliegend haben wir ausschließlich den EBIT-Multiplikator in unsere Analyse einbezogen. Im Hinblick auf die oben genannten Anwendungsvoraussetzungen messen wir diesem Multiplikator die höchste Aussagekraft bei, da dieser im Vergleich zum EBITDA die im EMS- und ODM-Markt spezifischen Kapitalintensitäten und somit die typischerweise hohen Abschreibungen bereits berücksichtigt.
320. Wir haben als Grundlage für die Ableitung der Multiplikatoren auf die jeweiligen EBITs des Jahres 2024 sowie die durchschnittlichen EBIT-Schätzungen der Jahre 2025 bis 2027 für die Vergleichsunternehmen auf Basis von S&P CIQ zusammengetragenen Analystendaten zurückgegriffen. Dabei wurden ausschließlich Daten berücksichtigt, für die eine ausreichende Anzahl von Analystenschätzungen vorlag. Für spätere Planjahre reduziert sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Analystenschätzungen, so dass wir von einem Einbezug in die Bewertung abgesehen haben.
321. Für die Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts wurde die Börsenkapitalisierung zzgl. verzinslichen Fremdkapitals, Netto-Pensionsverpflichtungen und Minderheitsanteilen der Vergleichsunternehmen und abzüglich vorhandener Liquidität zugrunde gelegt.
322. Für die Vergleichsunternehmen ergeben sich folgende Multiplikatoren.

KATEK Gruppe | EBIT Multiplikatoren

Unternehmen	2024	2025	2026	2027
Benchmark Electronics, Inc.	15,2x	n/a	n/a	n/a
Kitron ASA	15,0x	22,0x	16,1x	13,9x
Incap Oyj	9,4x	10,2x	8,4x	7,5x
Cicor Technologies Ltd.	10,2x	24,9x	17,1x	13,6x
NOTE AB (publ)	13,0x	15,1x	12,5x	11,5x
Scanfil Oyj	11,5x	13,7x	11,0x	10,0x
Hanza AB (publ)	22,2x	19,4x	10,4x	8,7x
Kimball Electronics, Inc.	10,8x	16,0x	13,8x	n/a
Jabil Inc.	17,2x	15,3x	13,7x	12,5x
Sanmina Corporation	11,8x	16,5x	14,7x	n/a
Celestica Inc.	18,9x	n/a	32,5x	24,2x
Nortech Systems Incorporated	n/a	n/a	n/a	n/a
LACROIX Group SA	n/a	10,0x	8,5x	7,4x
Flex Ltd.	12,5x	15,7x	14,6x	n/a
OSI Systems, Inc.	20,4x	22,1x	19,9x	n/a
Methode Electronics, Inc.	n/a	n/a	n/a	n/a
Median	13,0x	15,8x	13,8x	11,5x
Mittelwert	14,5x	16,7x	14,8x	12,1x

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

III. Multiplikatorbewertung

323. Wendet man die Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen auf das vergangene EBIT der KATEK Gruppe des GJ 2024 sowie für die KATEK Gruppe geplanten EBITs der GJ 2025 bis Planjahr 2027 an, können folgende Unternehmenswerte für die KATEK Gruppe bestimmt werden.

KATEK Gruppe | EBIT Multiplikatoren

Bandbreite EBIT Multiplikatoren	2024	2025	2026	2027
Median	13,0x	15,8x	13,8x	11,5x
Mittelwert	14,5x	16,7x	14,8x	12,1x
EBIT KATEK Gruppe (€ in Tsd.)	(17.439)	(11.856)	13.931	27.708
€ in Tsd.				
Gesamtunternehmenswert Katek Gruppe Median	n/m	n/m	191.936	318.405
Gesamtunternehmenswert Katek Gruppe Mittelwert	n/m	n/m	206.864	335.885
Nettofinanzschulden zum 31. Dezember 2024	(137.791)	(137.791)	(137.791)	(137.791)
Sonderwerte	-	-	-	-
€ in Tsd.				
Eigenkapitalwert Katek Gruppe Median	n/m	n/m	54.145	180.614
Eigenkapitalwert Katek Gruppe Mittelwert	n/m	n/m	69.073	198.094
Anzahl der Aktien (in Tsd.)	14.446	14.446	14.446	14.446
Aktienpreis (in €) Median	n/m	n/m	3,75	12,50
Aktienpreis (in €) Mittelwert	n/m	n/m	4,78	13,71

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

324. Aufgrund der negativen EBIT-Beiträge im GJ 2024 und GJ 2025 ist eine Ableitung eines Eigenkapitalwerts der KATEK basierend auf der Multiplikatorbewertung für diese Geschäftsjahre nicht sachgerecht. Ähnliches gilt für den positiv geplanten EBIT-Beitrag im Planjahr 2026, der aufgrund der noch nicht erreichten Ergebnisstabilität die Aussagekraft der Multiplikatorbewertung für dieses Geschäftsjahr einschränkt. Mit Blick auf die Ergebnisse der EBIT-Multiplikatorbewertung für das Planjahr 2027 lässt sich eine Bandbreite des Gesamtunternehmenswerts der KATEK von 318,4 Mio. EUR bis 335,9 Mio. EUR ableiten. Unter Berücksichtigung der Nettofinanzschulden zum Ende des GJ 2024 von 137,8 Mio. EUR ergibt sich eine Bandbreite des Eigenkapitalwerts der KATEK zwischen 180,6 Mio. EUR bis 198,1 Mio. EUR. Dies entspricht einer Bandbreite des Wertes pro Aktie von 12,50 EUR bis 13,71 EUR.
325. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der KATEK liegt oberhalb der im Rahmen der EBIT-Multiplikatorbewertung ermittelten Unternehmenswertbandbreite.
326. Der ermittelte Dreimonatsdurchschnittskurs der KATEK-Aktie liegt oberhalb der durch Multiplikatoren abgeleiteten Bandbreite für den Wert pro Aktie.

H. Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG

327. Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Barabfindung wurde der Unternehmenswert der KATEK zum 30. Dezember 2025 von 222,6 Mio. EUR auf die Gesamtzahl der KATEK Aktien von 14.445.687 Stück bezogen. Es ergibt sich ein Wert je Aktie von 15,41 EUR.
328. Der gewichtete 3-Monats-Durchschnittsaktienkurs der KATEK in der relevanten Referenzperiode beträgt 18,12 EUR. Dabei liegt dieser Durchschnittskurs oberhalb des auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie.
329. Die angemessene Barabfindung je Aktie der KATEK beträgt demnach 18,12 EUR und basiert auf dem 3-Monats-Durchschnittsaktienkurs der KATEK.
330. Der Ermittlung der Abfindung nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Abschluss der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. Dezember 2025 eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.
331. Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinsstruktur können wir zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten nicht ausschließen, dass zum Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung, der der Stichtag für die Bewertung ist, die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes nach den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen erforderlich ist. Infolge dieser Unsicherheiten stellen wir im Folgenden neben dem Ergebnis, wie es sich zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten ergibt, eine Szenario-Betrachtung dar, die alternativ die Auswirkung von Basiszinssätzen in einer Bandbreite zwischen -0,5 % und +0,5 % berücksichtigt. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und -vorgehensweisen unverändert bleiben.
332. Die nachstehende Tabelle zeigt die auf dieser Grundlage ermittelten Unternehmenswerte je Aktie im Überblick.

KATEK Gruppe | Sensitivierung des Unternehmenswerts

in TEUR	Basiszinssatz vor persönlichen Ertragsteuern				
	2,75%	3,00%	3,25%	3,50%	3,75%
Unternehmenswert zum 30. Dezember 2025	245.114	233.510	222.560	212.212	202.415
Unternehmenswert je Aktie (in EUR)	16,97	16,16	15,41	14,69	14,01

Quelle: PwC-Analyse.

I. Ergebniszusammenfassung

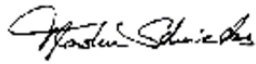
333. Die Kontron Acquisition GmbH, Ismaning („Kontron Acquisition“), hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („**PwC**“), mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der KATEK SE, Ismaning ("KATEK" oder "Gesellschaft"), und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („KATEK Gruppe“), sowie zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG zu erstatten. Bewertungsanlass ist die geplante Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK auf die Kontron Acquisition gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG.
334. Der Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre soll auf der außerordentlichen Hauptversammlung der KATEK am 30. Dezember 2025 gefasst werden. Dieser Tag ist der Bewertungsstichtag.
335. Vor diesem Hintergrund haben wir den Ertragswert der KATEK unter Beachtung des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ ermittelt. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder Sonderwerte der KATEK Gruppe wurden zugunsten der Minderheitsaktionäre nicht berücksichtigt. Den auf diese Weise ermittelten Unternehmenswert haben wir anhand einer Multiplikatormethode plausibilisiert. Weiterhin haben wir den volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs der KATEK-Aktie gegenübergestellt.
336. Unserer Wertermittlung liegt die erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnungen der KATEK Gruppe für die Detailplanungsphase für die GJ 2025 bis Planjahr 2028 sowie die Grobplanungsphase für die Planjahre 2029 bis 2031. Aus den uns vorliegenden Prognosedaten sowie einer nachhaltigen Ertragskraft in der Phase der ewigen Rente, d.h. für die Planjahre ab 2032, haben wir die zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.
337. Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 30. Dezember 2025, zu diskontieren. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von 3,25 % vor persönlichen Steuern (d.h. 2,39 % nach persönlichen Steuern), eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 5,00 % sowie einen periodenspezifischen, in Anlehnung an die Kapitalstruktur sich verändernden Beta-Faktor von 1,1 (unverschuldet) verwendet.
338. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergeben sich für die GJ 2025 bis Planjahr 2031 periodenspezifische Kapitalisierungszinssätze nach persönlichen Steuern zwischen 11,5 % und 9,6 %. Für die Phase der ewigen Rente ab dem Planjahr 2032, für die wir ein langfristig erzielbares Wachstum der Nettoausschüttungen von 1,50 % (vor persönlichen Steuern)

angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen mit einem Kapitalisierungszinssatz nach Wachstumsabschlag und nach persönlichen Steuern von rd. 8,1 % diskontiert.

339. Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Standards IDW S 1 i. d. F. 2008 haben wir einen Unternehmenswert der KATEK zum 30. Dezember 2025 von rund 222,6 Mio. EUR ermittelt. Auf Basis der maßgeblichen Anzahl von 14.445.687 KATEK-Aktien ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie von 15,41 EUR.
340. Der Liquidationswert liegt unterhalb des Ertragswerts und ist somit für die Bewertung der KATEK nicht relevant. Die Marktbewertung (Multiplikatormethode) führt zu keinem höheren Ergebnis als die Ertragswertberechnung. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der KATEK liegt oberhalb der Bandbreite der im Rahmen der Multiplikatorbewertung ermittelten Unternehmenswertbandbreiten.
341. Weiterhin haben wir die Entwicklung des Börsenkurses der KATEK-Aktie analysiert. Dieser stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der KATEK bis einschließlich 7. November 2025, dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe des Squeeze-Out, beträgt 18,12 EUR und liegt damit oberhalb des auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Werts je Aktie.
342. Die angemessene Barabfindung je Aktie der KATEK beträgt demnach 18,12 EUR.
343. Der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Barabfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

345. Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.
346. Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.
347. Frankfurt am Main, den 12. November 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thorsten Schnieders
Wirtschaftsprüfer



André Menze

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 3 zum Übertragungsbericht

**Beschluss des Landgerichts München I vom 8. Oktober 2025 über die Bestellung
der Forvis Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer für die
Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre**

Landgericht München I

Az.: 5 HK O 12705/25



In dem Rechtsstreit

Kontron Acquisition GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Michael Riegert, Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mayrhofer**, Auenstraße 110, 80469 München

wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht München I - 5. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schaulies am 08.10.2025 folgenden

Beschluss

1. Auf Antrag der

Kontron Acquisition GmbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer
Gutenbergstraße 2
85737 Ismaning

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht München I gem. §§ 327 c Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 293 c Abs. 1 AktG, Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO die

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf

dort tätig: Wirtschaftsprüferin Susann Ihlau und
Wirtschaftsprüfer Hendrik Duscha

zur Prüferin für die Überprüfung der Angemessenheit einer von der Antragstellerin zu gewährenden Barabfindung an die Aktionäre der KATEK SE, Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284.

2. Der Geschäftswert wird auf **EUR 5.000,--** festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Abfindungsprüferin genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerin aus den drei genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählt werden konnte.

gez.

Schaulies
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.10.2025

Spensberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage 4 zum Übertragungsbericht

Schreiben der Kontron Acquisition GmbH an die KATEK SE vom 12. November 2025 (konkretisierendes Übertragungsverlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG)

An den Vorstand der
KATEK SE
Gutenbergstr. 2
85737 Ismaning

Vorab per Email:
Hannes.Niederhauser@kontron.com
Clemens.Billek@kontron.com

Ismaning, den 12. November 2025

**Konkretisierendes Verlangen zur Beschlussfassung zum
Ausschluss der Minderheitsaktionäre der KATEK SE**

Sehr geehrte Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 10. November 2025 und bestätigen hiermit die darin enthaltenen Angaben, nach der die Kontron Acquisition GmbH Hauptaktionärin der KATEK im Sinn des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend: SE-VO) i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist, da ihr Aktien der KATEK SE in Höhe von rund 96,86% des Grundkapitals gehören. Wir sind nach wie vor mit dieser Aktienanzahl im Aktienregister der KATEK SE eingetragen. Diesem Schreiben ist eine Depotbestätigung der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft vom 12. November 2025 über 3.539.182 Stückaktien der KATEK SE sowie eine auf unseren Namen lautende Globalurkunde über 10.452.611 Stückaktien der KATEK SE vom Juni 2025 beigelegt. Der unterzeichnende ist der alleinige Geschäftsführer der Kontron Acquisition GmbH.

In Bestätigung und Konkretisierung des Verlangens vom 10. November 2025 verlangen wir nunmehr die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit dem folgenden Tagesordnungspunkt:

Kontron Acquisition GmbH
Sitz: Ismaning
Geschäftsanschrift: Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning
Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 288950
Geschäftsführer: Michael Riegert

Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der KATEK SE auf die Kontron Acquisition GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß Art 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (Squeeze-out)“.

Die Kontron Acquisition GmbH setzt die Höhe der Barabfindung auf EUR 18,12 je auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK SE fest.

Der vorgeschlagene Übertragungsbeschluss soll wie folgt lauten.

„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der KATEK SE mit Sitz in Ismaning werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 (Hauptaktionärin) zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 18,12 je auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK SE-Aktie auf die Kontron Acquisition GmbH übertragen.“

Als Termin für die außerordentliche Hauptversammlung schlagen wir den 30. Dezember 2025 vor.

Der schriftliche Bericht der Kontron Acquisition GmbH an die Hauptversammlung der KATEK SE wird noch gesondert übermittelt. Die Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts nach § 327b Abs. 3 AktG werden wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig vor der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung übermitteln.

Wir bitten Sie, alle weiteren für den Übertragungsbeschluss erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Riegert
(Geschäftsführer)

Anlagen

Kontron Acquisition GmbH
Sitz: Ismaning
Geschäftsanschrift: Gutenbergstr. 2, 85737 Ismaning
Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 288950
Geschäftsführer: Michael Riegert

Duplikat

Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstraße 2
85737 ISMANING
DEUTSCHLAND

Depotnummer 389190-800-2
Depotbezeichnung Wertpapierdepot

Depotbestätigung per 11.11.2025

Sehr geehrter Kunde,

in der Beilage finden Sie die Depotbestätigung der von uns für Sie verwahrten Vermögenswerte.

Bei ausländischen Vermögenswerten sind - mit Ausnahme der in Wien verwahrten und notierten Werte - in der Regel die Kurse der Heimatbörse angegeben.

Wir ersuchen Sie, die einzelnen Positionen zu prüfen und uns etwaige Unstimmigkeiten binnen vier Wochen nach Zugang unseres Depotauszuges schriftlich mitzuteilen, andernfalls nehmen wir Ihre Zustimmung an.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen wünschen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Helfen Sie Kathrein zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Durch die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung Ihrer Unterlagen (z. B. eBanking, elektronisches Postfach, etc.) kann ein wertvoller Beitrag zur CO²-Neutralität geleistet werden.

Dieser Beleg wird nicht unterschrieben.

Depotbestätigung per 11.11.2025

ISIN	Wertpapierbezeichnung		Bemessungsgrundlage*		Verwahrart
Wertpapierwährung	Nominale/Stück	Wertpapierkurs	Währungskurs	Kurswert in EUR	Kursdatum
	Einstandspreis	Einstandswährungskurs	Einstandswert in EUR	Kupondatum	
*** Aktien ***					
DE000A40ET05	KATEK SE				WR
EUR	3.539.182,00		1,0000	3.539.182,00	21.10.2025
			1,0000		
Wertpapier derzeit nicht bewertbar					

* Berechnungsgrundlage in EUR für die Belastung der Depotgebühr

Normalbestand gem. KEst-Regime (Vermögenszuwachssteuer ab 1.1.11)

Die angeführte Bewertung erfolgt mit den zuletzt zur Verfügung gestellten Kursen.
Die Kursdaten werden von professionellen Drittanbietern zur Verfügung gestellt, Kathrein kann dennoch keine Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen.

Glossar

SV: Sammelverwahrung
WR: Wertpapierrechnung
SB: Streifband

Depotbestätigung per 11.11.2025

Gliederung des Depotvermögens nach Anlagekategorien

Anlagekategorie	Wertpapierwährung	Kurswert	Gesamt in EUR
Aktien	EUR	3.539.182,00	3.539.182,00
Aktien gesamt			3.539.182,00
Gesamt			3.539.182,00

KATEK SE
Ismaning

Globalurkunde

**Über bis zu 10.452.611 auf den Namen der Kontron Acquisition GmbH, Ismaning, lautende Namensstammaktien der KATEK SE, Ismaning,
in Form von Stückaktien.**

Stückenummern 003.993.077 bis 014.445.687

Zu dieser Globalurkunde wurde kein Globalgewinnanteilschein ausgefertigt.

Die in dieser Globalurkunde verbriefen Aktien sind ab 01. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Ismaning, im Juni 2025

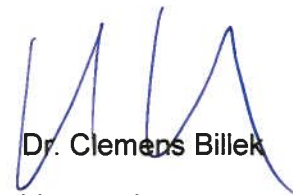
KATEK SE

vertreten durch



Hannes Niederhauser

Vorstand



Dr. Clemens Billek

Vorstand

Anlage 5 zum Übertragungsbericht

Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG, München

Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, D-80333 München

Kontron Acquisition GmbH
z.Hd. der Geschäftsführung
Gutenbergstraße 2
85737 Ismaning

Small & Mid Cap Investmentbank AG
Barer Str. 7
D-80333 München

Telefon +49 89 54 54 388 - 0
Fax +49 89 54 54 388 - 20
kontakt@smc-investmentbank.de
www.smc-investmentbank.de

München, 17.11.2025

Zur Übermittlung an den Vorstand der KATEK SE

Gewährleistungserklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (im folgenden: „SE-VO“) i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG für die Barabfindungsverpflichtung der Kontron Acquisition GmbH zugunsten der Minderheitsaktionäre der KATEK SE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie, die Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 (nachfolgend „Hauptaktionärin“), haben uns mitgeteilt, dass Ihnen an dem Euro 14.445.687,00 betragenden und in 14.445.687 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilten Grundkapital der KATEK SE mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284 (nachfolgend „Gesellschaft“), unmittelbar 13.991.793 Aktien gehören, somit Aktien in Höhe von mehr als 95% des Grundkapitals der KATEK SE. Folglich ist die Kontron Acquisition GmbH nach ihren Angaben Hauptaktionärin der KATEK SE im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Kontron Acquisition GmbH hat gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen an den Vorstand der KATEK SE gerichtet, einen Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der KATEK SE auf die Kontron Acquisition GmbH gegen die Gewährung einer angemessenen Barabfindung herbeizuführen. Dieser Übertragungsbeschluss soll auf Verlangen der Kontron Acquisition GmbH in der außerordentlichen Hauptversammlung der KATEK SE, die für den 30. Dezember 2025 geplant ist, gefasst werden. Als Barabfindung hat die Kontron Acquisition GmbH einen Betrag in Höhe von Euro 18,12 je auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK SE festgelegt.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der KATEK SE gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der KATEK SE auf die Kontron Acquisition GmbH über. Den Inhabern der übergegangenen Aktien (die „Übergegangenen Aktien“) steht gegen die Kontron Acquisition GmbH ein Anspruch auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung zu.

L

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die Übergegangenen Aktien zu zahlen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die Small & Mid Cap Investmentbank AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 193714, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, hiermit nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG im Wege einer Bankgarantie gegenüber jedem Minderheitsaktionär der KATEK SE unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, jedem Minderheitsaktionär der KATEK SE nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die KATEK SE zuständige Handelsregister unverzüglich die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung in Höhe von Euro 18,12 je auf die Hauptaktionärin übergegangene auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK SE zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung umfasst auch die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung von Zinsen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG.

Aus dieser Gewährleistungserklärung erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren und unaufhebbaren Zahlungsanspruch gegen uns. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Kontron Acquisition GmbH als Hauptaktionärin ausgeschlossen. Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Small & Mid Cap Investmentbank AG

Christoph Weideneder

Franz Graf von Ledebur

Anlage 6 zum Übertragungsbericht

Entwurf des Übertragungsbeschlusses

Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der KATEK SE mit Sitz in Ismaning werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 (Hauptaktionärin) zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 18,12 für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der KATEK SE-Aktie auf die Kontron Acquisition GmbH übertragen."

Anlage 7 zum Übertragungsbericht

Bescheinigung der Depotbank der Kontron Acquisition GmbH vom 11. November 2025

Duplikat

Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstraße 2
85737 ISMANING
DEUTSCHLAND

Depotnummer 389190-800-2
Depotbezeichnung Wertpapierdepot

Depotbestätigung per 11.11.2025

Sehr geehrter Kunde,

in der Beilage finden Sie die Depotbestätigung der von uns für Sie verwahrten Vermögenswerte.

Bei ausländischen Vermögenswerten sind - mit Ausnahme der in Wien verwahrten und notierten Werte - in der Regel die Kurse der Heimatbörse angegeben.

Wir ersuchen Sie, die einzelnen Positionen zu prüfen und uns etwaige Unstimmigkeiten binnen vier Wochen nach Zugang unseres Depotauszuges schriftlich mitzuteilen, andernfalls nehmen wir Ihre Zustimmung an.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen wünschen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Helfen Sie Kathrein zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Durch die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung Ihrer Unterlagen (z. B. eBanking, elektronisches Postfach, etc.) kann ein wertvoller Beitrag zur CO²-Neutralität geleistet werden.

Dieser Beleg wird nicht unterschrieben.

Depotbestätigung per 11.11.2025

ISIN	Wertpapierbezeichnung		Bemessungsgrundlage*		Verwahrart
Wertpapierwährung	Nominale/Stück	Wertpapierkurs	Währungskurs	Kurswert in EUR	Kursdatum
	Einstandspreis	Einstandswährungskurs	Einstandswert in EUR	Kupondatum	
*** Aktien ***					
DE000A40ET05	KATEK SE				WR
EUR	3.539.182,00		1,0000	3.539.182,00	21.10.2025
			1,0000		
Wertpapier derzeit nicht bewertbar					

* Berechnungsgrundlage in EUR für die Belastung der Depotgebühr

Normalbestand gem. KEst-Regime (Vermögenszuwachssteuer ab 1.1.11)

Die angeführte Bewertung erfolgt mit den zuletzt zur Verfügung gestellten Kursen.
Die Kursdaten werden von professionellen Drittanbietern zur Verfügung gestellt, Kathrein kann dennoch keine Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen.

Glossar

SV: Sammelverwahrung
WR: Wertpapierrechnung
SB: Streifband

Depotbestätigung per 11.11.2025

Gliederung des Depotvermögens nach Anlagekategorien

Anlagekategorie	Wertpapierwährung	Kurswert	Gesamt in EUR
Aktien	EUR	3.539.182,00	3.539.182,00
Aktien gesamt			3.539.182,00
Gesamt			3.539.182,00

Anlage 8 zum Übertragungsbericht

Globalurkunde der KATEK SE vom Juni 2025

KATEK SE
Ismaning

Globalurkunde

**Über bis zu 10.452.611 auf den Namen der Kontron Acquisition GmbH, Ismaning, lautende Namensstammaktien der KATEK SE, Ismaning,
in Form von Stückaktien.**

Stückenummern 003.993.077 bis 014.445.687

Zu dieser Globalurkunde wurde kein Globalgewinnanteilschein ausgefertigt.

Die in dieser Globalurkunde verbriefen Aktien sind ab 01. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Ismaning, im Juni 2025

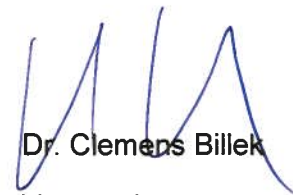
KATEK SE

vertreten durch



Hannes Niederhauser

Vorstand



Dr. Clemens Billek

Vorstand